

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

■ **Das P-Konto**

■ **Glücksspielsucht**

■ **Kleine Bestellung -
große Wirkung**

3
2011

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Dr. Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreis:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement:** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementkündigung:** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreis** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck:** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Das P-Konto wird uns zum Jahresende durch den Wegfall des Pfändungsschutzes nach altem Recht, auch des Pfändungsschutzes der Sozialleistungen und der Verrechnungsgefahr bei einem Sollstand des herkömmlichen Kontos stark beschäftigen (s. S. 141).

Ob nach dem Monatsanfangsproblem nun das Jahreswechselproblem eine neue Dimension von Schwierigkeiten für die auf das P-Konto angewiesenen Personen bringen wird, werden die kommenden Monate zeigen.

In bestimmten Regionen haben Ratsuchende immer noch Schwierigkeiten, eine bescheinigende Stelle zu finden, da ein Teil der Beratungsstellen aufgrund der fehlenden Finanzierung diese zusätzliche Aufgabe nur eingeschränkt oder gar nicht ausüben. Dennoch berichtet die Postbank von einem Bestand von 45.000 P-Konten (Ende September), mit einer täglichen Zunahme von ca. 200.

Die Erhebung von Thomas Zipf für den Zeitraum von 01.07.2010 bis 30.06.2011 verdeutlicht die Arbeitsintensität, die mit der Erstellung der Bescheinigungen in den Beratungsstellen zusätzlich anfällt (s. S. 142).

Auch die Novellierung der InsO mit einer verkürzten Restschuldbefreiungsphase im Verbraucherinsolvenzverfahren ist weiterhin im Gespräch. Hartmut May berichtet in diesem Heft von der Rede der Bundesministerin für Justiz beim Deutschen Insolvenzverwalterkongress am 28.10.2011 und hält in seinem Beitrag ein Plädoyer (s. S.157 ff.) für die Beibehaltung einer einheitlichen Wohlverhaltensperiode für alle Schuldner unabhängig vom zur verfügungstehenden Einkommen bzw. Vermögen.

Diese Themen waren schon Inhalte auf unserer Fachtagung mit dem Titel: „25 Jahre BAG-SB – die nächsten Herausforderungen warten“, an der rund 160 Personen teilnahmen. Da diese Tagung in diesem Umfang möglich und erfolgreich war, verdanken wir auch den folgenden Spendern (in alphabetischer Reihenfolge):

- **Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V., Berlin**
- **Deutscher Mieterbund e. V., Berlin**
- **IG Metall- Gewerkschaft für Produktion und Dienstleistung, Frankfurt am Main**
- **Kasseler Sparkasse, Kassel**
- **RWS Verlag, Köln**
u.a. ermöglicht durch den Verzicht der Honorare der Autoren des Jubiläumshftes:
25 Jahre Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
des RWS Verlages
- **STP Informationstechnologie AG, Karlsruhe**

Bedanken möchten wir uns an dieser Stelle auch bei den Aktivisten der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V., insbesondere bei Frau Alexandra Horn von DILAB e. V., die uns vor Ort tatkräftig unterstützt haben.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen mit den angenehmen Gästen auf unserer nächsten Tagung am 25. bis 27. April 2012 in Würzburg.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

in eigener sache	125
terminkalender-fortbildung	127
gerichtsentscheidungen	128
meldungen	139
themen	
D as P-Konto und das Jahr 2012 – ein Jahreswechselproblem?	141
<i>AG Recht der LAG Berlin; Dr. C. Richter; Prof. Dr. Dieter Zimmermann</i>	
R eform des Kontopfändungsrechtes seit dem 1.7.2010 – Das Ausstellen von Bescheinigungen durch anerkannte Schuldnerberatungsstellen	142
<i>Thomas Zipf, Arbeitskreis Girokonto und Zwangsvollstreckung der AG SBV</i>	
A rgumente zur Finanzierung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige durch öffentliche Haushalte	155
<i>Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), erstellt von Alexander Elbers, Petra Köpping, Frank Lackmann-Kemna, Roman Schlag, Sabine Weisgram, Christoph Zerhusen</i>	
D ie unterschiedliche Dauer der Restschuldbefreiungsphase - Zur Rede der Bundesministerin für Justiz beim Deutschen Insolvenzverwalterkongress in Berlin	157
<i>Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises</i>	
berichte	
K leine Bestellung – große Wirkung	163
<i>Susanne Wilkening, Leiterin der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle AWO Friedrichshain-Kreuzberg e. V., Berlin</i>	
G lückspielsucht – (k)ein Thema für die Schuldnerberatung?	164
<i>Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg</i>	
O nlineberatung – ein Erfolgsmodell?	167
<i>Interview mit Anita Krüger, Schuldnerberaterin, Arbeiterwohlfahrt Ludwigslust und Susanne Wilkening, Leiterin der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle AWO, Friedrichshain-Kreuzberg. E.V., Berlin</i>	
Z ur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern – Jahresbericht (Auszug)	168
<i>Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e.V., erstellt von: Peggy Lehm, wissenschaftliche Gutachterin zu sozialen Themen, Stralsund</i>	
D as Verbraucherinsolvenzverfahren – ein Ausweg aus der privaten Überschuldung und dessen Wirksamkeit am Beispiel der Sozialberatung für Schuldner des Caritasverbandes Regensburg	170
<i>Kristina Mascher und Alfred Damberger, Sozialberatung für Schuldner Regensburg</i>	

Nachruf

Michael Zierz-Isaac ist tot.

Überraschend und für uns immer noch unfassbar ist unser Kollege vor Kurzem verstorben.

Michael war seit 20 Jahren als Schuldnerberater im Main-Kinzig-Kreis tätig und leitete dort seit vielen Jahren die Beratungsstelle des Diakonischen Werkes.

Er war gegen viele Widerstände unserer Arbeitgeber Mitbegründer der ersten LAG in Deutschland, der LAG-SB-Hessen, deren Vorstand er seit vielen Jahren angehörte.

Als Berater „vor Ort“, als Lehrender z.B. an der Evangelischen Hochschule Darmstadt oder als Vorstandsmitglied der LAG war Michael aufgrund seiner engagierten, beharrlichen, ruhigen und nachdenklichen Art ein allseits sehr geschätzter Kollege. Sein Tod trifft uns zu tiefst.

Thomas Zipf

Für den Vorstand der LAG-SB-Hessen

Leserbriefe

Die Münze mit zwei Seiten Eine Ergänzung zu Stephan Hupes Rückblick

Frank Bertsch, Ministerialrat a. D.

25 Jahre Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung. Mein Respekt angesichts der beeindruckenden Entwicklung der Bundesarbeitsgemeinschaft und der fachlich herausragenden Arbeit über eine Generation. Nach schwierigen Anfängen hat die BAG-SB über die Jahre unbestreitbar an Statur gewonnen. Dank einer ebenso kompetenten wie besonnenen Führung überschritt die BAG bereits vor Jahren die unsichtbare Schwelle zum National Player. Ich wünsche der BAG-SB einen weiter zunehmenden Einfluss auf die Meinungsbildung in Fragen der Armut, Überschuldung und Schuldnerberatung und wachsende Durchsetzungsstärke. Risiken der Ver- und Überschuldung werden sich im Globalisierungs- und Transformationsprozess nicht verringern.

Stephan Hupe schreibt in seinem Rückblick in der Jubiläumsausgabe der „Informationen“, dass „...Wohlfahrtsverbände mit dem Selbstverständnis, die einzigen Anwälte der Armen zu sein, mitunter dazu neigen, Behörden als ihren natürlichen Feind anzusehen.“ Eine ähnliche Ein-

stellung war auch bei Stephan Hupe in den Gründerjahren der BAG-SB zu beobachten. Sein Auftreten gegenüber der Bonner Ministerialbürokratie hatte einen sehr eigenen Akzent. Hat er hinzugelernt? Rückblickend verteilt er auch heute noch Boni und Mali in Ton und Inhalt sehr freigebig.

Richtig ist, dass eine institutionelle Förderung für den Newcomer BAG-SB seinerzeit nicht möglich war. Dies lag nicht im Belieben einzelner Beamter. Die Brücke des Angebots einer Projektförderung konnte oder wollte Hupe damals nicht beschreiten. Ich erinnere mich, dass wir seinerzeit im Ministerium Mittel beträchtlichen Umfangs für ein in Aussicht genommenes konkretes Projekt der jungen BAG-SB reservierten. Dies war in der damaligen politischen Konstellation nicht ganz selbstverständlich. Geld aus Steuermitteln einfach zu überweisen, war nicht möglich. Ein Förderantrag, der auch haushaltsrechtlich Mindestanforderungen genügt hätte, blieb jedoch aus. Anstelle dessen kam ein außergewöhnlich kritisches Schreiben. Es hatte für exponierte Beamte nur deshalb keine Folgen, weil es stark überzog. Wer schon hatte im Bonn der 80er Jahre das Selbstverständnis und den Mut, Fragen der Ver- und Überschuldung privater Haushalte (von Armut war besser nicht die Rede) sowie Fragen der Beratung Überschuldeter auf der nationalen Ebene aufzugreifen und zu thematisieren? *Tempi passati*. Anders als Stephan Hupe habe ich die Episode einer mißlungenen Förderung der jungen BAG nie thematisiert und nachgetragen. In meinen Augen wäre das ganz unprofessionell gewesen.

Phänomen Peter Zwegat Kommentar zum Artikel „Mediale Schuld- nerberatung“ von Ulf Groth, erschienen in der BAG – SB Informationen 2/2011, S. 92

Claus Triebiger, SOS Alltag e.V.

In der oben zitierten Ausgabe der BAG SB Informationen nimmt Ulf Groth neben anderen Inhalten relativ ausführlich zur medialen Kunstfigur von Peter Zwegat Stellung. Ich erfahre da, dass der reale Mensch und Kollege einst zum Leitzirkel der Schuldnerberatungsszene dazugehörte. Leser und Leserinnen erfahren auch, dass es einen Unterschied zwischen der RTL Kunstfigur und der realen Person gibt.

Aufgrund dieser Gegebenheiten muss ich wohl dann auch unterstellen können, dass Zwegat weiß, wovon er spricht, wenn er im Fernsehen seine Kunstfigur etwas sagen lässt. Groths Beschreibung der Arbeit des Fernsehberaters Zwegat, die nur mit leiser Kritik daherkommt, kann ich in dieser augenzwinkernden Sanftheit nicht mehr zustimmen. Es wird zwar darauf hingewiesen, dass die Sendung nicht der Wirklichkeit entspricht, es in den Beratungsstellen anders läuft, aber das war es dann schon.

Und das ist es, was mich nun doch veranlasst, ein paar Zeilen zu schreiben, denn die von RTL erschaffene Kunstfigur mag vordergründig effekt- und um die Belange der Schuldnerberatung auch verdientvoll erscheinen, vielleicht auch das Bedürfnis nach Richtungsweisung der Ratsuchenden in einer unübersichtlichen Situation stillen, hintergründig jedoch werden Falschinformationen vermittelt, relevante Informationen unterlassen, wieder andere Informationen werden eingefärbt. Es wird ein autoritärer, häufig direktiver, häufig nicht klientenzentrierter Beratungsstil gepflegt. Darüber hinaus wird das Bild des bundesweit reisenden Beraters gezeichnet.

Die Richtigstellung dessen, was Schuldnerberatung leisten kann und was nicht, welche Informationen mit meiner Beratungspraxis übereinstimmen und welche nicht, schluckt kostbare Beratungszeit. Diese Zeit müsste eigentlich RTL bezahlen.

Die wirkliche Arbeit eines Schuldner und Insolvenzberaters ist nicht sonderlich medienwirksam.

Der gewöhnliche, möglicherweise gar klientenzentriert arbeitende und mit den Segnungen zu niedrig eingestufte Gehaltstabellen geplagte Berater oder die Beraterin sitzt

überwiegend am Schreibtisch, läuft vielleicht mal zu einem Regal, oder zur Toilette, pendelt zwischen Beratungsraum und eigenem Schreibtisch, geht mittags mal kurz aus dem Haus, fährt vielleicht mal zum Gericht. Einige sitzen zuweilen auf einem Podium oder stehen vor einer Schulklasse, als öffentlichkeitswirksame Höhepunkte, andere wieder geben Seminare, vermitteln ihr Wissen, schreiben Artikel und Bücher.

Die Kamera würde sehen wie er oder sie schreibt, und telefoniert und berät oder hinter einem Beamer verschwunden ist.

Und wie er vor allen Dingen, trotz teilweise papierloser Kommunikation, Schuldnerunterlagen zu wuchten hat. Das alles von außen sich angucken zu müssen, würde die Quoten auf nahezu Null herabsenken.

Über Zuschriften freut sich

Claus Triebiger, SOS Alltag e.V., Frankfurt am Main
cl.triebiger@sos-alltag.de

Mitgliederversammlung 2011

Erhöhung der Beiträge

Nach **zwölf Jahren** mit konstanten Mitgliedsbeiträgen müssen wir aufgrund der steigenden Kosten eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge vornehmen. Auf der ordentlichen Versammlung am 6. Mai 2011 haben die anwesenden Mitglieder beschlossen, dass für natürliche Personen der Mitgliedsbeitrag zum 01.01.2012 von 65 € auf **80 €** und für juristische Personen von 170 € auf **210 €** angehoben wird.

Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. erhalten weiterhin neben dem Fachsupport, den Bezug der Fachzeitschrift und den Newsletter folgende Vergünstigungen:

- Vorzugspreise bei unseren Weiterbildungen und Jahresfachtagungen
- Vorzugspreis für den Privatinsolvenztag
- z.T. Publikationsvergünstigungen
- Günstigere Konditionen zum Insolvenzrechtsportal von LexisNexis
- Günstigere Bezugskosten der NZI, Verbraucherinsolvenz aktuell und ZVI.

terminkalender - fortbildung

anzeige

Diakonie 
Diakonisches Werk
Berlin Stadtmitte e.V.

InFobiS

Diakonisches Institut für Fortbildung, Information und Supervision

InFobiS bietet seit über fünfzehn Jahren Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung an.

Wegen ihrer hohen praktischen Relevanz erfreuen sich unsere Seminare großer Beliebtheit.

Sie werden ins Besondere von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern aus Einrichtungen freier und öffentlicher Träger besucht, die als Fachberater und Multiplikatoren auf diesem Gebiet tätig sind bzw. sein wollen.

Das Angebot von InFobiS ist bundesweit nachgefragt und wird immer wieder sehr positiv bewertet. Reservieren Sie daher frühzeitig einen Seminarplatz bei uns.

Für jedes unserer Seminare wird ein Zertifikat ausgestellt. Nach erfolgreicher Teilnahme an Seminaren mit insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden erhalten Sie zusätzlich unser Abschlusszertifikat „Schuldner- und InsolvenzberaterIn“.

Mehr Infos und Online-Anmeldung unter www.infobis.de

Fortbildungen in Berlin 2012 Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung

SB 1-12: 19.03. bis 23.03.2012; Kosten: 519 Euro

SB 2-12: 17.09. bis 21.09.2012; Kosten: 519 Euro

SB 6-12: 03.12. bis 07.12.2012; Kosten: 519 Euro

Aufbauseminare Schuldnerberatung

SB 3-12: 07.05. bis 11.05.2012; Kosten: 519 Euro

SB 4-12: 05.11. bis 09.11.2012; Kosten: 519 Euro

Praxisseminar Schuldnerberatung

SB 5-12: 19.11. bis 20.11.2012; Kosten: 259 Euro

Seminar „Schuldenprävention“

SB 7-12: 29.03. bis 30.03.2012; Kosten: 259 Euro

Seminar „Beratung von Selbständigen“

SB 8-12: 26.11. bis 28.11.2012; Kosten: 389 Euro

Seminar „Die Immobilie in der Krise“

SB 9-12: 27.09. bis 28.09.2012; Kosten: 259 Euro

Einführungseminare Verbraucherinsolvenz

IN 1-12: 26.03. bis 28.03.2012; Kosten: 389 Euro

IN 2-12: 24.09. bis 26.09.2012; Kosten: 389 Euro

Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz

IN 3-12: 14.05. bis 16.05.2012; Kosten: 389 Euro

Praxisseminare Verbraucherinsolvenz

IN 4-12: 21.11. bis 23.11.2012; Kosten: 389 Euro

IN 5-12: 21.11. bis 23.11.2012; Kosten: 389 Euro

Unsere ReferentInnen:

Barbara von Salessoff, Susanne Vetter, Bettina Heine, Georg Piller,
Frank Wiedenhaupt, Christian Herberg, Martin Schüßler, Dirk Meißner,
Lothar Franz, Wolfgang Schrankenmüller, Michael Weinhold.

anzeige

Grundausbildung Schuldnerberatung in der Sozialarbeit

BundesAkademie
FÜR KIRCHE UND DIAKONIE

Die Weiterbildung geht von einem ganzheitlichen Beratungsansatz aus und vermittelt fundiertes juristisches und beratungsmethodisches Fachwissen für die Arbeit im Bereich der Schuldnerberatung, sie bietet sinnvolle Arbeitshilfen und Materialien, stellt über die Arbeit an Fallbeispielen einen hohen Praxisbezug her und stärkt die persönliche wie fachliche Beratungskompetenz.

Neben den komplexen Inhalten und Themen für die Ausbildung zur Schuldnerberaterin/Schuldnerberater werden Aspekte aus Querschnittsthemen an unterschiedlichen Stellen im gesamten Seminarverlauf behandelt.

Bei der thematischen Gestaltung ist in den fünf Wochen genügend Raum für Themen vorgesehen, die aus dem Kreis der Teilnehmenden eingebracht werden. Eine schriftliche Hausarbeit ist verbindliche Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats der Bundesakademie für Kirche und Diakonie.

Termine:

06.02.2012 – 10.02.2012

23.04.2012 – 27.04.2012

25.06.2012 – 29.06.2012

24.09.2012 – 28.09.2012

Der fünfte Termin wird noch bekannt gegeben

Dozenten:

Katharina Loerbroks, Dipl. Sozialpädagogin, Systemische Familientherapeutin,

systemische Supervisorin, Organisationsberaterin, Schuldnerberaterin, Berlin

Hans Peter Ehlen, Rechtsanwalt, Fachzentrum Schuldenberatung in Bremen e. V.

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg

Bärbel Buchmann, Dipl.-Sozialpädagogin, Supervisorin und Organisationsbera-

terin, Schuldnerberaterin, Löhningen

Christina Möller, Rechtsanwältin, DW Schleswig-Holstein, Rendsburg

Ort: Bundesakademie für Kirche und Diakonie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin-Pankow

Preis: 2.050,00 EUR

Bitte fordern Sie eine ausführliche Ausschreibung an:

Ulrike Jaros, Tel: 030-488 37 467, Fax: 030-488 37 300, E-Mail: jaros@bundesakademie-kd.de

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Guido Stephan, Richter am Amtsgericht Darmstadt

Hinweis:

Die „Gerichtsentscheidungen“ im BAG-Info hatten bislang die BGH-Entscheidungen im Focus. Dies deshalb, weil es sich um Leitentscheidungen handelte, die der Fortbildung des Rechts dienten, die viele Fragen, die das Gesetz offen ließ, klärten und an denen sich die Rechtsprechung der erstinstanzlichen Gerichte orientierte. Damit wird es nun bald ein Ende haben. Fast unbemerkt von der interessierten Öffentlichkeit hat der Deutsche Bundestag am 10./11.7.2011 in zweiter und dritter Lesung beschlossen, dass § 7 InsO gestrichen wird. § 7 InsO lautete „Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde findet die Rechtsbeschwerde statt.“ Damit entfällt die Möglichkeit der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof. In Zukunft wird es nur in den Fällen einen Weg nach Karlsruhe geben, in denen das Landgericht die Rechtsbeschwerde zulässt. Mit dieser Neuregelung soll der 9. Zivilsenat entlastet werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Landgerichte in großem Umfang davon Gebrauch machen, ihre eigenen Entscheidungen vom BGH überprüfen zu lassen. Es vielmehr zu befürchten, dass Grundsatzfragen nicht mehr geklärt werden, somit eine Rechtsvielfalt entsteht und eine Rechtseinheit nicht mehr gewahrt ist.

Der Deutsche Anwaltsverein (DAV) hat in einer Stellungnahme zu dieser Gesetzesänderung ausgeführt, dass er eine Aufhebung des § 7 InsO zum jetzigen Zeitpunkt für nicht angebracht hält. Die Möglichkeit der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof sei unerlässlich, um eine einheitliche Rechtsprechung auch zu den Änderungen der InsO sicherzustellen. Das Insolvenzrecht würde zu vielen Fragen mit dem Wegfall der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde die ordnende Kraft des Bundesgerichtshofs verlieren und damit einen deutlichen Qualitätsverlust erleiden.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Zum Kreis der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen

BGH, Beschluss vom 21.07.2011- IX ZB 151/10

Leitsatz des Gerichts:

Hat der Schuldner eine vorsätzliche unerlaubte Handlung begangen, bestimmt sich der Kreis der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen danach, welche Rechtsfolgen das materielle Schadensrecht an die unerlaubte Handlung knüpft.

Ein Schuldner wurde wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Vergewaltigung und wegen unterlassener Hilfeleistung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Mit der Verurteilung wurden ihm die Kosten des Strafverfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Nebenklägers auferlegt. Auf den Eigenantrag des Schuldners wurde das vereinfachte Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet, in welchem er Restschuldbefreiung beantragte. In diesem Verfahren meldete der beklagte Freistaat die Forderung auf Erstattung der Gerichtskosten des vorangegangenen Strafverfahrens einschließlich der aus der Staatskasse verauslagten Rechtsanwaltsvergütung des Nebenklägervertreters in Höhe von insgesamt 63.753,47 € als Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung zur Tabelle an. Der Schuldner hat dieser Anmeldung widersprochen, soweit der Forderungsgrund

der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung geltend gemacht wurde.

Das Berufungsgericht meinte, die von dem Beklagten angemeldeten Gerichtskosten des Strafverfahrens stellten keine auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruhenden Verbindlichkeiten dar, die nach § 302 Nr. 1 InsO von einer eventuellen Restschuldbefreiung ausgenommen seien.

Der BGH folgte der von dem Berufungsgericht vertretenen Auffassung. In der Begründung führte das Gericht aus, dass die Vorschrift des § 302 Nr. 1 InsO nicht näher regelt, welche Forderungen als Ansprüche aus Vorsatzdelikt von der Restschuldbefreiung ausgenommen werden, sondern setze vielmehr eine solche Begriffsbestimmung voraus.

Nach materiellem Schadensrecht stelle die vom beklagten Freistaat zur Insolvenztabelle angemeldete Forderung keine Verbindlichkeit aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung dar, weil dem Kläger zwar ein Vorsatzdelikt anzulasten ist, der Kostenerstattungsanspruch des Beklagten jedoch nicht aus Deliktsrecht begründet sei.

Ein Anspruch aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung setze nicht nur voraus, dass der Schuldner eine unerlaubte Handlung begangen hat, sondern auch, dass der Gläubiger seine Forderung gerade aus dem Recht der unerlaubten Handlung

gen herleiten kann. Die Staatskasse sei aber nicht allein aus dem Grund Geschädigter einer unerlaubten Handlung, weil diese zugleich einen Straftatbestand erfüllt hat.

Nichts anderes gelte im Ergebnis für den Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen des Nebenklägers gegen einen verurteilten Straftäter, welchem diese Kosten gemäß § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO auferlegt worden sind. Auch dieser Anspruch sei nicht aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung begründet, weil die Nebenklagekosten außerhalb des Schutzbereichs der Deliktstatbestände liegen und daher schadensrechtlich nicht erstattungsfähig sind.

Versagung der Restschuldbefreiung: Bestellung einer nicht valuierten Fremdgrundschuld als Vermögensverschwendung

BGH, Beschluss vom 30.06.2011- IX ZB 169/10

Leitsatz des Gerichts:

Die Belastung eines Grundstücks mit einer Fremdgrundschuld, die keine Forderung sichert, stellt eine Vermögensverschwendung dar.

Der Schuldner beantragte die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, die Stundung der Verfahrenskosten sowie Restschuldbefreiung. Im Schlusstermin beantragten die erste Ehefrau und die minderjährige Tochter des Schuldners, die Versagung der Restschuldbefreiung, weil der Schuldner u.a. durch die Bestellung zweier Grundschulden Vermögen verschwendet habe. Der Schuldner war Eigentümer eines mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebauten Grundstücks. Im Jahre 2005 bestellte er zugunsten seiner damaligen Lebensgefährtin und jetzigen Ehefrau, die keine Forderungen gegen ihn hatte, zwei Grundschulden in Höhe von je 250.000 €, die am 29. April 2005 eingetragen wurden. Das Grundstück war zu diesem Zeitpunkt nicht wertausschöpfend belastet; die vorrangigen Grundpfandrechte valuierten nur noch in Höhe von etwa 22.000 €.

Nach Auffassung des BGH stellt die Belastung eines Grundstücks zugunsten eines Dritten, dem keine zu sichernde Forderung gegen den Schuldner zusteht, eine Vermögensverschwendung dar.

Gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO sei die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn der Schuldner im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch vereitelt hat, dass er Vermögen „verschwendet“ hat. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zur Insolvenzordnung sollten mit diesem Begriff vor allem Ausgaben für Luxusaufwendungen erfasst werden. Eine

Verschwendung iSv § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO sei aber auch dann anzunehmen, wenn Werte außerhalb einer sinnvollen und nachvollziehbaren Verhaltensweise verbraucht werden oder Ausgaben im Verhältnis zum Gesamtvermögen und dem Einkommen des Schuldners als grob unangemessen und wirtschaftlich nicht nachvollziehbar erscheinen.

Auch die schenkweise Hergabe von Vermögensgegenständen ohne nachvollziehbaren Anlass komme als Verschwendung in Betracht. In einer nicht veröffentlichten Entscheidung habe der Senat es als „Verschwendung“ angesehen, ein Haus unentgeltlich einem Dritten zur Nutzung zu überlassen.

Der Schuldner habe das Grundstück zugunsten seiner jetzigen Ehefrau belastet. Nur diese könne nunmehr über die Grundschulden verfügen, sie etwa als Sicherheit für ein neu aufzunehmendes Darlehen oder als Gegenleistung für die Stundung einer Forderung zur Verfügung stellen. Der Schuldner selbst ist nicht mehr Verfügungsbefugter. Dass die Weggabe des Vermögensgegenstandes anfechtbar ist, schließe die Annahme einer „Verschwendung“ nicht aus. Schenkungen, die nicht nur gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke von geringem Wert darstellen, sind nach § 4 AnfG oder § 134 InsO anfechtbar, können nach dem oben Gesagten aber durchaus unter den Tatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO fallen, weil sich das Vermögen des Schuldners hierdurch verringert habe. Ein Schuldner, der Restschuldbefreiung beantragen will, mag die sein Vermögen mindernde Verfügung rückgängig machen, wenn dies noch möglich ist, um sich nicht dem Vorwurf der Vermögensverschwendung auszusetzen; tut er dies nicht, bleibt es also bei der Vermögenseinbuße, hat er die Folge - die (mögliche) Versagung der Restschuldbefreiung - hinzunehmen. Entscheidend sei allein, dass die Grundschulden ohne äußeren Anlass und ohne Gegenleistung aus dem Vermögen des Schuldners ausgeschieden sind.

Der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO setze keine „Verschwendungsabsicht“ oder eine auf das Tatbestandsmerkmal der Verschwendung bezogene besondere Fahrlässigkeit voraus.

Zweites Insolvenzverfahren eines Neugläubigers bei Freigabe des Schuldnervermögens aus selbstständiger Tätigkeit

BGH, Beschluss vom 09.06.2011- IX ZB 175/10

= ZInsO 2011, 1349

Leitsatz des Gerichts:

Hat der Insolvenzverwalter erklärt, das Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners gehöre nicht zur Insolvenzmasse, kann auf Antrag eines Neugläubigers ein auf dieses Vermögen beschränktes zweites Insolvenzverfahren eröffnet werden.

Über das Vermögen des Schuldners wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Schuldner war und ist als selbstständiger Steuerberater tätig. Während des laufenden Insolvenzverfahrens gab der Insolvenzverwalter die selbstständige Tätigkeit des Schuldners frei.

Ein Sozialversicherungsträger beantragte wegen der nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und nach Freigabe der selbstständigen Tätigkeit entstandenen rückständiger Sozialversicherungsbeiträge und Pauschsteuern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das freigegebene Vermögen des Schuldners. Das Insolvenzgericht hat den Antrag als unzulässig abgewiesen. Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin war erfolglos geblieben. Mit ihrer Rechtsbeschwerde wollte der Sozialversicherungsträger weiterhin die Eröffnung eines zweiten Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners erreichen.

Der BGH führte aus, dass nach seiner gefestigten Rechtsprechung die Neugläubiger auch dann, wenn der nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens selbstständig tätige Schuldner die daraus herrührenden Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann, grundsätzlich kein rechtlich geschütztes Interesse an der Eröffnung eines weiteren Insolvenzverfahrens haben. Für ein weiteres Insolvenzverfahren sei deshalb kein Raum, weil das gesamte vom Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworbene Vermögen einschließlich aller Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit gemäß § 35 Abs. 1 InsO in die Insolvenzmasse des eröffneten Verfahrens falle. Dem Schuldner bleibe nur das unpfändbare Vermögen (§ 36 InsO), das aber nicht die Grundlage für ein weiteres Insolvenzverfahren darstellen könne.

Diese Rechtsprechung betreffe jedoch nicht den Sonderfall des § 35 Abs. 2 InsO. Nach dieser Vorschrift kann der Insolvenzverwalter erklären, dass Vermögen aus einer ausgeübten oder beabsichtigten selbstständigen Tätigkeit des Schuldners nicht zur Insolvenzmasse gehört und Ansprüche aus dieser Tätigkeit nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können. Die Vorschrift sei eingeführt worden, um dem Insolvenzschuldner die Möglichkeit einer selbstständigen Tätigkeit außerhalb des Insolvenzverfahrens zu eröffnen. Es handele sich um eine Art Freigabe des Vermögens, welches der gewerblichen Tätigkeit gewidmet sei, einschließlich der dazu gehörenden Vertragsverhältnisse. Die Einkünfte, welche der Schuldner von der Erklärung des Verwalters an im Rahmen dieser Tätigkeit erziele, stünden den Gläubigern, deren Forderungen erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, als Haftungsmasse zur Verfügung. Gebe es eine Haftungsmasse, sei auch ein gesondertes zweites Insolvenzverfahren, das nur der Befriedigung der Neugläubiger diene, rechtlich möglich.

Die Vorschrift des § 295 Abs. 2 InsO, die gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 InsO nach der „Freigabe“ der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners entsprechend anwendbar sei, stehe einem Zweitverfahren nicht entgegen. Nach dieser Bestim-

mung obliegt es dem Schuldner, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Insolvenzverwalter so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Die Abführungspflicht sei eingeführt worden, um eine pauschale Besserstellung der Selbstständigen gegenüber den abhängig Beschäftigten - die den pfändbaren Teil ihrer Einkünfte an den Verwalter abführen müssen - zu vermeiden. Im Hinblick auf ein Zweitverfahren habe sie entweder zur Folge, dass der an den Insolvenzverwalter des eröffneten Verfahrens abzuführende Teil des Einkommens im Zweitverfahren nicht mehr zur Verfügung stehe, also dessen Masse schmälere. Oder der Insolvenzverwalter des ersten Verfahrens müsse den Anspruch auf Abführung des entsprechenden Betrages im Zweitverfahren anmelden. Ausgeschlossen sei ein Zweitverfahren damit nicht.

Auch die Vorschrift des § 89 Abs. 1 InsO verbiete nicht die Anordnung eines weiteren Insolvenzverfahrens über das freigegebene Vermögen des Schuldners. Nach § 89 Abs. 1 InsO sind Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens auch in das sonstige Vermögen des Schuldners unzulässig. Ein vom Insolvenzverwalter freigegebener Vermögensgegenstand stelle „sonstiges Vermögen“ im Sinne dieser Vorschrift dar. Die Eröffnung des weiteren Insolvenzverfahrens sei jedoch keine Zwangsvollstreckung zugunsten einzelner Insolvenzgläubiger. An ihm sind nur die Neugläubiger beteiligt, diejenigen Gläubiger also, deren Forderungen im Zeitpunkt der Eröffnung des ersten Insolvenzverfahrens noch nicht bestanden und in diesem Verfahren also keine Insolvenzgläubiger sind.

Die Eröffnung eines Zweitverfahrens vor Aufhebung des eröffneten Insolvenzverfahrens widerspreche allerdings dem Grundgedanken der Insolvenzordnung, dass über das Vermögen einer Person nicht mehr als ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Dieser Grundsatz gelte jedoch nicht ausnahmslos. Die Insolvenzordnung kenne durchaus Sonderinsolvenzverfahren über Vermögensmassen, die nicht allen Gläubigern gleichermaßen haften. Der nach „Freigabe“ einer selbstständigen Tätigkeit gemäß § 35 Abs. 2 InsO vom Schuldner durch diese Tätigkeit erzielte Neuerwerb hafte während des eröffneten (Erst-)Verfahrens grundsätzlich nur den Neugläubigern, nicht aber den Insolvenzgläubigern.

Restschuldbefreiung: Versagung bei Verweigerung der Mitwirkung seitens des Schuldners

*BGH, Beschluss vom 19.05.2011 - IX ZB 274/10
= ZInsO 2011, 1319*

Leitsatz des Gerichts:

Verweigert der Schuldner seine Mitwirkung im Versagungsverfahren nach § 296 Abs. 2 InsO, kann ihm die

Restschuldbefreiung nur versagt werden, wenn diesem Verfahren ein statthafter Versagungsantrag nach § 296 Abs. 1 InsO zugrunde liegt; zulässig muss der Antrag nicht sein

Das im Oktober 2004 eröffnete Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners wurde nach Ankündigung der Restschuldbefreiung im April 2008 aufgehoben. Im Mai 2010 hat der Treuhänder dem Insolvenzgericht mitgeteilt, dass trotz Aufforderung seinerseits der Schuldner keine Erklärungen über seine Einkommensverhältnisse abgegeben habe. Nachdem der Schuldner auch gegenüber dem Insolvenzgericht trotz entsprechenden Verlangens und einer Belehrung über die Folgen der unterlassenen Mitwirkung die angeforderten Auskünfte nicht erteilt hatte, hat das Amtsgericht die Restschuldbefreiung versagt und die Stundung der Verfahrenskosten aufgehoben. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde hat das Landgericht zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Schuldner mit seiner Rechtsbeschwerde, mit der er die Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse über die Versagung der Restschuldbefreiung und die Aufhebung der Stundung der Verfahrenskosten begehrt.

Die Rechtsbeschwerde war erfolgreich.

Im vorliegenden Fall lag kein Antrag eines Gläubigers auf Versagung der Restschuldbefreiung vor. Das Insolvenzgericht hat das Versagungsverfahren nach § 296 Abs. 2 InsO von Amts wegen eingeleitet. Dies sieht die Insolvenzordnung nicht vor. Der Versagungsbeschluss konnte deswegen keinen Bestand haben und war aufzuheben.

Der BGH führte seinen Entscheidungsgründen aus, dass es gemäß § 296 Abs. 1 Satz 1 InsO zur Versagung der Restschuldbefreiung zwingend eines Gläubigerantrages bedarf. Ein solcher Antrag sei nur zulässig, wenn die Versagungsvoraussetzungen glaubhaft gemacht werden, die sich aus § 296 Abs. 1 Satz 1 und 2 InsO ergeben. Nach § 296 Abs. 1 Satz 1 InsO müsse der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung gemäß § 287 Abs. 2 InsO eine seiner Obliegenheiten schuldhaft verletzt haben. Weiter muss die Befriedigung der Insolvenzgläubiger durch die Obliegenheitsverletzung beeinträchtigt sein.

Die Vorschrift des § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO enthalte gegenüber § 296 Abs. 1 InsO einen eigenständigen Versagungsstatbestand, der an die Mitwirkungspflichten des Schuldners im Versagungsverfahren nach § 296 Abs. 2 Satz 1 InsO anknüpfe. Wegen seiner einschneidenden Wirkungen sei der Schuldner in geeigneter Weise darüber aufzuklären, dass seine Mitwirkung, die allerdings nicht erzwungen werden kann, sanktionsbewehrt ist und im Falle einer unentschuldigten Verweigerung schon deshalb die Versagung der Restschuldbefreiung drohe.

Das Verhältnis dieser beiden Versagungsstatbestände zueinander sei in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

Einerseits werde aus der Gesetzessystematik des § 296 InsO geschlossen, dass die Restschuldbefreiung nach § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO nur dann auch ohne Antrag eines Gläubigers versagt werden könne, wenn der Schuldner in dem sich an einen zulässigen Versagungsantrag eines Gläubigers gemäß § 296 Abs. 1 InsO anschließenden Verfahren seinen Auskunftspflichten nach § 296 Abs. 2 Satz 2 InsO nicht nachgekommen sei. Voraussetzung für die Versagung der Restschuldbefreiung gemäß § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO sei ein Verstoß gegen die dort geregelten Verfahrensobliegenheiten. Erst ein solcher Verstoß stelle den von Amts wegen zu berücksichtigenden Versagungsgrund nach § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO dar. Diese besonderen Obliegenheiten träfen den Schuldner jedoch erst, nachdem der Gläubiger einen nach § 296 Abs. 1 InsO zulässigen Versagungsantrag gestellt habe.

Andererseits werde die Ansicht vertreten, die Restschuldbefreiung könne dem Schuldner ohne jeden Gläubigerantrag versagt werden, wenn er schuldhaft seine Verfahrensobliegenheiten nicht erfülle. Dies soll sich aus Sinn und Zweck der Obliegenheiten des § 295 InsO auf der einen und des § 296 Abs. 2 Satz 2 InsO auf der anderen Seite ergeben. § 295 InsO sichere die Gläubigerbefriedigung, § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO die Verfahrensförderung. Diese stehe nicht zur Disposition der Gläubiger, und auf ihre Verletzung könne ein Gläubiger einen Versagungsantrag nicht stützen. Die Verfahrensobliegenheiten des Schuldners dienten der Entlastung der Insolvenzgerichte, nur diese seien die Betroffenen, die im Nichterfüllungsfall von Amts wegen darauf reagieren könnten.

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 296 Abs. 2 Satz 1 InsO könne es eine Versagung der Restschuldbefreiung ohne einen Gläubigerantrag nicht geben.

Ohne den Antrag eines hierzu berechtigten Gläubigers setze die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts zum Vorliegen von Versagungsgründen nicht ein. Mit seinem Antrag bestimme der Gläubiger zugleich den Verfahrensgegenstand. Das Insolvenzgericht darf die Entscheidung über die Versagung der Restschuldbefreiung nicht von Amt wegen auf andere als die vom Antragsteller geltend gemachten Versagungsgründe stützen. Dies belege, dass das Verfahren auf Versagung der Restschuldbefreiung der Gläubigerautonomie unterliege. Ausdrücklich werde in der Begründung zum Regierungsentwurf des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung darauf verwiesen, dass die Entscheidung über die Restschuldbefreiung in einem kontradiktorischen Verfahren nach Anhörung der Beteiligten ergehe.

Da es für den Insolvenzgläubiger in der Regel schwierig sei, Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob der Schuldner seinen Obliegenheiten in der Treuhänderzeit nachkommt, begründe § 296 Abs. 2 Satz 2 InsO besondere Auskunftspflichten für den Schuldner, die jedoch erst entstehen,

wenn ein Gläubiger einen Antrag nach § 296 Abs. 1 InsO gestellt hat. Wenn der Schuldner diesen besonderen, sich aus § 296 Abs. 2 Satz 2 InsO ergebenden Auskunftspflichten nicht nachkomme, sei ihm die Restschuldbefreiung zu versagen, ohne dass es eines zusätzlichen Antrages, der diesen Tatbestand aufgreift, bedürfe.

Allerdings trete das Insolvenzgericht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 InsO grundsätzlich erst auf der Grundlage eines zulässigen Gläubigerantrages in die Amtsermittlung ein. Dem entspricht es, dass die besonderen Auskunftspflichten des Schuldners regelmäßig auch erst nach einem zulässigen Gläubigerantrag entstehen. Jedoch könne ein zunächst zulässiger Versagungsantrag im Laufe des Verfahrens unzulässig werden, wenn etwa aufgrund von Vortrag des Schuldners der Versagungsgrund nicht mehr glaubhaft erscheint. Auch mag die Bewertung des Gerichts, ob nach umfassender Würdigung aller Umstände mehr für das Vorliegen eines Versagungsgrundes spricht, sich im Laufe des Verfahrens ändern, schließlich könne es verschiedene vertretbare Bewertungen geben. Deswegen kann es für die Versagung nach § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO nicht darauf ankommen, ob der Versagungsantrag nach Auffassung des Beschwerdegerichts zum Zeitpunkt der Versagungsentscheidung zulässig war. Es widerspräche Sinn und Zweck der Anhörung nach § 296 Abs. 2 Satz 1 InsO, wenn in diesem Termin über die Zulässigkeit des Versagungsverfahrens gestritten werden könnte. Anderenfalls wäre dem Schuldner die Möglichkeit eröffnet, sich unter Hinweis auf eine nach seiner Ansicht nicht ausreichende Glaubhaftmachung des Gläubigerantrags den Anordnungen des Insolvenzgerichts - gegebenenfalls auch das Verschulden ausschließend - zu widersetzen und das Verfahren zu verzögern. Dem Schuldner, der die Rechtswohltat der Restschuldbefreiung erstrebt, sei es zuzumuten, über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen, selbst wenn der Versagungsantrag des Gläubigers unzureichend ist.

Vereinfachtes Insolvenzverfahren: Auslösung der Rückschlagsperre durch einen unzulässigen Eröffnungsantrag

*BGH, Beschluss vom 19.05.2011-IX ZB 284/09
= ZInsO 2011, 1413*

Leitsatz des Gerichts:

Die Rückschlagsperre wird auch durch einen zunächst aus verfahrensrechtlichen Gründen unzulässigen Eröffnungsantrag ausgelöst, sofern dieser zur Verfahrenseröffnung führt.

Mit Beschluss vom 19. Mai 2009 pfändete das Amtsgericht auf Antrag des Gläubigers M. die Ansprüche des Schuldners aus einer Lebensversicherung bei der R-Versicherungs AG und überwies sie dem Gläubiger zur Einziehung. Der

Beschluss wurde der Drittschuldnerin am 12. Juni 2009 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 9. Juli 2009, beim Insolvenzgericht eingegangen am 13. Juli 2009, beantragte der Schuldner die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen. Er führte aus, das nach § 305 InsO vorgeschriebene außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren werde nunmehr durchgeführt, und bat darum, das Eröffnungsverfahren einstweilen auszusetzen. Hintergrund des Eröffnungsantrags sei, dass die Pfändung der Lebensversicherung der Rückschlagsperre des § 88 InsO unterfallen solle. Am 15. September 2009 wurde das Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Auf Antrag der vom Gericht bestellten Treuhänderin hob das Amtsgericht seinen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss „klarstellend“ auf. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Gläubigers hatte keinen Erfolg gehabt. Mit seiner vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde wendet sich der Gläubiger gegen die Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Der BGH sah die Rechtsbeschwerde als zulässig, jedoch unbegründet an.

Das Beschwerdegericht hatte ausgeführt, das Amtsgericht habe den Antrag der Treuhänderin als Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO ansehen und bei seiner Prüfung die Vorschrift des § 88 InsO berücksichtigen dürfen. Die Pfändung und Überweisung sei nach dieser Bestimmung unwirksam, weil sie im letzten Monat vor dem Antrag des Schuldners vom 13. Juli 2009 auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt sei. Dieser Antrag habe zur Eröffnung des Verfahrens geführt. Ob er zulässig gewesen sei, sei ohne Bedeutung. Die Ausführungen des Beschwerdegerichts hielten nach Auffassung der BGH der rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand.

Die vom Gläubiger mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner am 12. Juni 2009 erlangte Sicherung sei mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 15. September 2009 nach §§ 88, 312 Abs. 1 Satz 3 InsO unwirksam geworden.

Die in § 88 InsO normierte so genannte Rückschlagsperre erfasse Sicherungen, die ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Zwangsvollstreckung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners erlangt hat. Handele es sich wie hier um ein Verbraucherinsolvenzverfahren, das auf einen Antrag des Schuldners eröffnet wird, betrage die in § 88 InsO genannte Frist drei Monate (§ 312 Abs. 1 Satz 3 InsO). In diese Frist falle das am 12. Juni 2009 vom Gläubiger erlangte Pfandrecht, denn der Eröffnungsantrag des Schuldners ging am 13. Juli 2009 bei Gericht ein.

Der Umstand, dass der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt habe,

ohne zuvor das nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vorgeschriebene außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren durchzuführen, ändere an dieser Beurteilung nichts.

Für die Berechnung der in § 88 InsO genannten Frist und folglich auch für die nach § 312 Abs. 1 Satz 3 InsO verlängerte Frist gelte § 139 InsO. Nach dessen Absatz 2 sei bei mehreren Eröffnungsanträgen der erste zulässige und begründete Eröffnungsantrag maßgeblich, auch wenn das Verfahren aufgrund eines späteren Antrags eröffnet worden ist. Die Zulässigkeit eines als Anknüpfungspunkt für die Rückschlagsperre in Betracht kommenden Eröffnungsantrags ist danach nur dann gesondert zu prüfen, wenn das Insolvenzverfahren aufgrund eines anderen Antrags eröffnet wird. Soll die Rückschlagsperre hingegen an den Antrag geknüpft werden, welcher zur Eröffnung des Verfahrens geführt hat, erübrigt sich eine solche Prüfung, weil das Verfahren nur auf einen zulässigen Antrag eröffnet werden darf. Die Rückschlagsperre wird daher durch jeden Antrag ausgelöst, der letztlich zur Verfahrenseröffnung geführt hat, auch wenn er zunächst mangelhaft war, weil er den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen hat. Ob dies auch gelte, wenn der Eröffnungsgrund erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten ist, bedürfe vorliegend keiner Entscheidung.

Dies gelte auch im Falle eines ohne vorheriges außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren beantragten Verbraucherinsolvenzverfahrens. Die Verlängerung der Frist für die Rückschlagsperre auf drei Monate in § 312 Abs. 1 Satz 3 InsO beruhe zwar auf der Überlegung, dass der vor einem Eröffnungsantrag des Schuldners durchzuführende außergerichtliche Einigungsversuch von Störungen durch Vollstreckungszugriffe einzelner Gläubiger frei gehalten werden soll. Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ohne eine außergerichtliche Einigung versucht zu haben, bestehe ein solches Schutzbedürfnis nicht. Nach dem Gesetz setzt die Verlängerung der Frist jedoch lediglich einen Eröffnungsantrag des Schuldners voraus. Eine nicht hinnehmbare Missbrauchsmöglichkeit ergibt sich daraus nicht. Beantragt der Schuldner die Verfahrenseröffnung, ohne die nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vorgeschriebene Bescheinigung über den erfolglosen Versuch einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung vorzulegen, müsse er damit rechnen, dass er vom Insolvenzgericht aufgefordert wird, diese Bescheinigung unverzüglich nachzureichen; kommt er dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats nach, gilt sein Eröffnungsantrag als zurückgenommen (§ 305 Abs. 3 Satz 1 und 2 InsO). Geht dem Eröffnungsantrag des Schuldners ein Gläubigerantrag voraus, beträgt die Frist drei Monate (§ 306 Abs. 3 Satz 3, § 305 Abs. 3 Satz 3 InsO). Im Falle der Fristversäumung führt der Eröffnungsantrag wegen der Rücknahmefiktion somit nicht zur Verfahrenseröffnung und kann die Rückschlagsperre nicht auslösen. Weist der Schuldner andererseits innerhalb der Frist die Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs nach und wird auf seinen Antrag das Verfahren eröffnet, besteht kein Grund, wegen des ursprünglichen, später behobenen Zulässigkeitsmangels die Rückschlagsperre nicht eingreifen zu lassen.

Das Beschwerdegericht habe auch nicht die Rechtsfolgen der Rückschlagsperre nach §§ 88, 312 Abs. 1 Satz 3 InsO verkannt. Sicherungen, die unter die Rückschlagsperre des § 88 InsO fallen, werden mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kraft Gesetzes unwirksam. Die Unwirksamkeit erfasst die materiell-rechtliche Wirkung der Pfändung, mithin das Pfändungspfandrecht, nicht die Verstrickung. Besteht die Verstrickung noch fort, kommt ein Wiedererleben der Sicherung des Gläubigers in Betracht, wenn der betroffene Gegenstand vom Insolvenzverwalter frei gegeben oder das Insolvenzverfahren ohne Verwertung des Gegenstands aufgehoben wird. Die Unwirksamkeit nach § 88 InsO ist insofern eine schwebende. Dies hindert das Vollstreckungsorgan jedoch nicht, die von ihm angeordnete Vollstreckungsmaßnahme im Falle des § 88 InsO von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten uneingeschränkt aufzuheben und damit die Verstrickung zu beseitigen. Ein solches Vorgehen kann schon deshalb angezeigt sein, um zu verhindern, dass der Drittschuldner weiterhin mit befreiender Wirkung an den Gläubiger leisten kann (vgl. § 836 Abs. 2 ZPO).

Restschuldbefreiung: Anforderungen an die Bewerbungsbemühungen des Schuldners

*BGH, Beschluss vom 19.05.2011- IX ZB 224/09
= ZInsO 2011, 1301*

Leitsätze des Gerichts:

1. Zu der Obliegenheit des Schuldners, sich um eine angemessene Beschäftigung zu bemühen, gehört es, sich im Regelfall bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden und laufend Kontakt zu den dort für ihn zuständigen Mitarbeitern zu halten. Weiter muss er sich selbst aktiv und ernsthaft um eine Arbeitsstelle bemühen, etwa durch stetige Lektüre einschlägiger Stellenanzeigen und durch entsprechende Bewerbungen. Als ungefähre Richtgröße können zwei bis drei Bewerbungen in der Woche gelten, sofern entsprechende Stellen angeboten werden.

2. Der Schuldner wird dem Bemühen um eine Arbeitsstelle nicht gerecht, wenn er durchschnittlich alle drei Monate eine Bewerbung abgibt, sonst aber keine Aktivitäten entfaltet.

Das Insolvenzgericht eröffnete auf den Eigenantrag des Schuldners das vereinfachte Insolvenzverfahren, kündigte nach Vollzug der Schlussverteilung die Restschuldbefreiung an und hob das Insolvenzverfahren auf. In der Wohlverhaltensperiode war der Schuldner selbständig und unselbständig erwerbstätig; der Treuhänder vereinnahmte in dieser Zeit vom Schuldner insgesamt 13.872,18 €. Im Anhörungstermin zur beabsichtigten Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 300 Abs. 1 InsO) beantragte der beteiligte

Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung, weil der Schuldner seiner Erwerbsobliegenheit nicht nachgekommen sei und als Selbständiger keine Gelder an den Treuhänder abgeführt habe, obwohl er dazu nach § 295 Abs. 2 InsO verpflichtet gewesen wäre. Er hätte nach Ansicht des Gläubigers als Leiter eines gehobenen Restaurants zwischen 3.500 € und 4.000 € brutto verdienen und dementsprechend monatlich 1.000 € bis 1.500 € an den Treuhänder abführen können und müssen.

Das Insolvenzgericht erteilte dem Schuldner Restschuldbefreiung. Die sofortige Beschwerde des Gläubigers wies das Landgericht zurück. Hiergegen wendet sich der Gläubiger mit der Rechtsbeschwerde, mit der er weiterhin die Versagung der Restschuldbefreiung erreichen will.

Der BGH hielt die Rechtsbeschwerde für zulässig und begründet.

Das Beschwerdegericht hatte unter anderem ausgeführt: Der Schuldner habe, soweit es ihm möglich gewesen sei, angemessene Erwerbstätigkeiten ausgeübt, die jedoch stark saisonabhängig immer wieder befristet gewesen seien. Er habe sich in den übrigen Zeiten um eine angemessene Tätigkeit bemüht. In den verbleibenden Zeiträumen ohne Beschäftigungsverhältnisse habe er freiberuflich gearbeitet. Es sei nicht zielführend, zur Klärung der Frage, ob die ausgeführte Erwerbstätigkeit angemessen gewesen sei, auf entsprechende Einkommenstabellen für das Segment der gehobenen Gastronomie abzustellen. Die statistisch möglichen Einkommensmöglichkeiten sagten nichts darüber aus, ob es dem Schuldner auch bei Entfaltung entsprechender Bemühungen habe gelingen können, durchgängig seiner Qualifikation entsprechend angestellt zu werden. Soweit der Schuldner selbstständig tätig gewesen sei, könne ein zunächst geringer Gewinn nicht isoliert gesehen werden. Er habe als Selbständiger immerhin einen Gewinn von 19.877 € erwirtschaftet. Dass er nicht noch höhere Einkünfte erzielt habe, sei ihm nicht als Verschulden anzulasten.

Nach Auffassung des BGH halten diese Ausführungen des Landgerichts der rechtlichen Nachprüfung nicht stand, soweit sie den Zeitraum der ersten selbstständigen Tätigkeit des Schuldners in der maßgeblichen Treueperiode vom 1. Juni 2004 bis zum 27. Februar 2006 betreffen. Mit dem Beschwerdegericht sei davon auszugehen, dass infolge der vorrangigen Abtretung der pfändbaren Einkünfte eine Gläubigerbenachteiligung erst ab 1. Juni 2004 in Betracht kommt.

Das Beschwerdegericht habe § 295 Abs. 2 InsO nicht beachtet. Ob der Schuldner als selbstständig Tätiger einen Gewinn erzielt hat oder ob er einen höheren Gewinn hätte erwirtschaften können, ist unerheblich. Nach § 295 Abs. 2 InsO obliegt es dem selbstständig tätigen Schuldner, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Die Vorschrift löst die zu berücksichtigenden Erträge vom tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg

der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners. Das anzunehmende fiktive Nettoeinkommen ist dabei aus einem angemessenen Dienstverhältnis zu berechnen. Angemessen ist nur eine dem Schuldner mögliche abhängige Tätigkeit.

Dabei genüge der Gläubiger im Fall des § 295 Abs. 2 InsO seiner Pflicht zur Glaubhaftmachung der Obliegenheitsverletzung des Schuldners und der Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger (§ 300 Abs. 2, § 296 Abs. 1 InsO), wenn er darlegt, dass der Schuldner an den Treuhänder nicht den Betrag abgeführt hat, den er bei Ausübung einer vergleichbaren abhängigen Tätigkeit nach dem üblichen Lohnniveau hätte abführen müssen. Der Schuldner muss sich dann von dem Vorwurf entlasten, seine Obliegenheitspflichten schuldhaft verletzt zu haben (§ 296 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 InsO). Erkennt der Schuldner in der Wohlverhaltensphase, dass er mit der von ihm ausgeübten selbstständigen Tätigkeit nicht genug erwirtschaftet, um seine Gläubiger so zu stellen, als übe er eine entsprechende abhängige Tätigkeit aus, braucht er seine selbständige Tätigkeit zunächst nicht aufzugeben. Er muss sich dann aber - ebenso wie ein beschäftigungsloser Schuldner - gemäß § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO nachweisbar um eine angemessene Erwerbstätigkeit bemühen, um den Verschuldensvorwurf zu entkräften.

Allerdings scheidet die Versagung der Restschuldbefreiung aus, wenn der Schuldner etwa aufgrund seines Alters oder der ungünstigen Verhältnisse am Arbeitsmarkt nicht die Möglichkeit gehabt hätte, in ein angemessenes abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu wechseln, bei dem er ein höheres pfändbares Einkommen hätte erzielen können als mit der von ihm ausgeübten selbstständigen Tätigkeit.

Diese Voraussetzungen habe das Beschwerdegericht nicht geprüft. Weder habe es festgestellt, welchen angemessenen Verdienst der Schuldner in den Jahren 2004 bis 2006 in abhängiger Tätigkeit hätte erzielen können, noch dass sich der Schuldner ausreichend entlastet habe.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts stelle sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar.

Der Gläubiger hat einen zulässigen Versagungsantrag gestellt, § 300 Abs. 2, § 296 Abs. 1 InsO. Er hat sowohl die Obliegenheitsverletzung wie auch die Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung glaubhaft gemacht. Er hat einen Internetauszug vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass ein Restaurantleiter in Bayern zwischen 1.800 € und 4.000 € brutto monatlich verdienen kann, was ungefähr 1.230 € bis 2.295 € netto entspricht. Diese Zahlen hat der Schuldner im Allgemeinen nicht in Frage gestellt. Er hätte danach in den 21 Monaten zwischen Juni 2004 und Februar 2006 jeweils mindestens 170 €, insgesamt also 3.570 €, an den Treuhänder abführen müssen, tatsächlich hat er aber lediglich 810 € an den Treuhänder gezahlt.

Allerdings hat der Gläubiger weder dargetan noch glaubhaft gemacht, ab wann er Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung des Schuldners hatte (§ 300 Abs. 2, § 296 Abs. 1 Satz 2 und 3 InsO). Dennoch ist sein Versagungsantrag zulässig. Für die Verletzung der den Schuldner aus

§ 295 Abs. 2 InsO treffenden Obliegenheit beginnt die Frist grundsätzlich erst mit Abschluss der Treuhandperiode. Soweit vertreten wird, die Zahlungsverpflichtung des Schuldners nach § 295 Abs. 2 InsO entstehe erst zum Ende der Treuhandperiode, kann eine Kenntnis der maßgebenden Umstände nicht zuvor begründet werden.

Aber auch wenn die Zahlungsverpflichtung aus § 295 Abs. 2 InsO schon während der laufenden Treuhandphase bestehen sollte, kann oft erst am Ende dieser Periode sicher festgestellt werden, ob ein Obliegenheitsverstoß vorliegt. Deswegen müssen auch nach dieser Ansicht die Gläubiger regelmäßig berechtigt sein, den Versagungsantrag unabhängig von einer vorherigen Kenntnis von der Nichtabführung einzelner Beträge erst am Ende der Treuhandphase zu stellen. Ein solcher Fall liegt auch hier vor, weil der Schuldner ständig zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit gewechselt hat.

Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts liegt eine Obliegenheitsverletzung vor. Solange der Schuldner in Anstellung war, hat sich sein Gehalt in dem vom Gläubiger glaubhaft gemachten Rahmen einer üblichen Vergütung bewegt. Selbst wenn zugunsten des Schuldners nur die Zeit seiner abhängigen Beschäftigung nebst Arbeitslosigkeit in der Treuhandperiode berücksichtigt wird (März 2006 bis September 2007, März bis Mitte April 2008), hat er immerhin noch durchschnittlich netto 1.356 € verdient. Gemessen hieran hätte er auch für die Zeit seiner selbstständigen Tätigkeit monatlich 255,40 € und insgesamt 5.363,40 € an den Treuhänder abführen müssen. Tatsächlich hat er in dieser Zeit lediglich 810 € gezahlt.

Deswegen muss sich der Schuldner von dem Vorwurf entlasten, schuldhaft gehandelt zu haben (§ 296 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 InsO). Er muss darlegen und nachweisen, mit seiner selbstständigen Tätigkeit nicht genug erwirtschaftet zu haben, um die ihm obliegenden Beträge abzuführen. Diesen Nachweis hat der Schuldner durch die Vorlage der Jahressteuerbescheide für die Jahre 2004 und 2005 an den Treuhänder erbracht. Aus ihnen ergibt sich, dass er in dieser Zeit nur unwesentlich über dem Pfändungsfreibetrag verdient hat.

Weiter hätte der Schuldner sich alsbald um eine angemessene Erwerbstätigkeit bemühen müssen, um den Verschuldensvorwurf zu entkräften. Dies hat er nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts nicht getan. Das Landgericht verweist pauschal auf 38 schriftliche Bewerbungen in der Zeit vom 7. März 2004 bis zum 2. April 2008. Von ihnen entfallen auf die maßgebliche Zeit vom 1. Juni 2004 bis zum 27. Februar 2006 sechs Bewerbungen, durchschnittlich mithin eine Bewerbung in dreieinhalb Monaten.

Vom Schuldner könne allerdings nicht gefordert werden, dass er sich, um seinen Obliegenheiten aus § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO gerecht zu werden, zwanzig bis dreißig Mal im Monat bewirbt, wie es teilweise die Familiengerichte von den Unterhaltspflichtigen minderjähriger unverheirateter und ihnen gleichgestellter volljähriger Kinder verlangen. Im Anwendungsbereich des § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO

wird der Schuldner im Regelfall bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet sein und laufend Kontakt zu den dort für ihn zuständigen Mitarbeitern halten müssen. Weiter muss er sich selbst aktiv und ernsthaft um eine Arbeitsstelle bemühen, etwa durch stetige Lektüre einschlägiger Stellenanzeigen und durch entsprechende Bewerbungen. Als ungefähre Richtgröße können zwei bis drei Bewerbungen in der Woche gelten, sofern entsprechende Stellen angeboten werden.

Welchen Umfang die Bemühungen des Schuldners im Einzelnen aufweisen müssen, um eine hinreichende Arbeitsplatzsuche belegen zu können, lässt sich nicht allgemein gültig klären, sondern ist unter Berücksichtigung branchenbezogener, regionaler und individueller Umstände einzel-fallbezogen zu beurteilen, wie der Senat bereits entschieden hat. Die vom Landgericht festgestellten Bemühungen des Schuldners seien keinesfalls ausreichend.

Für die restlichen Zeiten erweise sich die Entscheidung des Beschwerdegerichts im Ergebnis als richtig.

Bezüglich der Tätigkeit als Selbstständiger in der Zeit von Oktober 2007 bis Februar 2008 liege ein Verstoß des Schuldners gegen § 295 Abs. 2 InsO nicht vor. Er hat in dieser Zeit insgesamt 2.141,60 € an den Treuhänder abgeführt. Dies war ausreichend. Aufgrund seines beruflichen Werdegangs steht fest, dass er - abhängig beschäftigt - nicht in der Lage gewesen wäre, höhere pfändbare Beträge zu verdienen. Der berufliche Werdegang des Schuldners ist dadurch gekennzeichnet, dass er nicht ständig Restaurants der Spitzenkategorie geleitet und auch nicht ständig Gehälter im Spitzenbereich verdient hat.

Soweit der Gläubiger im Übrigen die Angemessenheit der Erwerbstätigkeit des Schuldners und das Bemühen in Zeiten der Erwerbslosigkeit um eine angemessene Arbeitsstelle in Frage gestellt hat (März 2006 bis September 2007, 1. März bis 14. April 2008), sei der Versagungsantrag unzulässig, soweit er sich auf die Zeit bis zum 26. Juli 2007 bezieht. Denn der Gläubiger hat weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, ab wann er Kenntnis von den von ihm behaupteten Verfehlungen hatte, § 296 Abs. 1 Satz 2 und 3 InsO. Außerhalb der Jahresfrist kann der Antrag auch nicht mehr nachgebessert werden.

In der verbleibenden Zeit liege eine Obliegenheitsverletzung des Schuldners nicht vor. Er war bis Ende August 2007 für ein Bruttogehalt von 1.849 € abhängig beschäftigt. Dass er in dieser Zeit mehr hätte verdienen können, ist jedenfalls nicht bewiesen. Sein Gehalt bewegt sich in dem vom Gläubiger glaubhaft gemachten Rahmen. Für den Schuldner streitet deshalb die Vermutung, angemessen tätig gewesen zu sein. Zudem widerspreche sein beruflicher Werdegang der These des Gläubigers, er habe in der Spitzengastronomie eine Anstellung mit Spitzengehältern finden können. Im Übrigen habe der Schuldner sich zur Abwendung der anderthalb Monate dauernden Arbeitslosigkeit Anfang 2008 auf sechs Stellen beworben, eine dieser Bewerbungen hatte schließlich Erfolg. Damit hat der

Schuldner seinen Obliegenheiten genügt. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da dem Schuldner Gelegenheit zur Ergänzung seines Vortrages gegeben werden muss. Der BGH hat das Verfahren an das Insolvenzgericht zurückverweisen.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verschweigens eines Bankguthabens

BGH, Beschluss vom 19.05.2011 - IX ZB 142/11
= *ZInsO 2011, 1223*

Leitsatz des Gerichts:

Ganz geringfügige Pflichtverletzungen führen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zur Versagung der Restschuldbefreiung. Das Verschweigen eines Bankguthabens ist der Art nach geeignet, die Befriedigung der Gläubiger zu beeinträchtigen.

Nach der Vorschrift des § 4a Abs. 1 Satz 3 und 4 InsO ist die Stundung der Verfahrenskosten ausgeschlossen, wenn einer der in § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO genannten Versagungsgründe für die Restschuldbefreiung vorliegt. Diese Regelung ist jedoch nicht abschließend. Sofern bereits im Insolvenzeröffnungsverfahren zweifelsfrei feststeht, dass der Schuldner aus einem anderen Grund keine Restschuldbefreiung erlangen kann, ist bereits die Stundung der Verfahrenskosten abzulehnen.

Nach der Vorschrift des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn der Schuldner seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten während des Insolvenzverfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Hiervon wird auch die Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Eröffnungsverfahren erfasst. Dabei kann die Restschuldbefreiung wegen der Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners nur versagt werden, wenn die Pflichtverletzung ihrer Art nach geeignet ist, die Befriedigung der Gläubiger zu gefährden, während es nicht darauf ankommt, ob die Befriedigungsaussichten tatsächlich geschmälert worden sind. Ganz geringfügige Pflichtverletzungen führen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zur Versagung der Restschuldbefreiung. Die Versagung der Restschuldbefreiung ist regelmäßig auch dann unverhältnismäßig, wenn der Schuldner die unterlassene Auskunft von sich aus nachholt, bevor sein Fehlverhalten aufgedeckt und ein Versagungsantrag gestellt worden ist.

Der Schuldner hatte am 1. Juli 2010 ein Girokonto bei der X-Bank eröffnet. Seine Angaben in dem am 2. Juli 2010 eingereichten Insolvenzantrag sowie in seinen späteren Antworten auf die Nachfragen des Insolvenzgerichts, über kein Girokonto zu verfügen, sind daher objektiv unzutreffend gewesen.

Das Verschweigen des Bankguthabens war der Art nach geeignet, die Befriedigung der Gläubiger zu beeinträchtigen. Die Versagung der Restschuldbefreiung wegen dieser fehlerhaften Angabe ist auch nicht unverhältnismäßig. Der Schuldner hat sein Bankguthaben nicht nur im Eröffnungsantrag, sondern auch auf mehrere gezielte Nachfragen des Insolvenzgerichts verschwiegen. Der Umstand, dass der Schuldner die Bankverbindung bei der X-Bank schließlich selbst gegenüber dem Insolvenzgericht offenbart hat, führt nicht zur Unverhältnismäßigkeit einer Versagung der Restschuldbefreiung, zumal der Schuldner auch insoweit in seinem Schreiben vom 4. August 2010 zunächst unzutreffend angegeben hat, „mittlerweile“ über ein Girokonto zu verfügen, obwohl dieses tatsächlich zum Zeitpunkt seines Insolvenzantrags bereits bestanden hat.

Restschuldbefreiungsverfahren: Einkünfte eines selbstständigen Schuldners als Teil der Insolvenzmasse

BGH, Beschluss vom 19.05.2011 - IX ZB 94/09
= *ZInsO 2011, 1412*

Leitsatz des Gerichts:

Einkünfte, die ein selbstständig tätiger Schuldner nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erzielt, gehören in vollem Umfang, ohne einen Abzug für beruflich bedingte Ausgaben, zur Insolvenzmasse. Der Schuldner kann nur gemäß § 850i ZPO beantragen, dass ihm von seinen durch Vergütungsansprüche gegen Dritte erzielten Einkünften ein pfandfreier Betrag belassen wird.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist geklärt, dass eine Bezugnahme auf einen Bericht des Insolvenzverwalters sowohl zur Darstellung des Versagungsgrundes wie auch zu seiner Glaubhaftmachung genügt. Auch die indirekte Bezugnahme auf den Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft genügt den Anforderungen. Durch diese zulässige Bezugnahme haben die Gläubiger den Versagungsgrund konkret dargelegt und darüber hinaus glaubhaft gemacht.

Der Schuldner hat selbst in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht in Abrede gestellt, in den Jahren 2003 bis 2005 der Barkasse der Zahnarztpraxis, die er auf Kosten der Masse fortgeführt hat, erhebliche Beträge ohne Zustimmung und Information des Insolvenzverwalters entnommen zu haben.

Dadurch hat der Schuldner gegen seine sich aus § 97 InsO ergebenden Auskunfts- und Mitwirkungspflichten verstoßen, § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO. Einkünfte, die ein selbstständig tätiger Schuldner nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erzielt, gehören in vollem Umfang, ohne einen Abzug für beruflich bedingte Ausgaben, zur Insolvenzmasse. Der Schuldner kann nur gemäß § 850i ZPO beantragen, dass ihm von seinen durch Vergütungsansprüche gegen Dritte erzielten Einkünften ein pfandfreier Betrag

belassen wird. Es war dem Schuldner jedoch keinesfalls erlaubt, sich den pfandfreien Anteil, den er für Unterhaltsleistungen benötigte, ohne einen Beschluss nach § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 850i ZPO zu erwirken und ohne Absprache mit dem Insolvenzverwalter, aus der Kasse zu entnehmen. Entsprechendes gelte für die von ihm behaupteten Entnahmen zur Finanzierung der Arztpraxis.

Restschuldbefreiungsverfahren: Versagungsantrag eines Insolvenzgläubigers im schriftlichen Verfahren

BGH, Beschluss vom 12.05.2011 - IX ZB 229/10
= *ZInsO 2011, 1126*

Leitsatz des Gerichts:

Ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung kann nur im Schlusstermin gestellt werden. Ein schon zuvor gestellter Antrag ist lediglich als Ankündigung eines Antrags zu werten. Ist gemäß § 5 Abs. 2 InsO für die Durchführung des Schlusstermins das schriftliche Verfahren angeordnet worden, muss der Versagungsantrag dementsprechend im Rahmen dieses Verfahrens gestellt werden. Bereits zuvor gestellte Versagungsanträge sind auch hier lediglich als Ankündigung von Anträgen zu werten.

Auf Antrag der Schuldnerin eröffnete das Amtsgericht das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen. Das Insolvenzverfahren dauert an. Am 16. Februar 2010 beantragten Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung. Am 25. Februar 2010 teilte ein weiterer Gläubiger mit, dass seiner Ansicht nach ein Versagungsgrund für die Restschuldbefreiung vorliege. Mit Beschluss vom 10. März 2010 ordnete das Insolvenzgericht für die Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung nach Ablauf der Abtretungserklärung das schriftliche Verfahren an und setzte Frist bis 19. April 2010, binnen der der Restschuldbefreiung widersprochen werden könne.

Mit Beschluss vom 25. Mai 2010 hat das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung versagt. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Schuldnerin hat das Landgericht mit Beschluss vom 27. September 2010 zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde begehrte die Schuldnerin die Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse und Gewährung der beantragten Restschuldbefreiung.

Nach Auffassung des BGH war der Schuldnerin mit Wirkung ab dem Tag des Ablaufs der Abtretungserklärung Restschuldbefreiung zu gewähren, da keine wirksamen Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung vorgelegen haben.

Ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung könne nur im Schlusstermin gestellt werden. Ein schon zuvor gestellter Antrag sei lediglich als Ankündigung eines Antrags zu werten. Dies gelte entsprechend für einen vor-

zeitig abgehaltenen, dem Schlusstermin entsprechenden Termin zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung. Sei gemäß § 5 Abs. 2 InsO für die Durchführung des Schlusstermins ein schriftliches Verfahren angeordnet worden, müsse der Versagungsantrag dementsprechend im Rahmen dieses Verfahrens gestellt werden. Bereits zuvor gestellte Versagungsanträge seien auch hier lediglich als Ankündigung von Anträgen zu werten.

Insolvenzverfahren: Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung nach Antragsrücknahme in einem früheren Verfahren

BGH, Beschluss vom 12.05.2011 - IX ZB 221/09
= *ZInsO 2011, 1127*

Leitsatz des Gerichts:

Nimmt der Schuldner seinen Antrag auf Restschuldbefreiung zurück, ist ein neuer Antrag erst nach Ablauf einer Sperrfrist von drei Jahren zulässig.

Im November 2003 beantragte der Schuldner erstmals die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen sowie Restschuldbefreiung. Im Schlusstermin am 16. August 2004 beantragte eine Gläubigerin, die Restschuldbefreiung zu versagen. Am 15. April 2005 nahm der Schuldner seinen Antrag auf Restschuldbefreiung zurück. Das Insolvenzverfahren wurde am 12. Januar 2006 nach der Schlussverteilung aufgehoben.

Am 10. April 2007 beantragte der Schuldner erneut die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen, Restschuldbefreiung sowie Stundung der Verfahrenskosten. Am 8. August 2007 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Verfahrenskosten wurden gestundet. Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin gegen den Eröffnungsbeschluss blieb ohne Erfolg.

Die Gläubigerin hat sodann beantragt, die Restschuldbefreiung zu versagen. Mit Beschluss vom 4. Mai 2009 hat das Insolvenzgericht den Antrag zurückgewiesen und Restschuldbefreiung angekündigt. Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Rechtsbeschwerde will die Gläubigerin weiterhin die Versagung der Restschuldbefreiung erreichen.

Nach Auffassung des BGH ist der Antrag eines Schuldners auf Restschuldbefreiung unzulässig, wenn er innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Versagung der Restschuldbefreiung in einem früheren Verfahren wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner Auskunft- oder Mitwirkungspflichten gestellt worden sei.

Gleiches gelte, wenn der Restschuldbefreiungsantrag in dem früheren Verfahren als unzulässig verworfen worden war. Stellt der Schuldner in einem vorangegangenen Insolvenzverfahren über sein Vermögen keinen Antrag auf Rest-

schuldbefreiung, gilt die Sperrfrist von drei Jahren ebenfalls. Stellt der Schuldner - wie im vorliegenden Fall - im Erstverfahren einen Antrag auf Restschuldbefreiung, nimmt er diesen Antrag dann aber zurück, um so eine Entscheidung des Insolvenzgerichts über einen Versagungsantrag zu verhindern, könne nichts anderes gelten. Es stehe nicht im Belieben des Schuldners, neue Verfahren einzuleiten, um die an zeitliche Fristen geknüpften Versagungsstatbestände des § 290 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 InsO zu umgehen und durch eine Anpassung der tatsächlichen Grundlagen nachträglich eine Restschuldbefreiung zu erreichen. Die Sperrfrist von drei Jahren beginne in einem solchen Fall mit der Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung.

Restschuldbefreiungsverfahren: Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung bei Nichtabführung nur zur Deckung der Verfahrenskosten ausreichender Beträge

*BGH, Beschluss vom 14.04.2011 - IX ZA 51/10
= ZInsO 2011, 978*

Leitsatz des Gerichts:

Eine Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung liegt auch dann vor, wenn die vom Schuldner nicht abgeführten Beträge lediglich zur (teilweisen) Deckung der Verfahrenskosten ausreichen.

Das Insolvenzgericht hat dem Schuldner auf Gläubigerantrag die Restschuldbefreiung versagt, weil er der Pfändung unterliegende Beträge aus seinem Einkommen nicht an den Treuhänder abgeführt und damit seine Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt habe (§ 296 Abs. 1, § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO). Die sofortige Beschwerde des Schuldners war ohne Erfolg geblieben.

Nach Auffassung des BGH hat das Beschwerdegericht bei der Beurteilung der Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten Rechtssätze zugrunde gelegt. Danach liegt eine Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung auch dann vor, wenn durch die Obliegenheitsverletzung nur Massegläubiger, wozu auch die Staatskasse bezüglich der Verfahrenskosten gehört, benachteiligt werden.

Für das Anfechtungsrecht sei anerkannt, dass durch eine Masseunzulänglichkeit eine Gläubigerbenachteiligung nicht ausgeschlossen werde. Andernfalls würde das Ziel des Insolvenzverfahrens, die Gläubiger - und dazu zählen auch die Massegläubiger - zu befriedigen, nicht erreicht und die Anfechtungsgegner erhielten einen nicht gerechtfertigten Vorteil. Für die Frage der Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung im Rahmen des § 296 Abs. 1 InsO könne nichts anderes gelten

Eine Heilung der Obliegenheitsverletzung sei nicht eingetreten, weil der Zufluss der in Rede stehenden Beträge erst nach Aufdeckung der Verletzungshandlung durch den Treuhänder erfolgt sei.

Verbraucherinsolvenzverfahren: Voraussetzungen für die Versagung der Restschuldbefreiung wegen Mitwirkungspflichtverletzung durch unvollständiges Gläubiger- und Forderungsverzeichnis

*BGH, Beschluss vom 24.03.2011 - IX ZB 80/09
= ZInsO 2011, 835*

Leitsatz des Gerichts:

Die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO setzt nicht voraus, dass die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt worden ist. Es genügt, dass der Verstoß gegen die in Nr. 6 genannten Mitwirkungspflichten seiner Art nach hierzu geeignet ist. Die Vorschrift greift folglich auch dann ein, wenn es im konkreten Fall nicht zu einer Gläubigerbenachteiligung gekommen ist, weil der Gläubiger anderweitig vom Insolvenzverfahren erfahren und seine Forderung noch rechtzeitig angemeldet hat.

Über das Vermögen des Schuldners war das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden. Eine Gläubigerin, deren Forderung der anwaltlich beratene Schuldner im Gläubiger- und Forderungsverzeichnis nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO nicht angegeben hatte, hatte Versagung der Restschuldbefreiung beantragt. Das Insolvenzgericht hatte diesem Antrag stattgegeben. Die sofortige Beschwerde des Schuldners blieb erfolglos.

Der BGH hat die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde als unzulässig zurückgewiesen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung habe und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordere.

Die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO setze nicht voraus, dass die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt worden sei. Es genüge, dass der Verstoß gegen die in Nr. 6 genannten Mitwirkungspflichten seiner Art nach hierzu geeignet ist. Die Vorschrift greife folglich auch dann ein, wenn es im konkreten Fall nicht zu einer Gläubigerbenachteiligung gekommen sei, weil der Gläubiger anderweitig vom Insolvenzverfahren erfahren und seine Forderung noch rechtzeitig angemeldet habe.

Internetversteigerung

Erfolgsmodell Justiz-Auktion.de

BAG-SB ■ Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung Anfang 2010 haben sich mittlerweile rund 2000 Gerichtsvollzieher bei der Plattform www.justiz-auktion.de angemeldet. Wo sie früher mit ansehen mussten, wie bei Vor-Ort-Versteigerungen das Pfandgut günstig, unter mutmaßlicher Absprache der Bieter, ersteigert und anschließend gewinnbringend bei Ebay weiterveräußert wurde, können Sie jetzt laut eigener Aussage die Präsenzversteigerungen selbst zu einem „Verkaufsschlager“ machen. Bis auf Niedersachsen sind nun alle Bundesländer auf dem Portal vertreten, für 2011 wird ein voraussichtlicher Jahresumsatz von 2 Millionen Euro erwartet.

Auf dem diesjährigen Bundeskongress vom Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e.V. konnte sich die Versteigerungsplattform ebenfalls präsentieren, so dass mit weiterem Zulauf von Teilnehmern und infolgedessen der vermehrten Pfändung von Gegenständen zu rechnen ist, die bislang auf dem Gebrauchtgütermarkt keine Käufer fanden.

Statistisches Bundesamt

Klageverfahren bei den Sozialgerichten

BAG-SB ■ Neu erschienen beim Statistischen Bundesamt ist das Fachserienheft „Sozialgerichte 2010“. Die Trägerschaft der Statistik hat ab dem Jahr 2007 vom BMAS zum Statistischen Bundesamt gewechselt, deshalb sind die Ergebnisse der Vorjahre nicht voll vergleichbar. Trotzdem lässt sich ein kontinuierlicher Anstieg der Klageverfahren feststellen, von 308.160 Klageverfahren in 2005 auf insgesamt 422.214 Verfahren in 2010. Dabei stieg der Anteil von Klagen in Angelegenheiten des SGB II auf 177.343 im Jahre 2010, das sind „stolze“ 42 % der Gesamtklagen. Im selben Jahr wurden 154.000 Verfahren dieses Rechtskreises erledigt, davon endete fast die Hälfte der Verfahren (44 %) zumindest mit einem Teilerfolg der klagenden Versicherten oder Leistungsberechtigten.

Hartz-IV-Beziehende

Bündnis für ein Sanktionsmoratorium

BAG-SB ■ Bisher 21.700 Menschen und Organisationen haben den „Aufruf für ein Sanktionsmoratorium – Sanktionen gegen Hartz-IV-Beziehende aussetzen!“ unterschrieben. Wer selbst unterschreiben möchte, kann dies über die Internetseite www.sanktionsmoratorium.de online oder postalisch tun. Die Seite bietet viele Hintergrundinformationen, u.a. 300 Gerichtsurteile, eine Arbeitshilfe für

kommunale Aktivitäten zum Sanktionsmoratorium und viele weitere Informationen (Ratgeber, Broschüren, Studien) zum Download, wie z.B. einen Auszug zum Stichwort „Sanktionen“ aus Frank Jäger/Harald Thomé: „Leitfaden Alg II / Sozialhilfe von A - Z“, Stand 1. Juni 2011, DVS Verlag.

„Vorläufiges“ Arbeitslosengeld

Beschäftigungsverbot bei Risikoschwangerschaft

BAG-SB ■ Schwangere Frauen, die aufgrund einer Risikoschwangerschaft schon weit vor Beginn der regulären Mutterschutzfrist (sechs Wochen vor der Entbindung) aus gesundheitlichen Gründen einem Beschäftigungsverbot unterliegen, drohte bisher bei Arbeitslosigkeit ein Ablehnungsbescheid zum Arbeitslosengeld. Grund: Die betreffende Frau stünde wegen dem Beschäftigungsverbot der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung. Nach verschiedenen Klagen von betroffenen Frauen entschieden Landessozialgerichte in Baden-Württemberg (AZ.: L 13 AL 4524/09), Hessen (AZ.: L 9 AL 35/04) und Niedersachsen-Bremen (AZ.: L 11 AL 149/07) zugunsten der Frauen, da es nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei, wenn Schwangere, die (bei eingetretenem Beschäftigungsverbot) arbeitslos werden, schlechter behandelt werden als werdende Mütter, die berufstätig sind und Anspruch auf Lohnfortzahlung haben.

Eine Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts steht noch aus, die Bundesagentur für Arbeit ist aber vom Bundesarbeitsministerium dazu angehalten, „vorläufig“ Arbeitslosengeld an die betroffenen Frauen zu zahlen.

„Dritter Weg“

Streikrecht in kirchlichen Wohlfahrtseinrichtungen

BAG-SB ■ Am 9. November 2011 hat die 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland wie erwartet für die Beschäftigten im Bereich der Diakonie im „Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz - ARGG – Diakonie EKD“ ein Streikverbot explizit festgeschrieben. Laut VERDI wurde bekannt, dass das Streikverbot seit September 2011 neuerdings sogar in Musterarbeitsverträge aufgenommen wurde. Die EKD beharrt damit auf ihrem sogenannten „dritten Weg“, der bei Tarifauseinandersetzungen eine Regelung der Arbeitsverhältnisse über eine „Arbeitsrechtliche Kommission“ und, falls dort keine Einigung erzielt wird, über den „Schlichtungsausschuss“ vorsieht. Nachdem erste Gerichtsurteile (LAG Hamburg, LAG Hamm) bereits ein Streikrecht von Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen

für zulässig erklärt haben, wird nun nach dem von evangelischer Kirche und Diakonie eingereichten Antrag auf Revision zum Urteil des LAG Hamm ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts in Erfurt erwartet.

Herbstgutachten der Wirtschaftsweisen

Steigende Beschäftigung trotz Wirtschaftsflaute

BAG-SB ■ Das Herbstgutachten der Wirtschaftsweisen geht davon aus, dass im Jahr 2012 die Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt auf 6,7 Prozent (2011: 7,0 Prozent) sinken wird, trotz eines geringen Wirtschaftswachstums

von 0,8 Prozent. Damit erwarten die beteiligten Institute¹ für dieses Jahr knapp unter drei Millionen und für das Jahr 2012 noch 2,8 Millionen Arbeitslose, bei einem Rekord von 41,3 Millionen Beschäftigten.

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit erreicht dieses „Jobwunder“ auch die Langzeitarbeitslosen.

Diese positiven Nachrichten werden jedoch getrübt durch die Zahl derjenigen Arbeitnehmer, welche voll oder in Teilzeit arbeiten und zur Sicherung des Existenzminimums zusätzlich Sozialgeld beziehen (sog. „Aufstocker“). Durchschnittlich 1,4 Millionen Personen (und damit mehr als noch im Vorjahreszeitraum) sind derzeit auf aufstockendes ALG II angewiesen.

¹ Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (RWI), Institut für Weltwirtschaft (IfW), Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo) und das Institut für Wirtschaftsforschung Halle, (IWH)

Jetzt schon notieren!

Jahresfachtagung BAG-SB e. V.

am 25.04.2012 bis 27.04.2012

in Würzburg

Das P-Konto und das Jahr 2012 – ein Jahreswechselproblem?

gez. AG Recht der LAG Berlin; Dr. C. Richter, Berlin; Prof. Dr. D. Zimmermann, EH Darmstadt

1. Sozialleistungen: In Gefahr durch Pfändungen und Verrechnungen!

Probleme: Wegfall des Pfändungsschutzes und Verrechnungsgefahr bei Sollstand!

Vom Wegfall des § 55 SGB I sind Sozialleistungsempfänger mit bestehenden Altpfändungen oder drohenden Neupfändungen betroffen - ebenso wie alle Personen, die ihr Konto im Soll führen. Denn ab 2012 wird die Verrechnung eines Sollstandes nun auch mit Sozialleistungen auf dem herkömmlichen Konto rechtlich zulässig sein. Auch wenn davon auszugehen ist, dass die Banken von dieser Möglichkeit nicht in vollem Umfang Gebrauch machen werden (vgl. die bisherige Handhabung bei Gehaltseingängen) – die Kontoinhaber kommen unter erheblichen Druck und werden sich vielfach der Forderung ausgesetzt sehen, den Sollstand mit (zu) hohen Raten zurückzuführen!

Achtung! Sowohl in dem Fall, dass das Konto gepfändet ist (ohne dass ein Kontoinhaber, der die 14 Tage-Frist nutzt, das realisiert!), als auch bei Verrechnung durch die Bank greift nicht die 4-wöchige Schutzfrist (Moratorium) ein. Der Schuldner muss vielmehr damit rechnen, dass die Auskehrung an den Gläubiger bzw. die Verrechnung durch die Bank **gleich zu Jahresanfang 2012** erfolgt.

Davor schützt nur die Umwandlung in ein P-Konto bis zum 31.12.2011!

Anmerkung: Bei Neupfändungen auf einem herkömmlichen Konto greift auch 2012 die 4-wöchige Schutzfrist des § 835 (3) Satz 2 ZPO ein. Hier verbleibt so ein – freilich nicht selten „zu kurzer“ – Zeitraum zur Umwandlung des Kontos.

2. Erhöhungsanträge / Anträge auf Unpfändbarkeit rechtzeitig stellen!

Für verschiedene Betroffene reicht allein die P-Kontoumwandlung bzw. die (Muster)Bescheinigung bzw. der Beschluss des Gerichts nach § 850k (4) ZPO nicht aus. Dies betrifft z.B. Personen, die von ihrer Rente einen Eigenanteil an den Pflegekosten aufbringen müssen. Ähnliches gilt auch bei Personen, die z.B. aufgrund

von Behinderung o.ä. einen erhöhten Bedarf haben.

Bisher ist hier umfassender Pfändungsschutz über § 55 SGB I gewährleistet.

Problem: Mit der Umwandlung in das P-Konto steht nur der Sockelschutz (ggf. per Bescheinigung erhöht) zur Verfügung. Die Beträge nach der Pfändungstabelle lassen sich auf Schuldnerantrag durch das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsbehörde gem. § 850k (4) ZPO sichern. Bei besonderen Bedarfslagen (z.B. Kosten der Heimpflege) ist zusätzlich eine Reduzierung des pfändbaren Betrages gem. § 850k (4) i.V.m. § 850f (1) ZPO wegen „besonderer persönlicher Bedürfnisse“ erforderlich.

Als (effektive) Alternative ist auch an die Anordnung befristeter Unpfändbarkeit nach § 833a (2) Nr. 2 ZPO-2010 (ab 2012 => § 850l ZPO-2012) zu denken.

3. Aufleben von Altpfändungen durch Wegfall alter Freigabebeschlüsse

Die Bankenseite vertritt die Ansicht, Freigaben nach dem alten § 850k (derzeit § 850l) fielen wegen des Systemwechsels zum 01.01.2012 automatisch weg.

Problem: Eine gesetzliche Überleitungsvorschrift fehlt!

Schutz bietet nur die Umwandlung des gepfändeten Kontos noch 2011!

Das vierwöchige Moratorium greift in diesen Fällen nicht ein, da es nur mit der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu laufen beginnt.

Die Banken werden betroffene Kontoinhaber im November schriftlich informieren. Alle Sozialberatungen, Jobcenter, Gerichtsvollzieher usw. sollten die Betroffenen ansprechen und darauf hinweisen, **dass ohne P-Konto der „Gutschriften-Verlust“ droht!**

Reform des Kontopfändungsrechtes seit dem 1.7.2010. Das Ausstellen von Bescheinigungen durch anerkannte Schuldnerberatungsstellen. Erhebung der Praxis im Zeitraum 1.7.2010 bis 30.6.2011

Thomas Zipf, Arbeitskreis Girokonto und Zwangsvollstreckung

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) hat alle Schuldnerberatungsstellen aufgerufen, für die Zeiträume Juli bis Dezember 2010 und Januar bis Juni 2011 die eigene Bescheinigungspraxis mittels eines Erfassungsbogens zu dokumentieren. Die Erhebung wurde vom AK Girokonto und Zwangsvollstreckung der AG SBV durchgeführt und ausgewertet.

In Folge sollen die Ergebnisse dargestellt und interpretiert werden.

Um eine Bescheinigung oder eine Folgebescheinigung korrekt ausstellen zu können, muss geprüft werden:

1. Welche gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen bestehen?
2. Werden diese gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen regelmäßig erfüllt (natural oder per Zahlung)?
3. Werden vom Kontoinhaber Leistungen für Mitglieder der eigenen Bedarfsgemeinschaft nach SGB II oder SGB XII entgegengenommen?
4. Gehen auf dem Konto Körperschadensausgleichsrenten gemäß § 850 k Abs.2 Nr.2 ZPO ein und wie hoch ist die monatliche Kontogutschrift?
5. Geht auf dem Konto regelmäßig Kindergeld für eine oder mehrere Kinder ein?
6. Wenn ja, in welchem Jahr sind die Kinder geboren und wie hoch ist die monatliche Kontogutschrift?
7. Gehen auf dem Konto andere Geldleistungen für Kinder ein und wie hoch ist die monatliche Kontogutschrift?
8. Gehen auf dem Konto einmalige Sozialleistungen gemäß § 850 k Abs.2 Nr.2 ZPO ein?
9. Wenn ja, in welchem Monat findet der Zahlungseingang statt?

Dies erfordert einen hohen organisatorischen und zeitlichen Aufwand. Entweder müssen die Betroffenen vorab präzise und verständlich darüber informiert werden, welche Unterlagen als Nachweis vorgelegt werden müssen oder Folgetermine sind unvermeidbar.

Es muss intern geklärt und extern für Betroffene transparent dargestellt sein, wann die Beratungsstelle zeitnah erreichbar ist.

Zu berücksichtigen sind hier in Flächenkreisen auch die Fahrtwege der Betroffenen zur Beratungsstelle.

Aus haftungsrechtlichen Gründen müssen die Bescheinigungen und die zur Ausstellung benötigten Unterlagen archiviert werden.

Ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand entsteht dadurch, dass sich aus der Nachfrage nach einer Bescheinigung oftmals auch ein Bedarf an zusätzlicher (Schuldner-)Beratung ergibt.

In Auswertung der Rückmeldungen lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen, wie groß die Nachfrage nach Bescheinigungen de facto war und zukünftig sein wird.

Die ermittelten Zahlen lassen hier keine sicheren Rückschlüsse zu.

Fest zu stellen war:

1. Die Anzahl der Nachfrage war sehr unterschiedlich (zwischen 6 und 798 pro teilnehmende Stelle).
2. Teilweise ist die Nachfrage im Erfassungszeitraum gestiegen, teilweise jedoch auch gesunken.

Ob und wie oft Beratungsstellen aufgesucht werden, hängt von mehreren Faktoren ab:

1. Gibt es vor Ort eine oder mehrere anerkannte Beratungsstellen?
2. Stellt die Beratungsstelle für alle Betroffenen oder nur für diejenigen Bescheinigungen aus, die bereits (länger) beraten werden?
3. Stellt das örtliche Jobcenter Bescheinigungen aus (in der Praxis selten)?
4. Wie offensiv empfehlen Kreditinstitute Ihrer Kundschaft die Umwandlung in ein P-Konto?
5. Bestimmen das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsstelle des pfändenden Öffentlichen Gläubigers den erhöhten Freibetrag gem. § 850 k Abs.5 Nr.4 ZPO?
6. Akzeptieren die Kreditinstitute die Vorlage von Sozialleistungsbescheiden?

Im Einzelnen lassen sich die folgenden Ergebnisse der Erhebung feststellen:

beteiligte Stellen insgesamt	331
Rückmeldungen für 2.Halbjahr 2010	306
Rückmeldungen für 1.Halbjahr 2011	225
Rückmeldungen für beide Zeiträume	194

Das Datenmaterial repräsentiert daher nur ca. 1/3 der deutschen Schuldnerberatungsstellen. Nicht bekannt ist, wie viele Bescheinigungen von Sozialleistungsträgern, Arbeitgebern und geeigneten Personen ausgestellt wurden.

Ein Teil der Beratungsstellen hat aufgrund der fehlenden Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgabe nur eingeschränkt oder gar keine Bescheinigungen ausgestellt.

Bescheinigung für alle Nachfragenden	223
Bescheinigung nur für eigenes Klientel	99
Grundsätzlich keine Bescheinigungen	9
Nachfragen insgesamt	32279
- davon bekannte Personen	17429
- davon nicht bekannte Personen	13086
P-Konto bereits vorhanden	7024
Umwandlung in P-Konto empfohlen	13776
ausgestellte Erst-Bescheinigungen	15649
ausgestellte Folge-Bescheinigungen	970
zusätzliche Anträge nach § 850k (4) ZPO	594

Zugenommen hat zwangsläufig der Bedarf an Folgebescheinigungen.

Einige Beratungsstellen haben nicht angegeben, ob P-Konten bereits vorhanden waren oder die Umwandlung empfohlen wurde.

Keine Bescheinigungen wurden ausgestellt, da

der Pfändungsschutz für Sozialleistungen ausreichte	1802
der Sockelbetrag ausreichte	3488
Antrag nach § 850 k Abs. 4 ZPO günstiger war	879
Unterlagen fehlten oder Angaben nicht glaubwürdig waren	633

Hierzu haben jedoch etliche Beratungsstellen keine Angaben gemacht.

Zusätzlich wurde beantragt

Aufhebung der Pfändung nach § 833a (2) Nr.1 1 ZPO	442
Anordnung befristeter Unpfändbarkeit für max. 12 Monate nach § 833a (2) Nr. 2 ZPO	329
Erneuerung des Moratoriums mit jeder neuen Gutschrift*	653

Auffällig ist, dass Anträge nach § 833 a nur sehr selten gestellt werden, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen häufig erfüllt sein dürften.

**Die zum 16.4.2011 erfolgte überfällige Gesetzesänderung in § 835 Abs. 4 ZPO hat dazu geführt, dass Anträge auf Erneuerung des Moratoriums in aller Regel entbehrlich geworden sind.*

Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf nach Bescheinigungen steigen wird.

Betroffene, die ausschließlich von Sozialleistungen leben und deren Konto bereits – teilweise seit Jahren – gepfändet wird, heben die Zahlungseingänge innerhalb von früher sieben und jetzt vierzehn Tagen ab Gutschrift auf dem Konto ab (§ 55 SGB I). Diese einfache und effektive Möglichkeit wird bedingt durch den Wegfall dieser gesetzlichen Regelung zum 1.1.2012 entfallen, weil dann Pfändungsschutz nur noch auf einem P-Konto möglich sein wird. Die Betroffenen müssen daher ihr Konto vor dem 1.1.2012 in ein P-Konto umwandeln. Handelt es sich nicht um Einzelpersonen, werden sie eine Bescheinigung über den erhöhten Sockelbetrag benötigen, falls das Kreditinstitut die Vorlage des Sozialleistungsbescheides nicht akzeptiert (was bisher häufig der Fall ist). Gleiches gilt für Sozialleistungsempfänger, deren Konto ab 2012 erstmals gepfändet wird.

Die Bankenwirtschaft berichtet (Stand Mai 2011), dass bisher erst ca. 50 % der gepfändeten Konten in P-Konten umgewandelt worden sind.

Zweifelsohne wird auch der Bedarf nach Folgebescheinigungen steigen, da Kreditinstitute Bescheinigungen regelmäßig nicht unbefristet akzeptieren.

Fazit

Die durchgeführte Erfassung kann nur einen Teil der tatsächlichen Nachfrage nach Bescheinigungen darstellen. Die erhobenen Zahlen zeigen aber deutlich die hohe und zukünftig noch zunehmende Nachfrage.

Die dem Grunde nach gelungene Novellierung des Kontopfändungsrechtes hat die Vollstreckungsgerichte wie beabsichtigt entlastet.

Die zusätzliche Aufgabe des Ausstellens von Bescheinigungen durch anerkannte Schuldnerberatungsstellen darf nicht zu Lasten der laufenden Beratungsarbeit mit dem Ziel der Schuldenregulierung gehen. Viele Schuldnerberatungsstellen führen schon jetzt lange Wartelisten, weil die begrenzten Ressourcen durch die Beratung überschuldeter Ratsuchender in existentiellen Krisen ausgeschöpft sind.

Deshalb muss die Möglichkeit einer zusätzlichen Finanzierung durch die Bundesländer geschaffen werden.

Kleine Umfrage 7/2010 bis 6/2011, Auswertung Stand 15.8.2011

Thomas Zipf, Arbeitskreis Girokonto und Zwangsvollstreckung

Bundesland Baden Württemberg

30 Meldungen davon 16 für den gesamten Zeitraum

Bescheinigungen	
für alle Nachfragende	8
nur für Klientel	21
grundsätzlich nicht	1
Nachfragen/Bescheinigungen	
insgesamt *	832
von bekannten Personen*	642
Von nicht bekannten Personen*	194
P-Konto bereits vorhanden*	271
Umwandlung in P-Konto empfohlen*	406
ausgestellte Bescheinigungen	462
Ausgestellte Folgebescheinigungen	19
Zusätzliche Anträge nach § 850 k(4)	28
keine Bescheinigungen da	
Schutz für Sozialleistungen ausreichend*	31
Sockelbetrag ausreicht*	73
Antrag nach § 850 k(4) günstiger*	15
Unterlagen fehlen, Angaben unglaubwürdig*	6
Empfehlung zusätzlicher Anträge auf	
Aufhebung der Pfändung nach § 833a III	23
Vollstreckungsverbot nach § 833a II 2	14
Erneuerung des Moratoriums	72

* teilweise nicht erfasst/ausgefüllt, daher de facto höhere Anzahl

Träger	
Arbeiterwohlfahrt	0
Arbeiter Samariter Bund	0
Der Paritätische	1
Deutsches Rotes Kreuz	0
Diakonisches Werk	10
Kommune und andere öfftl. Stellen	7
verbandliche Caritas	12
Verbraucherzentrale	0

Bundesland Berlin

19 Meldungen davon 18 für den gesamten Zeitraum

Bescheinigungen	
für alle Nachfragende	18
nur für Klientel	1
grundsätzlich nicht	0
Nachfragen/Bescheinigungen	
insgesamt *	6860
von bekannten Personen*	3385
Von nicht bekannten Personen*	3475
P-Konto bereits vorhanden*	1621
Umwandlung in P-Konto empfohlen*	1954
ausgestellte Bescheinigungen	2017
Ausgestellte Folgebescheinigungen	144
Zusätzliche Anträge nach § 850 k(4)	46
keine Bescheinigungen da	
Schutz für Sozialleistungen ausreichend*	674
Sockelbetrag ausreicht*	1040
Antrag nach § 850 k(4) günstiger*	171
Unterlagen fehlen, Angaben unglaubwürdig*	230
Empfehlung zusätzlicher Anträge auf	
Aufhebung der Pfändung nach § 833a III	60
Vollstreckungsverbot nach § 833a II2	62
Erneuerung des Moratoriums	61

* teilweise nicht erfasst/ausgefüllt, daher de facto höhere Anzahl

Träger nicht bekannt da Zuleitung der Daten über LAG SIB Berlin

Bundesland Bayern

35 Meldungen davon 13 für den gesamten Zeitraum

Bescheinigungen	
für alle Nachfragende	25
nur für Klientel	9
grundsätzlich nicht	1
Nachfragen/Bescheinigungen	
insgesamt *	1955
von bekannten Personen*	1301
Von nicht bekannten Personen*	689
P-Konto bereits vorhanden*	374
Umwandlung in P-Konto empfohlen*	820
ausgestellte Bescheinigungen	1135
Ausgestellte Folgebescheinigungen	34
Zusätzliche Anträge nach § 850 k(4)	59
keine Bescheinigungen da	
Schutz für Sozialleistungen ausreichend*	55
Sockelbetrag ausreicht*	71
Antrag nach § 850 k(4) günstiger*	50
Unterlagen fehlen, Angaben unglaubwürdig*	21
Empfehlung zusätzlicher Anträge auf	
Aufhebung der Pfändung nach § 833a III	16
Vollstreckungsverbot nach § 833a II2	7
Erneuerung des Moratoriums	31

* teilweise nicht erfasst/ausgefüllt, daher de facto höhere Anzahl

Träger	
Arbeiterwohlfahrt	3
Der Paritätische	2
Deutsches Rotes Kreuz	0
Diakonisches Werk	4
Kommune und andere öfftl. Stellen	3
verbandliche Caritas	23
Verbraucherzentrale	0

Bundesland Brandenburg

11 Meldungen davon 6 für den gesamten Zeitraum

Bescheinigungen	
für alle Nachfragende	7
nur für Klientel	4
grundsätzlich nicht	0
Nachfragen/Bescheinigungen**	
insgesamt *	2514
von bekannten Personen*	1013
Von nicht bekannten Personen*	314
P-Konto bereits vorhanden*	245
Umwandlung in P-Konto empfohlen*	850
ausgestellte Bescheinigungen	422
Ausgestellte Folgebescheinigungen	44
Zusätzliche Anträge nach § 850 k(4)	19
keine Bescheinigungen da	
Schutz für Sozialleistungen ausreichend*	16
Sockelbetrag ausreicht*	66
Antrag nach § 850 k(4) günstiger*	7
Unterlagen fehlen, Angaben unglaubwürdig*	14
Empfehlung zusätzlicher Anträge auf	
Aufhebung der Pfändung nach § 833a III	5
Vollstreckungsverbot nach § 833a II 2	0
Erneuerung des Moratoriums	1

* teilweise nicht erfasst/ausgefüllt, daher de facto höhere Anzahl

** eine Beratungsstelle, die sich nur in der 2. Jahreshälfte 2010 beteiligte meldete 1813 Anfragen und 604 ausgestellte Bescheinigungen. Diese Zahlen fallen vollkommen aus dem Rahmen der bundesweiten Ergebnisse und müssen daher in Frage gestellt werden.

Träger	
Arbeiterwohlfahrt	0
Arbeiter Samariter Bund	0
Der Paritätische	6
Deutsches Rotes Kreuz	1
Diakonisches Werk	1
Kommune und andere öfftl. Stellen	1
verbandliche Caritas	2
Verbraucherzentrale	0

Bundesland Bremen

3 Meldungen davon 1 für den gesamten Zeitraum

Bescheinigungen	
für alle Nachfragende	3
nur für Klientel	0
grundsätzlich nicht	0
Nachfragen/Bescheinigungen	
insgesamt *	130
von bekannten Personen	89
Von nicht bekannten Personen	32
P-Konto bereits vorhanden	14
Umwandlung in P-Konto empfohlen	75
ausgestellte Bescheinigungen	84
Ausgestellte Folgebescheinigungen	2
Zusätzliche Anträge nach § 850 k(4)	11
keine Bescheinigungen da	
Schutz für Sozialleistungen ausreichend	19
Sockelbetrag ausreicht	3
Antrag nach § 850 k(4) günstiger	0
Unterlagen fehlen, Angaben unglaubwürdig	0
Empfehlung zusätzlicher Anträge auf	
Aufhebung der Pfändung nach § 833a III	0
Vollstreckungsverbot nach § 833aII2	0
Erneuerung des Moratoriums	0
Träger	
Arbeiterwohlfahrt	0
Der Paritätische	3
Deutsches Rotes Kreuz	0
Diakonisches Werk	0
Kommune und andere öfftl. Stellen	0
verbandliche Caritas	0
Verbraucherzentrale	0

Bundesland Hamburg

1 Meldung davon 1 für den gesamten Zeitraum

Bescheinigungen	
für alle Nachfragende	1
nur für Klientel	0
grundsätzlich nicht	0
Nachfragen/Bescheinigungen**	
insgesamt	84
von bekannten Personen	83
Von nicht bekannten Personen	56
P-Konto bereits vorhanden	29
Umwandlung in P-Konto empfohlen	65
ausgestellte Bescheinigungen	68
Ausgestellte Folgebescheinigungen	5
Zusätzliche Anträge nach § 850 k(4)	10
keine Bescheinigungen da	
Schutz für Sozialleistungen ausreichend	16
Sockelbetrag ausreicht	15
Antrag nach § 850 k(4) günstiger	19
Unterlagen fehlen, Angaben unglaubwürdig	7

Empfehlung zusätzlicher Anträge auf	
Aufhebung der Pfändung nach § 833a III	14
Vollstreckungsverbot nach § 833aII2	5
Erneuerung des Moratoriums	4

Träger	
Arbeiterwohlfahrt	0
Der Paritätische	0
Deutsches Rotes Kreuz	1
Diakonisches Werk	0
Kommune und andere öfftl. Stellen	0
verbandliche Caritas	0
Verbraucherzentrale	0

Bundesland Hessen

31 Meldungen davon 14 für den gesamten Zeitraum

Bescheinigungen	
für alle Nachfragende	7
nur für Klientel	18
grundsätzlich nicht	6
Nachfragen/Bescheinigungen**	
insgesamt *	1757
von bekannten Personen*	965
Von nicht bekannten Personen*	637
P-Konto bereits vorhanden*	482
Umwandlung in P-Konto empfohlen*	652
ausgestellte Bescheinigungen	867
Ausgestellte Folgebescheinigungen	38
Zusätzliche Anträge nach § 850 k(4)	74
keine Bescheinigungen da	
Schutz für Sozialleistungen ausreichend*	155
Sockelbetrag ausreicht*	209
Antrag nach § 850 k(4) günstiger*	148
Unterlagen fehlen, Angaben unglaubwürdig*	83
Empfehlung zusätzlicher Anträge auf	
Aufhebung der Pfändung nach § 833a III	59
Vollstreckungsverbot nach § 833aII2	60
Erneuerung des Moratoriums	153

* teilweise nicht erfasst/ausgefüllt, daher de facto höhere Anzahl

Träger	
Arbeiterwohlfahrt	2
Der Paritätische	3
Deutsches Rotes Kreuz	1
Diakonisches Werk	9
Kommune und andere öfftl. Stellen	10
verbandliche Caritas	6
Verbraucherzentrale	0

Bundesland Mecklenburg-Vorpommern

22 Meldungen davon 10 für den gesamten Zeitraum

Bescheinigungen	
für alle Nachfragende	20
nur für Klientel	2
grundsätzlich nicht	0
Nachfragen/Bescheinigungen**	
insgesamt *	1365
Davon bekannten Personen*	779
Von nicht bekannten Personen*	480
P-Konto bereits vorhanden*	154
Umwandlung in P-Konto empfohlen*	830
ausgestellte Bescheinigungen	962
Ausgestellte Folgebescheinigungen	46
Zusätzliche Anträge nach § 850 k(4)	21
keine Bescheinigungen da	
Schutz für Sozialleistungen ausreichend*	53
Sockelbetrag ausreicht*	91
Antrag nach § 850 k(4) günstiger*	10
Unterlagen fehlen, Angaben unglaubwürdig*	10
Empfehlung zusätzlicher Anträge auf	
Aufhebung der Pfändung nach § 833a III	48
Vollstreckungsverbot nach § 833aII2	32
Erneuerung des Moratoriums	49

* teilweise nicht erfasst/ausgefüllt, daher de facto höhere Anzahl

Träger *	
Arbeiterwohlfahrt	1*
Der Paritätische	10
Deutsches Rotes Kreuz	4*
Diakonisches Werk	3
Kommune und andere öfftl. Stellen	2
verbandliche Caritas	4*
Verbraucherzentrale	0

2 Stellen in doppelter Trägerschaft

Bundesland Nordrhein-Westfalen

83 Meldungen davon 54 für den gesamten Zeitraum

Bescheinigungen	
für alle Nachfragende	56
nur für Klientel	26
grundsätzlich nicht	1
Nachfragen/Bescheinigungen	
insgesamt *	8241
von bekannten Personen*	4614
Von nicht bekannten Personen*	3368
P-Konto bereits vorhanden*	2065
Umwandlung in P-Konto empfohlen*	3650
ausgestellte Bescheinigungen	4729
Ausgestellte Folgebescheinigungen	249
Zusätzliche Anträge nach § 850 k(4)	188

keine Bescheinigungen da	
Schutz für Sozialleistungen ausreichend*	413
Sockelbetrag ausreicht*	754
Antrag nach § 850 k(4) günstiger*	278
Unterlagen fehlen, Angaben unglaubwürdig*	149
Empfehlung zusätzlicher Anträge auf	
Aufhebung der Pfändung nach § 833a III	139
Vollstreckungsverbot nach § 833aII2	99
Erneuerung des Moratoriums	125

* teilweise nicht erfasst/ausgefüllt, daher de facto höhere Anzahl

Träger	
Arbeiterwohlfahrt	5
Der Paritätische	5
Deutsches Rotes Kreuz	1
Diakonisches Werk	24
Kommune und andere öfftl. Stellen	2
verbandliche Caritas	32
Verbraucherzentrale	14

Bundesland Niedersachsen

24 Meldungen davon 14 für den gesamten Zeitraum

Bescheinigungen	
für alle Nachfragende	19
nur für Klientel	5
grundsätzlich nicht	0
Nachfragen/Bescheinigungen	
insgesamt *	762
Von bekannten Personen*	454
Von nicht bekannten Personen*	276
P-Konto bereits vorhanden*	160
Umwandlung in P-Konto empfohlen*	300
ausgestellte Bescheinigungen	605
Ausgestellte Folgebescheinigungen	30
Zusätzliche Anträge nach § 850 k(4)	6
keine Bescheinigungen da	
Schutz für Sozialleistungen ausreichend*	26
Sockelbetrag ausreicht*	53
Antrag nach § 850 k(4) günstiger*	3
Unterlagen fehlen, Angaben unglaubwürdig*	7
Empfehlung zusätzlicher Anträge auf	
Aufhebung der Pfändung nach § 833a III	2
Vollstreckungsverbot nach § 833aII2	1
Erneuerung des Moratoriums	32

* teilweise nicht erfasst/ausgefüllt, daher de facto höhere Anzahl

Träger	
Arbeiterwohlfahrt	0
Der Paritätische	3
Deutsches Rotes Kreuz	1
Diakonisches Werk	16
Kommune und andere öfftl. Stellen	0
verbandliche Caritas	4
Verbraucherzentrale	0

Bundesland Rheinland-Pfalz

19 Meldungen davon 8 für den gesamten Zeitraum

Bescheinigungen	
für alle Nachfragende	6
nur für Klientel	12
grundsätzlich nicht	1
Nachfragen/Bescheinigungen	
insgesamt *	714
von bekannten Personen*	578
Von nicht bekannten Personen*	216
P-Konto bereits vorhanden*	207
Umwandlung in P-Konto empfohlen*	404
ausgestellte Bescheinigungen	365
Ausgestellte Folgebescheinigungen	78
Zusätzliche Anträge nach § 850 k(4)	15
keine Bescheinigungen da	
Schutz für Sozialleistungen ausreichend*	58
Sockelbetrag ausreicht*	110
Antrag nach § 850 k(4) günstiger*	25
Unterlagen fehlen, Angaben unglaubwürdig*	5
Empfehlung zusätzlicher Anträge auf	
Aufhebung der Pfändung nach § 833a III	17
Vollstreckungsverbot nach § 833aII2	7
Erneuerung des Moratoriums	15

* teilweise nicht erfasst/ausgefüllt, daher de facto höhere Anzahl

Träger	
Arbeiterwohlfahrt	0
Der Paritätische	0
Deutsches Rotes Kreuz	1
Diakonisches Werk	7
Kommune und andere öfftl. Stellen*	3
verbandliche Caritas	8
Verbraucherzentrale	0

Bundesland Sachsen-Anhalt

2 Meldungen davon 2 für den gesamten Zeitraum

Bescheinigungen	
für alle Nachfragende	2
nur für Klientel	0
grundsätzlich nicht	0
Nachfragen/Bescheinigungen	
insgesamt	189
von bekannten Personen	95
Von nicht bekannten Personen	94
P-Konto bereits vorhanden	46
Umwandlung in P-Konto empfohlen	79
ausgestellte Bescheinigungen	172
Ausgestellte Folgebescheinigungen	8
Zusätzliche Anträge nach § 850 k(4)	4
keine Bescheinigungen da	
Schutz für Sozialleistungen ausreichend	2

Sockelbetrag ausreicht	1
Antrag nach § 850 k(4) günstiger	1
Unterlagen fehlen, Angaben unglaubwürdig	1
Empfehlung zusätzlicher Anträge auf	
Aufhebung der Pfändung nach § 833a III	1
Vollstreckungsverbot nach § 833aII2	0
Erneuerung des Moratoriums	0

Träger	
Arbeiterwohlfahrt	0
Der Paritätische	1
Deutsches Rotes Kreuz	0
Diakonisches Werk	1
Kommune und andere öfftl. Stellen	0
verbandliche Caritas	0
Verbraucherzentrale	0

Bundesland Sachsen

18 Meldungen* davon 9 für den gesamten Zeitraum

* einmal nicht auswertbar

Bescheinigungen	
für alle Nachfragende	15
nur für Klientel	2
grundsätzlich nicht	1
Nachfragen/Bescheinigungen	
insgesamt	2086
von bekannten Personen	966
Von nicht bekannten Personen	1137
P-Konto bereits vorhanden	516
Umwandlung in P-Konto empfohlen	1097
ausgestellte Bescheinigungen	1381
Ausgestellte Folgebescheinigungen	105
Zusätzliche Anträge nach § 850 k(4)	16
keine Bescheinigungen da	
Schutz für Sozialleistungen ausreichend*	78
Sockelbetrag ausreicht*	130
Antrag nach § 850 k(4) günstiger*	49
Unterlagen fehlen, Angaben unglaubwürdig*	54
Empfehlung zusätzlicher Anträge auf	
Aufhebung der Pfändung nach § 833a III	8
Vollstreckungsverbot nach § 833aII2	2
Erneuerung des Moratoriums	86

* teilweise nicht erfasst/ausgefüllt, daher de facto höhere Anzahl

Träger	
Arbeiterwohlfahrt	6
Der Paritätische	1
Deutsches Rotes Kreuz	1
Diakonisches Werk	2
Kommune und andere öfftl. Stellen	0
verbandliche Caritas	7
Verbraucherzentrale	1

Bundesland Saarland

2 Meldungen davon 1 für den gesamten Zeitraum

Bescheinigungen	
für alle Nachfragende	1
nur für Klientel	1
grundsätzlich nicht	
Nachfragen/Bescheinigungen	
insgesamt	122
von bekannten Personen	51
Von nicht bekannten Personen	71
P-Konto bereits vorhanden	27
Umwandlung in P-Konto empfohlen	39
ausgestellte Bescheinigungen	80
Ausgestellte Folgebescheinigungen	2
Zusätzliche Anträge nach § 850 k(4)	1
keine Bescheinigungen da	
Schutz für Sozialleistungen ausreichend	4
Sockelbetrag ausreicht	19
Antrag nach § 850 k(4) günstiger	5
Unterlagen fehlen, Angaben unglaubwürdig	1
Empfehlung zusätzlicher Anträge auf	
Aufhebung der Pfändung nach § 833a III	1
Vollstreckungsverbot nach § 833aII2	1
Erneuerung des Moratoriums	0

Träger	
Arbeiterwohlfahrt	0
Der Paritätische	0
Deutsches Rotes Kreuz	0
Diakonisches Werk	1
Kommune und andere öfftl. Stellen	1
verbandliche Caritas	0
Verbraucherzentrale	0

Bundesland Schleswig-Holstein

23 Meldungen davon 17 für den gesamten Zeitraum

Bescheinigungen	
für alle Nachfragende	21
nur für Klientel	2
grundsätzlich nicht	0
Nachfragen/Bescheinigungen	
insgesamt *	2106
von bekannten Personen*	1380
Von nicht bekannten Personen*	819
P-Konto bereits vorhanden*	346
Umwandlung in P-Konto empfohlen*	1321
ausgestellte Bescheinigungen	949
Ausgestellte Folgebescheinigungen	76
Zusätzliche Anträge nach § 850 k(4)	39
keine Bescheinigungen da	
Schutz für Sozialleistungen ausreichend*	147
Sockelbetrag ausreicht*	422

Antrag nach § 850 k(4) günstiger*	41
Unterlagen fehlen, Angaben unglaubwürdig*	24
Empfehlung zusätzlicher Anträge auf	
Aufhebung der Pfändung nach § 833a III	15
Vollstreckungsverbot nach § 833aII2	6
Erneuerung des Moratoriums	13

* teilweise nicht erfasst/ausgefüllt, daher de facto höhere Anzahl

Träger *	
Arbeiterwohlfahrt	7
Der Paritätische	0
Deutsches Rotes Kreuz	1
Diakonisches Werk*	7
Kommune und andere öfftl.Stellen*	6
verbandliche Caritas	2
Verbraucherzentrale	1

* einmal in gemeinsamer Trägerschaft

Bundesland Thüringen

8 Meldungen

Bescheinigungen	
für alle Nachfragende	7
nur für Klientel	1
grundsätzlich nicht	0
Nachfragen/Bescheinigungen	
insgesamt	1097
von bekannten Personen	620
Von nicht bekannten Personen	478
P-Konto bereits vorhanden	195
Umwandlung in P-Konto empfohlen	4260
ausgestellte Bescheinigungen	614
Ausgestellte Folgebescheinigungen	21
Zusätzliche Anträge nach § 850 k(4)	15
keine Bescheinigungen da	
Schutz für Sozialleistungen ausreichend	16
Sockelbetrag ausreicht	2545
Antrag nach § 850 k(4) günstiger	15
Unterlagen fehlen, Angaben unglaubwürdig	7
Empfehlung zusätzlicher Anträge auf	
Aufhebung der Pfändung nach § 833a III	16
Vollstreckungsverbot nach § 833aII2	24
Erneuerung des Moratoriums	5

Träger	
Arbeiterwohlfahrt	1
Der Paritätische	3
Deutsches Rotes Kreuz	0
Diakonisches Werk	0
Kommune und andere öfftl. Stellen	1
verbandliche Caritas	1
Verbraucherzentrale	0
Nicht bekannt	1

Argumente zur Finanzierung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige durch öffentliche Haushalte

Erstellt von Alexander Elbers, Petra Köpping, Frank Lackmann-Kemna, Roman Schlag, Sabine Weisgram, Christoph Zerhusen

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 13.07.2010 (BSG – B 8 SO 14/09 R)

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit seiner Entscheidung vom 13.07.2010 klargestellt, dass Menschen, die keine (ergänzenden) Leistungen nach dem SGB II erhalten, die Kosten für die Schuldnerberatung selbst tragen müssen.

In den Vorinstanzen¹ hatten die Gerichte noch entschieden, dass der zuständige Kreis die Kosten für die Beratung nach § 16 II Nr. 2 SGB II a.F. (§ 16a Nr. 2 SGB II) zu tragen habe. Nach der Entscheidung des BSG müssen die Kosten einer Schuldnerberatung für erwerbstätige Schuldnerinnen und Schuldner, die erwerbsfähig und nicht hilfebedürftig sind, vom kommunalen Leistungsträger nicht übernommen werden. Dieses Urteil kann dazu führen, dass Kommunen präventive Schuldnerberatung für erwerbstätige Schuldnerinnen und Schuldner generell nicht mehr finanzieren bzw. finanzieren wollen.

Entgegen der Auffassung einiger Kommunen ist - trotz des Urteils - eine kommunale Finanzierung der Beratung für erwerbstätige Schuldnerinnen und Schuldner möglich. Diesen Umstand verkennt auch das BSG in seiner o.g. Rechtsprechung nicht.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) ist der Auffassung, dass eine präventive Schuldnerberatung für Personen in finanziellen Notsituationen, die nicht den Anforderungen des SGB II oder XII unterliegen, weiterhin unabdingbar ist, um Schuldnerinnen und Schuldner zu stabilisieren und damit potenziellen Sozialleistungsbezug vermeiden zu helfen.

Argumente für eine Finanzierung der Schuldnerinnen und Schuldnerberatung für Erwerbstätige

Die folgende Positionierung macht deutlich, dass Schuldnerberatung für erwerbstätige Schuldnerinnen und Schuldner seitens der Kommunen weiterhin gefördert werden muss und kann:

- **Das Sozialstaatsgebot verlangt, dass allen Schuldnern effektiv geholfen wird!**

Eine wesentliche Kernaufgabe der Schuldnerberatung ist die Hilfe für natürliche Personen, die sich in einer schuldenbedingten Notlage befinden oder denen dieses droht. Bezogen auf erwerbstätige Schuldnerinnen und Schuldner heißt dies auch, die Arbeitskraft zu erhalten bzw. perspektivisch zu verbessern, den Verlust des Arbeitsplatzes nach Möglichkeit zu verhindern und **damit den Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII zu vermeiden**. Somit leistet die Schuldnerberatung einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Kernaussagen der §§ 1 und 3 SGB II, nämlich der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit. In diesem Sinne ist Schuldnerberatung als ein Baustein der Daseinsfürsorge anzusehen.

Gleichermaßen widerspricht es dem Sozialstaatsgebot, dass Menschen mit Erwerbseinkommen, die aber auf Grund von Pfändungen an der Pfändungsfreigrenze leben müssen, der Zugang zur Beratung verwehrt wird.

Bereits kurze Zeit nach Inkrafttreten der SGB II-Gesetzgebung im Jahr 2005 haben sowohl der Deutsche Verein als auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in ihren Handlungsempfehlungen deutlich gemacht, dass auch Personen, die nicht in unmittelbarem Leistungsbezug stehen, auf Grundlage von § 1 und § 3 SGB II präventive Leistungen zur Eingliederungshilfe (z. B. Schuldnerberatung) erhalten sollen, wenn diese die Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützt oder zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Diese Position wurde seinerzeit auch vom damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vertreten². Das BSG hat in seinem Urteil die geltenden gesetzlichen Regelungen anders interpretiert. Dies macht deutlich, dass es einer gesetzlichen Klarstellung bedarf, um den Willen des Gesetzgebers eindeutig zu manifestieren.

¹ Sozialgericht Dortmund, S41 SO 343/05 vom 14.06.2007
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen L 20 SO 54/07 v. 25.05.2009

² „Handlungsempfehlungen für Arbeitsgemeinschaften und optierende kommunale Träger für die Gewährung von Schuldnerberatung auf Grundlage des SGB II“ des BMFSFJ 5/2005; „Zusammenarbeit zwischen Job Center und Schuldnerberatung im SGB II“ Schreiben des BMWi an Herrn Dr. Arndt, AG Wirtschaft und Arbeit der SPD Fraktion vom 12. August 2004; „Empfehlung des Deutschen Vereins zur Schuldnerberatung nach dem SGBII“, AF III 32/02/04 vom 04. März 2005; Schreiben von Staatssekretär Heinrich Tiemann (BMGS) zu den Handlungsempfehlungen des Deutschen Vereins vom 21. Juni 2005, abgedruckt im NDV Heft November 2005

- **Gründe für eine einheitliche pauschale Finanzierung von Schuldnerberatung.**

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts ist ein Plädoyer für eine einheitliche pauschale Finanzierung der Schuldnerberatung sowohl für Personen, die im Leistungsbezug stehen, als auch als präventive Beratung für erwerbstätige Schuldnerinnen und Schuldner. So verweist das Urteil ausdrücklich darauf, dass eine kostenfreie Beratung ohne Prüfung der Bedürftigkeit immer dann möglich ist, wenn der SGB II-Träger mit den Trägern der Schuldnerberatungsstelle eine entsprechende vertragliche Abrede getroffen hat (siehe auch Rixen in Eicher/Spellbrink, a.a.O., § 17 Rand-Nr. 5 ff).

Schuldnerberatung versteht sich als persönliche Hilfe und ist grundsätzlich ein ergebnisoffener Prozess. Dieser Charakter ist nur mit einer pauschalen Finanzierung dieses Beratungsangebots seriös zu gewährleisten. Der offene Zugang von Erwerbstätigen in die Schuldnerberatung kann jedoch auch mittels Einzelfallpauschalen, die ausdrücklich die Beratung von erwerbstätigen Schuldnerinnen und Schuldnern zulassen, vertraglich gesondert geregelt werden.

- **Das Urteil des BSG ist eine Einzelfallentscheidung**

Das BSG hat in seiner Entscheidung über einen Einzelfall entschieden. Verallgemeinerungen des Urteils auf alle erwerbstätigen Schuldnerinnen und Schuldner sind nicht zulässig, aber in allen vergleichbaren Fällen würde das BSG ähnlich entscheiden. Eine Übertragung des Urteils auf alle erwerbstätigen, überschuldeten Personen, z.B. solche, die kein pfändbares Einkommen haben, würde eine besondere Härte darstellen. Ihnen ist es eben nicht möglich, die Beratung aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Regelmäßig verfügen die Schuldnerinnen und Schuldner über keinen finanziellen Spielraum zur Finanzierung einer Schuldnerberatung aufgrund anderer existenzieller Zahlungsverpflichtungen (wie z. B. Pfändungen, Miete und Energiekosten sowie Lebensmittel).

- **Die Finanzierung von Schuldnerberatung für Erwerbstätige entspricht dem wirtschaftlichen Interesse öffentlicher Haushalte.**

Es macht für öffentliche Haushalte vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Erwägungen keinen Sinn, ausschließlich für Personen im laufenden Transferleistungsbezug Schuldnerberatung zu finanzieren.

Vielmehr liegt es in Ihrem Interesse, Arbeitslosigkeit und somit den Sozialleistungstransfer durch Schuldnerberatung zu vermeiden, da ansonsten eine erheblich höhere Belastung der öffentliche

Haushalte die Folge wäre. Es ist sogar wirtschaftlich und haushaltsrechtlich geboten, eine präventive Schuldnerberatung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu finanzieren. Auf diese Möglichkeit weist das BSG in seinem Urteil hin.

- **Der Zugang zur Schuldnerberatung muss niedrigschwellig sein.**

Das BSG setzt sich in seinem Urteil gar nicht bzw. lebensfremd mit den psycho-sozialen Folgen der Überschuldungssituation der Betroffenen auseinander. Es kommt lediglich zu dem Ergebnis, dass erwerbstätige Überschuldete eigenständig in der Lage seien, ihre Überschuldungssituation in den Griff zu bekommen. Außerdem ist die Ansicht des BSG praxisfern, dass überschuldete Betroffene nach dem Verlust des Arbeitsplatzes aus eigener Kraft befähigt seien, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden und die durch Schulden entstandene Notlage dauerhaft zu überbrücken.

Ein niedrigschwelliger Zugang zu einer Schuldnerberatung ist unverzichtbar. Durch eine frühzeitige Schuldnerberatung wird gerade den Erwerbstätigen wieder eine Lebensperspektive aufgezeigt. Die Chance auf einen schuldenfreien Neuanfang gibt den Betroffenen das Gefühl, ihre Erwerbstätigkeit lohne sich wieder. Für den Erhalt des Arbeitsplatzes ist dieser persönliche Aspekt ebenso wichtig wie für den Erfolg der Entschuldung im Rahmen einer Schuldnerberatung (z. B. durch Einwirkung auf Arbeitgeber und Gläubiger, um Maßnahmen wie Lohn- und Gehaltspfändungen zu verhindern bzw. einzuschränken oder auch den Arbeitgebern die Sorge vor aufwändigen Pfändungsmaßnahmen zu nehmen).

- **Fazit**

Schuldnerberatung ist eine öffentliche Pflichtaufgabe, deren Finanzierung, gerade in Bezug auf erwerbstätige Schuldnerinnen und Schuldner, im Interesse der öffentlichen Haushalte liegt. Auch wenn das BSG bejaht, dass eine pauschale Finanzierung des erwerbstätigen Personenkreises möglich ist, wird deutlich, dass sowohl das SGB II als auch das SGB XII Lücken aufweist. Es entspricht nicht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, dem erwerbstätigen Personenkreis mit der Einführung der Vorschriften des SGB II und des SGB XII generell den Zugang zur Schuldnerberatung zu verwehren. Um einem zu engen Verständnis der Behörden von dem gesetzgeberisch Gewollten entgegenzutreten, ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich. Solange dies nicht erfolgt ist, sprechen genügend Argumente dafür, auch erwerbstätigen Schuldnerinnen und Schuldnern einen kostenfreien Zugang zur Schuldnerberatung zu ermöglichen

Die unterschiedliche Dauer der Restschuldbefreiungsphase

Zur Rede der Bundesministerin für Justiz beim Deutschen Insolvenzverwalterkongress am 28.10.2011 in Berlin¹

Hartmut May, Dipl. Verw., Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises

Trotz vielfacher Hinweise auf verfassungsrechtliche Probleme hält die Bundesministerin für Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, an den Vorstellungen eines gegliederten Zugangs zur Restschuldbefreiung fest. So erklärte sie beim Deutschen Insolvenzverwalterkongress 2011 in Berlin: „Alle natürlichen Personen sollen die Chance erhalten, die Phase der Restschuldbefreiung abzukürzen, wenn sie dafür etwas tun. (...) gelingt es dem Schuldner, neben den Kosten des Verfahrens eine Mindestbefriedigungsquote von 25 % zu erreichen, soll sich die Restschuldbefreiungsphase halbieren.“ Dass Schuldner „etwas tun“ müssen, ist in § 295 InsO - völlig zu Recht - seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung vorgesehen. Dass „irgendwer“ bei einer Quote von 25 % kurzfristig verfügbarer Eigenmittel in Relation zu seinen Gesamtverbindlichkeiten die Notbremse in Gestalt eines Schuldenbereinigungsplans zöge, ist allerdings völlig lebensfremd. Weder der Immobilienbesitzer, noch der Konsumschuldner, würde bei einer solchen Relation ein Insolvenzverfahren ansteuern. Ein „redlicher“ - vertragstreu sein wollender - Schuldner würde in diesem Stadium durch noch größere Einsparungen oder Erschließung zusätzlicher Einnahmen den ökonomischen „Crash“ zu vermeiden suchen. Dies lehrt die Erfahrung in der Schuldnerberatung. Allenfalls könnte ein gewitzter Kaufmann auf die Idee kommen, dass sein Geschäftsmodell nicht trägt, und die „Reißeine“ ziehen. Soll für diese Gruppe ein Sonderrecht geschaffen werden?

Reden wir nicht von Hammurapi I., 1792 bis 1750 v. Chr., dem babylonischen König, der anordnete, dass ein Schuldner maximal dreieinhalb Jahre für seinen Gläubiger arbeiten sollte, um dann schuldbefreit zu sein. Wir wissen nicht, wie produktiv ein Arbeiter damals war. Heute ist etwa ein landwirtschaftlicher Arbeiter etwa 100x produktiver als vor 100 Jahren.

Um zu kürzeren – und statistisch erfassten – Zeiträumen zu kommen: In der Zeit von 1991 bis 2009 stieg die Arbeitsproduktivität in Deutschland je Erwerbstätigenstunde um 30 % an. In dem gleichen Zeitraum gingen die Nettoeinkünfte um 7,9 % zurück. Beides nachzulesen im „Statistischen Taschenbuch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 2010“ (Tabellen 1.7 und 1.15).

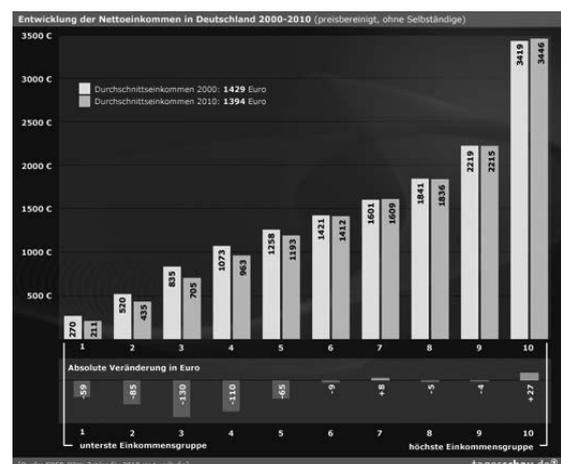
Um noch neuere Daten zu zitieren: Der DIW-Wochenbericht 45/2011 vom 10.11.2011 titelte: „Reallöhne 2000-2010: Ein Jahrzehnt ohne Zuwachs“. Bei der Nachschau im Bericht fand sich, dass der mittlere (kaufkraftbereinigte)

Lohn von 13,14 € im Jahr 2000 sogar auf 12,84 € im Jahr 2010 zurückgegangen war.²

Dass diese Daten wirtschaftswissenschaftlich klar begründet sind, kann ein Wirtschaftswissenschaftler jeder Schule dartun, vermutlich findet sich sogar jemand, der darin eine Form von „Leistungsgerechtigkeit“³ ausgewiesen sieht. Es bleibt aber die Tatsache, dass die Arbeitnehmerschaft Einkommen eingebüßt hat, während die Seite der Unternehmer überproportional Einkommen dazu gewonnen hat.

Nicht weniger kenntlich macht die Entwicklung und Situation der vergangenen 11 Jahre eine aktualisierte Aufstellung des DIW. Wenn die Bevölkerung in Deutschland im Alter von 18 und mehr Jahren dort mit 68.317.799 Personen festgestellt wurde, dann entfallen auf ein Dezil der folgenden Grafik 6.831.779 Personen.

Rein statistisch verfügen danach Menschen in den unteren vier Dezilen – rund 28 Millionen – nicht einmal über das nach § 850c ZPO geschützte Existenzminimum, geschweige denn über die Möglichkeit, nach der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit Ansparungen für die Kosten eines Insolvenzverfahrens zu leisten. Aufgrund des – auch von den Klienten der Schuldnerberatung so empfundenen – übermächtigen Vollstreckungsdrucks würde es selbst bei bestehenden wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht zu Ansparungen kommen können.



- 2 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V., Berlin
- 3 Im Zusammenhang mit der Diskussion eines neuen Grundsatzprogramms der SPD forderte der damalige Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, „mehr Leistungsgerechtigkeit“ ein. Quelle: Wirtschaftswoche vom 20. 08. 2003

1 Quelle: forum-schuldnerberatung, Eintrag vom 1.11.2011

Die Verschuldung von Arbeitnehmern

Das kleinwellige Oszillieren der Überschuldetenzahlen zwischen sechs und sieben Millionen – wie sie Schufa und Creditreform – nach den jeweiligen Konjunkturzyklen und unterschiedlichen Beschäftigtenzahlen aufzeigen, macht deutlich, dass besonders Arbeitnehmer von Überschuldung betroffen sind.

Arbeitnehmer verschulden sich vor allem deshalb, weil sie sich – getreu der politischen Maxime entsprechend als „Unternehmer“ ihrer eigenen Arbeitskraft verstehen müssen. Viele der „Arbeitskraftunternehmer“ schließen auf dem Markt – freiwillig? – Löhne weit unter dem Existenzminimum ab. Wie sollte etwa auch von netto 1,92 €⁴ eine Rücklage für irgendetwas, geschweige denn ein Auto angesammelt werden? Die Fälle, in denen Menschen weniger „verdienen“, als sie für ihren Lebensunterhalt benötigen oder von Menschen die im Zusammenhang mit der Beantragung von SGB-II-Leistungen⁵ mittelbar zu einer Arbeitsaufnahme gezwungen werden, gehen inzwischen in die Millionen.

Die täglichen physischen Bedürfnisse zur Reproduktion der Arbeitskraft - Wohnen, Kleiden, Essen, Trinken - erfordern finanzielle Aufwendungen, für die in Phasen von Ausbildung oder Arbeitslosigkeit nicht vorgesorgt werden kann. Produktions- und Wohnstandards verlangen die Anschaffung von Haushaltsgroßgeräten (Kühlschrank, Waschmaschine etc.), deren Anschaffung ebenfalls vorfinanziert werden muss. Die „Reproduktionskosten“ des Arbeitnehmers zahlt die „Gemeinschaft“ allenfalls bei Sozialhilfebedürftigkeit.

Nach den letzten Zählungen leben in den großen Städten Deutschlands nur etwa 30 % der Bevölkerung, die Mehrheit kann nicht auf ein U-Bahn-Netz oder „passenden“ ÖPNV setzen, sondern benötigt ein Kraftfahrzeug zur Erreichung der Arbeitsstätte. Anders als selbständige Unternehmer, können Arbeitnehmer ihr Fahrzeug, Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, keineswegs steuerlich voll absetzen. Besonders Auto-Kredite sind verbreitet, weil Banken dabei zu Sicherheiten kommen.

Auch einen Urlaub zur Auffrischung von Gesundheit und Motivation benötigen die Arbeitnehmer und ihre Familien. Mindestens zu Kosten bis 500,00 € (pfändungsfrei) für den Beschäftigten, eine evtl. Familie mit eingerechnet.

Wie jedes Unternehmen braucht auch der „Arbeitskraftunternehmer“ Versicherungsschutz. Heere von Maklern sorgen dafür, dass sich diese Gruppe, die häufig aufgrund schlechter Bildung den vielfach geschulten Versicherungs-Verkäufern willfahren, und im vermeintlichen Interesse der Sicherheit der Familie und der Ausbildung ihrer Kinder Versicherungs- und Anlageprodukte kauft, die sie oft nicht durchschaut, nicht braucht und kaum bezahlen kann.

So werden Arbeitnehmer in vielerlei Hinsicht zu Objekten des Marktes – des Arbeits- wie des Dienstleistungs- und Gütermarktes – degradiert und an der selbständigen Reflexion über die eigene Bedürfnisstruktur und ihre soziale Identität im Interesse ihrer Ausbeutung gehindert.

Diese zu Millionen zählende Gruppe - und die ebenfalls zu Millionen zählenden Arbeitslosen, die Arbeitnehmer waren oder werden sollen - vermag bei der oben beschriebenen Einkommenssituation kaum ohne auf die eine oder andere Weise kreditierte Mittel ihr Budget auszugleichen.

Arbeitnehmer als Selbständige

Der DIW-Wochenbericht Nr. 45/2011 zählt eine Gruppe von weiteren „Arbeitskraftunternehmern“ auf, die von der Bundesagentur für Arbeit in die Selbständigkeit entlassenen Gründer. Dem DIW-Bericht zufolge wurden in den vergangenen 10 Jahren etwa 1,4 Millionen Menschen mit Überbrückungsgeld oder Gründungszuschuss gefördert. Das angebliche Erfolgsmodell soll künftig nicht mehr mit einem Rechtsanspruch ausgestattet sein, sondern in eine Ermessensleistung umgewandelt werden. Ob wirklich für den Erfolg des Modells spricht, dass das dafür vorgesehene Budget um 74 % gekürzt werden soll, mag dahingestellt bleiben. Ihren Reformvorschlag begründet die Bundesagentur damit, dass viele Gründungen „nicht nachhaltig“ seien und zu viele „Kümmerexistenzen“ bestünden, von Solo-Selbständigen, „die nur knapp über die Runden kommen, nicht sozial versichert sind und eine schwierige Prognose für die Rente haben.“⁶ In der Schuldnerberatung wird offenbar, dass die „gescheiterten Selbständigen“ (im Lahn-Dill-Kreis zuletzt 11 % aller Beratenen) alles andere als gewiefte Kaufleute waren. Sie waren einfach nur gutgläubige, arglose, fleißige, sparsame, ehrliche und etwas naive Arbeitnehmer gewesen. Oft erfolgte die Betriebseinstellung, weil der Steuerberater nicht mehr bezahlt werden konnte.

Rechtsverhältnisse vor dem Insolvenzverfahren

Die Situation von Arbeitnehmern mit sinkendem Einkommen und Unternehmen mit steigenden Gewinnen ist – mit der dem Kapitalektor zugerechneten Steigerung der Produktivität, auf die die Arbeitnehmerschaft somit keinen Anspruch erheben darf – dementsprechend den gesellschaftlichen Vermögens- und Macht- und damit ihren Rechtsverhältnissen geschuldet. Eine wesentliche Rolle spielt in diesem Zusammenhang das BGB.

4 Der Bericht der BILD-Zeitung vom 08.01.2007 vermeidet das Wort „Lohnwucher“ für diesen Sachverhalt: „Hamburg – Es ist kaum zu fassen! Die 23-jährige Antonia H. hat als Putzkraft für 1,92 Euro Nettostundenlohn gearbeitet! In BILD erzählt die Frau aus Neu Wulmstorf (Niedersachsen), wie sie ausgebeutet wurde. Schlecht-bezahlt! Antonia putzte in einem noblen Hamburger Fünf-Sterne-Hotel für 413,18 brutto (322,69 Euro netto) im Monat Zimmer. Bei einer 40-Stunden-Woche bittere 1,92 Euro pro Stunde!“ – Ebenso wenig erfährt man, dass es sich um eine Tätigkeit in einem Dorint Hotel der Accor-Gruppe handelte.

5 Nach der Ausgabe des Berliner Tagesspiegels vom 13.08.2010 wurden zuletzt 50 Milliarden Euro für die Aufstockung von Niedriglöhnen ausgegeben. Inzwischen dient jeder dritte Euro im Hartz IV System dazu, niedrige Löhne aufzustocken.

6 Hervorhebungen nach IZA Paper Nr. 6035, Bonn.

Zwar schützt das BGB vor Wucher, allerdings nur vor dem Wucher in der dort normierten Form. Gegenüber der schleichenden Entreichung von Arbeitnehmern bietet es keinen Schutz, sondern leistet dem Vorschub.

Der prominente deutsche Rechtsgelehrte Otto von Gierke sah diese Wirkung des BGB – trotz Normierung des Wucherparagrafen – voraus: In seiner leidenschaftlichen Schrift⁷ zum Entwurf des BGB formulierte er 1889 in prophetisch anmutender Klarheit dazu: „Das Gesetz, welches mit rücksichtslosem Formalismus aus der freien rechtsgeschäftlichen Bewegung die gewollten oder als gewollt anzunehmenden Folgen entspringen lässt, bringt unter dem Schein einer Friedensordnung das bellum omnium contra omnes in legale Formen. Mehr als je hat heute auch das Privatrecht den Beruf den Schwachen gegen den Starken, das Wohl der Gesamtheit gegen die Selbstsucht der einzelnen zu schützen. .. Doch ist mit der Garantie der Unveräußerlichkeit der formalen Freiheitsrechte noch wenig getan. Eine Privatrechtsordnung, die ihres sozialen Berufs eingedenk ist, wird zugleich auf einen materiellen Schutz der durch die Vertragsfreiheit gefährdeten Gesellschaftsschichten gegen den Druck wirtschaftlicher Übermacht hinarbeiten müssen.“

Das „Sozialmodell des BGB“ orientierte sich hauptsächlich am besitzenden Bürgertum. Dazu gehörten individualistische Vorstellungen des Liberalismus und die Fiktion der Gleichheit der Vertragspartner. Weitgehend unberücksichtigt blieben soziale Belange (Schutz des wirtschaftlich Schwächeren im Vertragsrecht; Schutz des abhängigen Arbeitnehmers).

Seit seinem Inkrafttreten schreibt das BGB die strukturelle Unterlegenheit des vermögenslosen „Partners“ fest. Die Feststellung dieser strukturellen Unterlegenheit – mit Blick auf den Verbraucher – hat in der Literatur zu scharfen und zum Teil zynischen Kommentaren geführt. So etwa Volker Emmerich⁸ am Beispiel des unlauteren Wettbewerbs, das „Leitbild der deutschen Rechtsprechung zum Irreführungsverbot sei im Grund der zur Debität verharrende, unmündige, einer umfassenden Betreuung bedürftige, hilflose Verbraucher ...“.

In der Schuldnerberatung dagegen wurde der Beschluss⁹ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19.10.1993 zur Gültigkeit eines Bürgschaftsvertrages, der auf eben dieser strukturellen Unterlegenheit eines Vertragspartners fußte, mit großer Genugtuung aufgenommen – und eine Zeitlang¹⁰ entfaltete dieser Beschluss auch spürbar Wirkung.

7 Otto von Gierke: „Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht“, 2. Auflage Leipzig, Quelle: Prof. Dr. Rainer Schröder, „Einführung in die Rechtsgeschichte“, S. 161 ff.

8 Volker Emmerich, Wettbewerbsbeschränkungen durch die Rechtsprechung, in „Festschrift für Joachim Gernhuber“, Tübingen 1993, zitiert nach Prof. Dr. Klaus Richter, Quelle: www.humboldt-forum-recht.de/deutsch/2-2006/index.html

9 Beschluss vom 19.10.93, (1 BvR 567/89), (1 BvR 1044/89), BVerfGE 89, 214, NJW 1994, 36

10 Die Heranziehung einkommens- und vermögensloser Ehegatten und Kinder zu Bürgschaftsverträgen wird inzwischen laufend beobachtet.

Der Leitsatz dieser Entscheidung lautet: „Die Zivilgerichte müssen – insbesondere bei der Konkretisierung und Anwendung von Generalklauseln wie § 138 und § 242 BGB – die grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie in Art. 2 I GG beachten. Daraus ergibt sich ihre Pflicht zur Inhaltskontrolle von Verträgen, die einen der beiden Vertragspartner ungewöhnlich stark belasten und das Ergebnis strukturell ungleicher Verhandlungsstärke sind.“

Der Hamburger Rechtsprofessor Dr. Peter Mankowski¹¹ spricht an, dass die unterschiedliche Markt- und Durchsetzungsmacht von Rechtssubjekten auch deren unterschiedliche Schutzbedürftigkeit bedingt, sei bereits eine ältere Erkenntnis, und weist in der Begründung dazu auf ein Bundesverfassungsgerichtsurteil aus dem Jahr 1990 hin.

Auch Prof. Dr. Dr. Peter Bülow, inzwischen Emeritus der Universität Trier, weist nach, dass Privatautonomie mitunter zu funktionswidrigen Ergebnissen führt: „Aus solchen besonderen situativen Voraussetzungen bei Vertragsanbahnung und Vertragsschluss folgt die durch das BVerfG so apostrophierte strukturelle Unterlegenheit, die zur Störung der Vertragsparität und damit zu Fremdbestimmung führt. Privatautonomie erreicht, was sie gerade verhindern soll.“¹² Das BGB bevorrechtigt auf manche andere Weise den Gläubiger als den wirtschaftlich Stärkeren. Am Risiko des Schuldners ist der Gläubiger selten oder nie beteiligt. Selbst für den entgangenen Gewinn muss der Schuldner verantwortlich zeichnen. § 252 BGB: „Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.“

Auch die Bestimmungen des § 490 und 504¹³ BGB verlangen Gegenleistungen des Schuldners, obwohl er Leistungen des Gläubigers nicht mehr in Anspruch nimmt. So ist etwa die Begründung für die Erhebung einer Vorfälligkeitsentschädigung wegen eines Refinanzierungsschadens bei Bankinstituten, die als solche unentwegt Finanzierungs- und Refinanzierungsgeschäfte betreiben, höchst fragwürdig.

Extrem schuldnerfeindlich auch die Bestimmung des § 490 1 BGB, die schon bei dem nur „drohenden Eintritt“ einer Verschlechterung der gestellten Sicherheiten ein Kündigungsrecht gewährt. Die hier mögliche fristlose Kündigung – mit Gesamtfälligkeitstellung der Restschuld – bedeutet regelmäßig den wirtschaftlichen Untergang des Schuldners. Nach eigenen Schätzungen wären rund 20 % aller Verbraucherinsolvenzen nicht erforderlich, wenn es eine Auffangregelung für „notleidende“ Kreditschuldner gäbe. Dass solche schonenden Verfahren „nicht aus der Welt“ sind, macht das französische Recht - Gesetz Nr. 89-1010 - auch mit den der „procédure de rétablissement personnel“ vorgelagerten Maßnahmen deutlich.

11 Beseitigungsrechte, Verlag Mohr Siebeck Tübingen, 2003

12 Dr. Dr. Peter Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, 7. Auflage, Verlag F. C. Müller, 2006, Seite 278/279

13 Mit der zum 11.06.2010 durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie geänderten Bestimmung in abgemilderter Form (0,5 bis 1 % des vorzeitig zurückgezählten Betrages) erhalten. Die Änderungen der §§ 490 BGB berühren die Vorfälligkeitsentschädigung in keiner Weise.

Es fehlt eine eindeutige Wuchergrenze, auch und gerade für Kontoüberziehungen. Die Verzugszinsregelung ist für Menschen mit wenig Geld bei weitem zu teuer.

Die Flexibilität, die die Arbeitsgesetze von jedem Arbeitnehmer – bis hin zur Preisgabe der grundgesetzlich geschützten Familie – fordern, sucht man im BGB mit Blick auf den Gläubiger vergeblich, ebenso vergeblich den berühmten „Tropfen sozialistischen Öls“ wie ihn der Rechtshistoriker Otto von Gierke¹⁴ vor allem für das Miet- und Arbeitsrecht gefordert hatte.

„Risiko und Nebenwirkung“ beim Gebrauch des BGB ist somit für Arbeitnehmer, Lohn- und Gehaltsempfänger auch Armut (trotz Arbeit). Nach den „Geschäften vor der Armut“ folgen unmittelbar die „Geschäfte mit der Armut“¹⁵, auch diese weitgehend ohne wirksamen Schutzschirm. Mit dem Einsatz von Inkassounternehmen werden Forderungen binnen kürzester Zeit verdreifacht und mehr.

Wer vor dem Antrag zum Insolvenzverfahren - bei mehrmonatigen Wartezeiten etwa in der Schuldnerberatung - noch Gelder zur Verfügung haben sollte, muss bei der Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung die Unwahrheit erklärt haben.

Die Insolvenzordnung von 1999

Als 1994 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde, dass die Insolvenzordnung auch das Verbraucherinsolvenzverfahren beinhalten sollte, waren die oben genannten rechtlichen und makroökonomischen Verhältnisse längst erforscht und bekannt. Schon in der Verfahrensanlage mit den vielfachen Problemen und Fallstricken des Verfahrens – insbesondere der Kostentragung, Versagung der Insolvenzkostenhilfe etc. – war durchscheinend, dass es um die Frage, wie „bedürftigen Schuldnern ein Weg in die Schuldenfreiheit“ zu ebnen sei, schlecht bestellt war.

Dr. Gerhard Pape, damals Richter am OLG Celle, heute Richter am Bundesgerichtshof, schrieb dazu¹⁶: „Es bevorzugen vielmehr ausschließlich geschickt taktierende Schuldner, die möglichst auch noch die erforderlichen Mittel für die Verfahrensdurchführung beiseite schaffen und sich damit für eine eventuelle Anordnung des Insolvenzgerichts nach § 314 InsO wappnen. (...) Die Frage, ob die Insolvenzordnung auch ihrer sozialpolitischen Bedeutung gerecht wird, hängt allein an der Frage der Finanzierbarkeit der Kosten des Verfahrens, bei der sich eine deutliche Abkehr von dem Grundsatz abzeichnet, dass der Zugang zu den Gerichten nicht dadurch bestimmt sein darf, ob der Schuldner die Kosten eines Verfahrens aufbringen kann oder nicht.“

Dass die Verfahrenskosten für die schon damals bekannte Millionenzahl von Überschuldeten ein unüberwindliches Hindernis sein würden, machte die Anzahl der Verfahren des Jahres 1999 deutlich: bei 778.733 Verfahren zur Abga-

be der Eidesstattlichen Versicherung stellten ganze 1.884 Personen einen Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens¹⁷.

Aus eigener Kenntnis kann berichtet werden, dass von den wenigen Beratungsfällen, die 1999 zur Verbraucherinsolvenz geführt wurden, nicht ein einziger über die Mittel zur Aufbringung der Verfahrenskosten verfügte. Es wurden Arbeitgebervorschüsse (Darlehen) und leihweise von Verwandten und Freunden zur Verfügung gestellte Mittel zur Deckung der Verfahrenskosten eingesetzt.

Mit Blick auf Arbeitnehmer hat sich an dieser Situation nichts geändert. Dass heute fast hundertfach höhere Verfahrenszahlen erreicht werden, verdankt sich allein der 2001 eingeführten Kostenstundung für das Verfahren.

Es ist tatsächlich so, wie Dr. Gerhard Pape bereits 1999 feststellte, dass geschickt taktierende Schuldner, die möglichst auch noch die erforderlichen Mittel für die Verfahrensdurchführung beiseite schaffen, durch das Insolvenzverfahren bevorzugt werden.

Fallschilderung

Die Schuldnerberatungspraxis erweist, dass es noch „geschickter taktierende“ Schuldner gibt. In dem Zusammenhang soll eine kurze Fallschilderung - der Fall von Johanna S.¹⁸ - gegeben werden. Die Erinnerung an diesen Fall ist noch sehr präsent, da mit Johanna S. zusammen der erste Insolvenzantrag über die Beratungsstelle zu Gericht gebracht wurde:

Johanna S. war verheiratet und Mutter von zwei 8 und 10 Jahre alten Buben. Der Ehemann von Johanna S. wurde aufgrund einer Unternehmensschließung arbeitslos. Die Raten für das Auto wurden prekär. Da fand sie eine Anzeige in der Tageszeitung, dass in der Nachbarstadt ein Reformhaus übernommen werden konnte. In diesem Metier kannte sie sich aus, da sie in einem solchen Geschäft ihre kaufmännische Ausbildung absolviert hatte. Der Besuch bei dem gegenwärtigen Geschäftsinhaber gestaltete sich positiv. Sie entschloss sich zur Übernahme, mit einem Bankkredit übernahm sie den nicht unerheblichen Warenbestand. Aufgrund der langen Geschäftszeiten, auch samstags, mietete sie eine kleine Wohnung in der fremden Stadt an.

Mit ihrer freundlichen Art und ihrer Sachkunde konnte sie die bisherigen Kunden des Reformhauses an sich binden. Allerdings nur kurze Zeit, denn drei Monate später eröffnete in einer angrenzenden Straße ein Reform-Discounter mit nicht zu unterbietenden Warenpreisen. Noch ein halbes Jahr konnte sie sich bei wachsendem Dispo halten, dann musste sie aufgeben, der Warenbestand war nichts mehr wert. Hatte der frühere Geschäftsinhaber von der beabsichtigten Ansiedlung des Supermarkts gewusst?

14 Otto Friedrich von Gierke (* 11. Januar 1841 in Stettin, † 10. Oktober 1921 in Berlin) war ein deutscher Jurist, Rechtshistoriker und Politiker.

15 Thema der Aktionswochen der AG SBV 2003 und 2010

16 NJW, 1999, Heft 1, Seite 32

17 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2,1, 2007

18 Name geändert

Ihr Ehemann hatte die vielen Nächte ohne seine Ehefrau nicht durchhalten können, ausgerechnet die Freundin, die „nach den Kindern sehen“ sollte, hatte auch ihm beigegeben. Johanna durfte noch eine Zeitlang auf der Wohnzimmerecouch der bis dahin ehelichen Wohnung nächtigen, bis sie sich eine eigene Wohnung angemietet hatte. Die ersten acht Wochen der Beratung waren gekennzeichnet von dem Bemühen, Johanna S., von einem Suizid zurückzuhalten.

Die schwere und lärmende Arbeit in einem Stanzbetrieb der Metallindustrie half Johanna S. ihr Ehe- und Finanztrauma zu bewältigen. Die Angst vor den nun eintreffenden Mahn- und Vollstreckungsbescheiden von ca. 40 früheren Lieferanten konnte ihr genommen werden. Ein Schuldenbereinigungsplan wurde von Gläubigerseite mehrheitlich nicht akzeptiert. Ansparungen für die Verfahrenskosten konnten nicht geleistet werden. Der hilfsbereite Betriebsinhaber gewährte ihr ein Arbeitgeberdarlehen zur Deckung dieser Kosten.

Bei der Mehrzahl der heute die Beratungsstelle aufsuchenden Schuldner wäre die Hoffnung auf ein solches Arbeitgeberdarlehen völlig illusionär, weil die Verfahrenskosten oft das Doppelte eines Monatslohns betragen. Zwar sind nach § 302 InsO Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden, von der Restschuldbefreiung ausgenommen, welches „moderne“ Arbeitsverhältnis erstreckt sich jedoch über sichere drei oder sechs Jahre?

In der täglichen Praxis der Schuldnerberatung befinden sich aber noch viele weitere „Opfer“ „dynamischer“ Kaufleute, etwa die Käufer von „Schrottimmobilien“. Aus Angst vor einer unzureichenden Altersversorgung hatten sie den Kauf getätigt. Trotz Verbraucherinsolvenz – wird ihnen die erwartete Wirkung der „Rechtswohltat“ der Restschuldbefreiung nicht zuteil, weil sie sich von ihren Hypotheken als dingliche Rechte nicht trennen können und ihre Grundstücke nunmehr „unverkäuflich“ geworden sind. Zudem werden sie weiterhin mit Gemeinkosten der Grundstücke belastet und in neue Verschuldung geführt.

Die ehemalige Perle der Reichsgesetze

Das lateinische Wort „*concurrere*“ war in der deutschen Sprache offenbar sehr notwendig. Von der gemeinschaftlichen Befriedigung von Gläubigern wie sie die Konkursordnung von 1877 (in Kraft bis 31.12.1998) vorsah, bis zur scharfen Rivalität im geschäftlichen Wettbewerb, der Konkurrenz, wurde die lateinische Sprachwurzel gedehnt.

Mit Blick auf das Konkursverfahren war es gerade das Einsehen darein, dass ein einzelner Gläubiger praktisch das gesamte Schuldnervermögen an sich reißen konnte, weil er einen Informationsvorsprung besaß, während andere Gläubiger – bis an den Rand ihres wirtschaftlichen Ruins – aus der Vermögensmasse keinerlei Befriedigung mehr erhalten konnten. Mit Blick auf diese so vernünftige gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger galt diese Konkursordnung einst als „Perle der Reichsgesetze“.

Die heutige Insolvenzordnung (InsO) spricht dieses deshalb in ihrem ersten Paragraphen auch unmissverständlich aus: „Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.“

Die von manchen Kommentatoren angesprochene „bestmögliche Gläubigerbefriedigung“ als (Haupt-)Zweck des Insolvenzverfahrens meint nichts anderes. Der geschäftliche Wettbewerb, die Konkurrenz, soll also im Insolvenzverfahren keine Rolle spielen.

Die Baustelle

Der blinde Zufall – den die Ministerin in Gestalt persönlicher Schicksalsschläge anerkennt und in ihrem Sinne bemüht – sollte im Verbraucherinsolvenzverfahren nicht herrschen, sondern die Vernunft.

Wenn wir daran danken, dass Justitia in all ihren bildlichen Darstellungen mit verbundenen Augen gezeigt wird, so wird daran ja nicht angeknüpft, dass sie etwa den Wald vor lauter Bäumen nicht sieht oder realitätsblind wäre, sondern dass ihr oberstes Prinzip die Gleichbehandlung – die Gleichheit vor dem Gesetz – sein muss.

Nach den Vorstellungen von Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger soll vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Verhältnisse eine sehr kleine Gruppe von Personen hinsichtlich der Dauer der Wohlverhaltensphase privilegiert werden. Sie nennt diese Privilegierung „Anreizmodell“ und ignoriert dabei völlig die oben beschriebenen Verhältnisse. Ja sogar ein „Drei-Klassen-Modell“ – drei, fünf oder sechs Jahre – soll eingerichtet werden.

So sollen die mehr als sechs Millionen Überschuldeten den mehr als sechs Millionen Arbeitslosen potentielle Jobs streitig machen, in dem sie etwa „Nebenjobs“ annehmen und dabei noch mehr Druck auf die ohnehin inferioren Löhne ausüben oder sie sollen aus dem pfändungsgeschützten Einkommen Mittel aufbringen, dass sie ihrer Familie und ihren Kindern entziehen.

Und wann soll der überschuldete Vater noch Zeit mit seinen Kindern verbringen? Gerade erst hat Familienministerin Kristina Schröder ihren Einsatz dafür gestartet, dass Eltern mehr Zeit mit ihren Familien verbringen können. Zitat: „Die Leitwährung moderner Familienpolitik ist Zeit“.¹⁹ Zwei Drittel aller Väter beklagen, dass sie zu wenig Zeit für die Familie haben. Soll der grundgesetzliche Schutz für Familien für Überschuldete nicht gelten?

Leider nur mit Rücksicht auf die Volkswirtschaft sieht die Ministerin die Problematik von Schuldnern, die sich auf-

¹⁹ Quelle: <http://www.welt.de/dieweltbewegen/article13686457/Zwei-Drittel-der-Vaeter-wollen-mehr-Zeit-fuer-Kinder.html>

geben und ernsthaft körperlich oder psychisch erkranken. Hätte sie einmal eine Schuldnerberatungsstelle aufgesucht, könnte sie wissen, dass dies kein Phänomen der „Wohlverhaltensphase“ ist, sondern dass Menschen längst erkrankt sind, wenn sie nach langer Wartezeit die Beratungsstellen aufsuchen.

Es kommen Menschen, die kraftlos wirken, müde vom täglichen Überlebenskampf, meist mit einem Zusatzjob, manchmal mit zwei weiteren Kleinjobs, in denen das wenige Geld verdient wird, von dem „eigentlich“ gelebt wird, mit einem oder mehreren Kindern, um die man sich „nicht richtig kümmern“ kann; Menschen, die „entnervt“ sind, bei denen die „Nerven blank“ liegen, die die Erfahrung der Vergeblichkeit aller Mühen gemacht haben, manchmal fließen Tränen, auch Suizidabsichten werden geäußert. Sie kommen, weil das Leben nicht mehr funktioniert, seit der Kontopfändung oder weil in der Ankündigung des Gerichtsvollziehers zur Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung die Rede von „Polizei“ und „Verhaftung“ war, oder weil die Zwangsvollstreckung der Eigentumswohnung oder des Einfamilienhauses angeordnet wurde.

Und selbst von der beachtlichen Zahl der Schuldner mit Zweitjobs – die zur Aufrechterhaltung der Ratenverpflichtungen aufgenommen wurden – ist keiner in der Lage, die Verfahrenskosten aufzubringen. In der Beratungsstelle des Lahn-Dill-Kreises – mit jährlich ca. 300 Insolvenzantragstellungen – wurde im vergangenen Jahr nicht ein Antrag ohne Stundungsantrag zu Gericht gebracht.

Dass der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG es verbietet, dass eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu

anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten, hat das Bundesverfassungsgericht schon vor Jahrzehnten schlüssig beurteilt. Eine rechtliche Unterscheidung muss also in sachlichen Unterschieden eine ausreichende Stütze finden.

Dass sich alle Schuldner im Gläubigerinteresse nach Kräften bemühen sollen, sieht § 295 InsO völlig zu Recht vor. Die Frage, wie zeitig Restschuldbefreiung gewährt werden kann - ob dabei das „Haben oder Nichthaben von Geld“, die Willkürlichkeit der Chancen der Märkte, des dementsprechend erwerbzbaren Vermögens, das Glück oder der Zufall, einen sachlichen Unterschied begründen soll und eine Rolle spielen darf, kann ernsthaft nicht erwogen werden. Warum sollten gerade Arbeitnehmer – 26 Millionen sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, 4,6 Millionen geringfügig Entlohnte – wegen ihrer wirtschaftlichen Schwäche – mit einer längeren Wohlverhaltensphase bestraft werden?

Die von der Ministerin avisierte Marge 25 % +/- Verfahrenskosten sollte im Umkehrschluss dazu führen, dass ein Insolvenzverfahren überhaupt entbehrlich wird.

Um bei der von Frau Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger so freundlich aufgegriffenen Allegorie von der „Baustelle Insolvenzrecht“ zu bleiben: Im Insolvenzrecht sollten keine Wartesäle erster, zweiter und dritter Klasse geschaffen werden, sondern ein rascher und sicherer Bahnsteig zur Entschuldung von Millionen Menschen, die – die Ministerin weiß es – meist bis zu 14 Jahren und damit unzumutbar lange! – auf Hilfe warten.

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Kleine Bestellung - große Wirkung

Susanne Wilkening, Leiterin der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle AWO Friedrichshain-Kreuzberg e. V.

In der Praxis der Schuldnerberatung kommt es häufig vor, dass Ansprüche von Gläubigern auf Schuldanerkenntnisse gestützt werden, die der Schuldner zu einem früheren Zeitpunkt unterschrieben hat.

Vor Gericht dringt der Schuldner mit Argumenten gegen die ursprünglichen Forderungen dann oft nicht mehr durch. Denn das Unterschreiben des sogenannten „konstitutiven Schuldanerkenntnisses“ begründet rechtlich gesehen einen ganz neuen Anspruch, der von den früheren Einzelforderungen unabhängig ist.

Nur wenn der Schuldner darlegen kann, dass die ursprünglichen Einzelforderungen sittenwidrig waren, kann auch das Schuldanerkenntnis nichtig sein. Dies darzulegen, kann für den Schuldner schwierig sein.

Dennoch kann der Versuch lohnen, sogar wenn der Schuldner nur über sehr lückenhafte Unterlagen und Erinnerung verfügt.

1. Prolog

„Die waren am Telefon immer so nett. Und reden konnten die (...). Und ich konnte auch einfach nie nein sagen.“

Frau M. ist 73 Jahre alt, gehbehindert und pflegebedürftig. Ihr Leben ist seit langem auf die kleine Wohnung zusammengeschnürt, die Tage verlaufen zäh und langsam, unterbrochen nur durch wiederkehrende Krankenhausaufenthalte. Wie schön, wenn da das Telefon klingelt und bunte Post im Briefkasten liegt. Offenbar ist Frau M. in einen speziellen Werbeverteiler geraten. Fast täglich bekommt sie Anrufe, in denen ihr der große Gewinn verkündet wird, es geht um Geld oder teure Autos, sie ist ja sogar schon ausgelost worden! Nötig sei jetzt nur noch ein Abonnement oder eine kleine Bestellung (...).

Sie bekommt auch viele interessante Briefe, in denen ihr wunderbare Produkte für eine verbesserte Gesundheit vorgestellt werden. Frau M. hat gerne am Telefon geplaudert, an Gewinne und Gesundheit geglaubt. Sie hat unterschrieben, sie hat bestellt, sie hat am Telefon eingewilligt. Sie hat gehofft und gezahlt, so gut es ging. Es ging nicht immer. Die Rente ist schmal, sie muss vom Sozialamt aufge bessert werden, sie reicht nicht für alle und immer neue Rechnungen. Inkassobüros übernehmen die Regie, Mahnungen füllen den Briefkasten, Frau M. hat irgendwann den Überblick vollständig verloren. Sie kann die gesammelte Post, die mittlerweile zwei große Pappkartons füllt, nicht mehr bändigen.

Die Schuldnerberatung hat ordentlich zu tun: Papiere ordnen, 43 Gläubiger anschreiben, Forderungen zurückweisen, um Stundung oder um Ausbuchungen bitten, weitere Anrufe und Zusendung von Werbebriefen unterbinden. Frau M. muss lernen, den Telefonhörer mit einem „Nein

danke“ aufzulegen, ihre Papiere künftig richtig abzuheften und - die Hoffnung auf Gewinn und Wunderheilung fahren zu lassen.

Allmählich beruhigt sich die Situation.

Allein ein Gläubiger hat kein Einsehen.

2. Vor Gericht

Die Klägerin FKH GbR, vertreten durch die Rechtsanwälte Wehnert und Kollegen, macht aus abgetretenem Recht eine Forderung i. H. v. 2.515,72 € geltend. Der Anspruch wird auf ein konstitutives Schuldanerkenntnis gestützt, in dem die Beklagte Frau M. durch ihre Unterschrift anerkennt, der Klägerin „aus insgesamt 14 Einzelforderungen“ einen Betrag von 2.912,72 € zu schulden. Nach Zahlung von 10 Raten zu je 40,- € stellte die Beklagte Frau M. die Zahlungen ein.

Die Beklagte trug vor, sie habe die Unterschrift unter das Schuldanerkenntnis geleistet, ohne den Inhalt verstanden zu haben. Sie habe damals sehr viele Papiere unterschrieben und keinen Überblick mehr gehabt. Sie habe sich von den Mahnungen einschüchtern lassen und Angst gehabt.

Das Schuldanerkenntnis beruhe auf unaufgefordert zugesandten oder telefonisch vermittelten Bestellverträgen, die jeweils mit - tatsächlich nicht existierenden - Gewinnzusagen verbunden gewesen seien. Sie könne nicht mehr exakt im Einzelnen angeben, was genau zu welchem Zeitpunkt und welchem Preis bestellt wurde. Sie legt jedoch für 9 Einzelforderungen Mitteilungen der Ursprungsgläubiger Conterna Versand GmbH und Dr. Hall Versand vor, nach der sich diese 9 Bestellungen auf einen Gesamtrechnungsbetrag von 390,25 € beliefen. Auch die restlichen 5 Forderungen hätten sich auf jeweils ähnlichem Preisniveau bewegt. Daraus sei ersichtlich, dass die Gesamtforderung von 2.912,72 € in dem Schuldanerkenntnis sittenwidrig überhöht sei.

Das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg hat den Antrag der Beklagten auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zurückgewiesen. Die Behauptungen der Beklagten seien zu allgemein und „unsubstantiiert“, d. h. zu ungenau und zuwenig Einzelheiten enthaltend.

Die Beklagte ist außerstande, weitere konkrete Einzelheiten vorzutragen.

Im mündlichen Termin wird der Beschwerde der Beklagten gegen die Ablehnung des Prozeßkostenhilfeantrages nicht abgeholfen. Die „Darlegungs- und Beweislast“ für die Umstände, aus denen sich die Nichtigkeit des Schuldanerkenntnisses ergebe, liege, so sieht es das Amtsgericht, bei der Beklagten.

Im weiteren Verfahren trägt die Beklagte vor, die Klägerin und das zuvor beauftragte Inkassobüro UGV Inkasso würden in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle nach immer derselben, auch im vorliegenden Verfahren erkennbarer Verfahrensweise und Geschäftspraxis mittels überhöhter Schuldanerkenntnisse gegen geschäftlich unerfahrene, vielfach ältere Schuldner vorgehen. In einer Reihe von Entscheidungen habe im Übrigen der Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt, dass die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast einer Partei nicht überspannt werden dürften und in jedem Einzelfall die konkreten Umstände zu prüfen und abzuwägen seien (so u. a. BGH VIII ZR 189/95; BGH NJW 1984, S. 2888 ff.).

Das Landgericht ändert den Beschluss des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg und bewilligt Prozesskostenhilfe. Es sei offen, ob das Schuldanerkenntnis wichtig sei. Zwar könne die Beklagte wesentliche Einzelheiten zu den Bestellungen nicht vortragen. Sie habe jedoch für 9 Einzelforderungen hinreichend konkret dargelegt, dass es sich um kleine Bestellungen mit geringem Bestellwert gehandelt habe, die außer Verhältnis zu der Gesamtforderung im Schuldanerkenntnis stünden. Soweit sie vortrage, dass dies auch für die weiteren 5 Einzelforderungen gelte, bewirke dies eine „erweiterte Darlegungslast“ der Klägerin (Landgericht Berlin 56 T 55/10, Beschluss vom 07.03.2011).

Das Amtsgericht hat daraufhin der Klägerin unter Fristsetzung aufgegeben, die Einzelheiten der Zusammensetzung des von der Beklagten anerkannten Betrages (Hauptforde-

rung unter Angabe des Zedenten, des Kaufgegenstandes, Nebenforderungen, insbesondere Inkassokosten) darzulegen (Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg 11 C 209/10, Beschluss vom 04.04.2011, auch unter Hinweis auf LG Hannover 14 S 60/09, Beschluss vom 16.10.2009, Quelle: juris). Die Rechtsanwälte Wehnert & Kollegen haben daraufhin mit Schriftsatz vom 17.05.2011 die Klage zurückgenommen.

3. Nachtrag

Eine Woche nach Klagerücknahme schickt Frau M. der Schuldnerberatung einen Brief. Sie schreibt, dass sie um Hilfe bittet, sie legt eine Mahnung eines Inkasso-Büros bei. Sie schreibt, dass sie überhaupt nicht wisse nicht, worum es sich handle, sie habe nichts bestellt oder unterschrieben. Die Mahnung kommt von Condor Gesellschaft für Forderungsmanagement mbH für die Firma Signum Werbe- und Vertriebs GmbH. Neben einer Hauptforderung von 59,22 € werden Inkassogebühren und Nebenforderungen in Höhe von 99,56 € geltend gemacht. Der Schrifttyp, die Aufmachung und der Inhalt der Mahnung ähneln den Mahnungen der UGV Inkasso GmbH. Die Schuldnerberatung hat wieder zu tun.

Erfahrungsberichte, Hinweise und Fragen zum beschriebenen Thema nehme ich gerne entgegen unter:
s.wilkening@awo-friedrichshain-kreuzberg.de

Glücksspielsucht – (k)ein Thema für die Schuldnerberatung?

Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg

Im März 2011 fanden in Bayern unter dem Titel „Damit Hilfe nicht zum Glücksspiel wird – Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Sucht und Schuldnerberatung“ zwei Fachtagungen statt, die in Kooperation zwischen der LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern und der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern konzipiert und durchgeführt wurden. Der folgende Beitrag gibt das Eingangsreferat zu diesem Thema in Nürnberg wieder und wurde für die schriftliche Form geringfügig modifiziert.

Kooperationsfachtagung als Novum

Eine Fachtagung, die sich mit Kooperationsformen der Glücksspielsuchtberatung und der Schuldnerberatung beschäftigt, ist ein Novum. Einerseits gab und gibt es zum Thema Glücksspielsucht innerhalb der Schuldnerberatung noch keine diesbezüglichen Fortbildungsangebote. Andererseits werden Fachtagungen in der Regel auf eine bestimmte Berufs- (in diesem Fall Berater-) gruppe zuge-

schnitten. Verschiedene Beratungsprofessionen unter einen Hut zu bringen und deren Zusammenarbeit auf diesem Wege zu verbessern, ist ein eher experimentelles Unterfangen und auch unter kommunikationsfreudigen Schuldnerberatern nicht gerade üblich. Umso überraschender ist für die Veranstalter unter diesen Umständen die für eine eintägige Fachtagung relativ hohe Nachfrage. So sind in Nürnberg 35 und in München gar 60 Teilnehmer zu verzeichnen, wobei sich deren Spektrum nicht nur auf die konkret betroffenen Berufsgruppen beschränkt, sondern auch Mitarbeiter von Jobcentern, Polizei und diverser sozialer Beratungsstellen umfasst.

Eine Fachtagung zu diesem Thema weckt hohe Erwartungen. Nach neuen Informationen, nach Sekundär-Literatur oder wissenschaftlichen Erkenntnissen. Aber es gibt speziell zu diesem Thema „massive Forschungs-, Informations- und Literaturdefizite“ (Eich, S. 75). Diese Formulierung stammt aus dem Fazit einer aktuellen Diplomarbeit, die sich mit „Schuldnerberatung für Glücksspieler/Innen“

auseinandersetzt und von Christina Eich an der Evang. FH Darmstadt 2009 vorgelegt wurde. Eine weitere Diplomarbeit zu diesem Thema stammt von Simon Unrath und befasst sich mit der „Bedeutung des Geldes bei der Entstehung und Behandlung von Glücksspielsucht“ (vorgelegt der Ev. FH Reutlingen-Ludwigsburg im Jahre 2007). Auf beide Diplomarbeiten wird im Folgenden vorwiegend Bezug genommen.

Ergänzende Daten wurden Referaten und Veröffentlichungen der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern entnommen, welche im Sommer 2008 gegründet wurde und in Kooperation mit der BAS (Bayerische Akademie für Suchtfragen) und dem IFT (Institut für Therapieforchung) im Freistaat eine zentrale Schnittstelle zwischen Prävention, Suchthilfe und Suchtforschung darstellt.

Vorbild Rheinland-Pfalz

Während seitens der bayerischen Forschung bisher nur ein kleiner Zwischenbericht vorgelegt werden konnte, erwartet man alsbald erste ausführliche Untersuchungsergebnisse aus dem Bundesland Rheinland-Pfalz, welches in Punkto integrierter Sucht- und Schuldnerberatung auch schon in früheren Jahren eine Vorreiterrolle gespielt hat. In Zusammenhang mit dem Landesprogramm „Glücksspielsuchtprävention und Beratung Spielsüchtiger“ wurden dort 15 neue Fachstellen geschaffen und die 6 bereits bestehenden integrierten Beratungsstellen durch weitere 15 integrierte Sucht- und Schuldnerberatungsstellen speziell für Glücksspieler und deren Angehörige ergänzt. In den Jahren 2009 und 2010 wurden vom Land Rheinland-Pfalz jeweils 985.000 € für das Landesprogramm zur Verfügung gestellt, welches durch das Kompetenzzentrum Verhaltenssucht der Universität Mainz wissenschaftlich begleitet wird (sämtliche Angaben aus Eich, S. 51). Bedenkt man, dass der Freistaat Bayern nur nach mühevollen Verhandlungen bereit war, den ca. dreifachen Betrag für die Förderung der bayerischen Insolvenzberatungsstellen zur Verfügung zu stellen, so kann man die Bedeutung ermessen, welche dem Thema Glücksspielsucht in diesem Bundesland beigemessen wird. Eich konstatiert aber in der Gesamtschau: „wie auch in der allgemeinen Suchthilfe existiert für Glücksspieler kein ausreichendes Schuldnerberatungsangebot in Deutschland“ (S. 52).

Glücksspieler in Bayern

Wie sieht es nun mit der Situation Glücksspielsüchtiger in Bayern aus? Gibt es sie überhaupt oder sind die als eigensinnig angesehenen Bewohner des weißblauen Freistaats (Motto: „wir sann wir“) am Ende gar einseitig der Weißbier-Sucht verfallen? Mitnichten. Wenn man ersten Hochrechnungen glauben darf, gibt es in Bayern zwischen 23.000 und 50.000 problematische Spieler und zwischen 16.000 und 44.000 pathologische (d.h. abhängige) Spieler. Die Spannweite dieser Zahlen ergibt sich aus drei unterschiedlichen Untersuchungen, bei denen der Bevölkerungsanteil aus den bundesweiten Zahlen hochgerechnet wurde. (Zum Vergleich: Auch die Zahl der Überschuldeten in Bayern ist nur annähernd bezifferbar. Manche Schätzungen gehen von 730.000 überschuldeten Personen, andere wieder-

um von ca. 300.000 überschuldeten Haushalten aus).

In Bayern gehören mittlerweile 61 Suchthilfeeinrichtungen zum Kompetenznetzwerk Glücksspielsucht, darunter 27 finanzierte Fachstellen, 30 Beratungsstellen und 4 Kliniken. Nach den ersten Auswertungen der bayerischen Versorgungsstudie sind Glücksspielsüchtige zu 91 % männlich, im Schnitt 36 Jahre alt, 81,6 % deutscher und 7,1% türkischer Herkunft, zu 54 % ledig und weitere 20 % getrennt lebend bzw. geschieden, Personen ohne Schulabschluss oder mit niedrigerem Bildungsabschluss sind unterrepräsentiert. Für die Schuldnerberatung ist daran besonders interessant, dass je ca. 80 % der glücksspielsüchtigen Klienten Schulden haben und eben so viele Suchtberatungsstellen wegen finanzieller Probleme aufsuchen.

Wie stellt sich die Situation bundesweit dar?

Unrath nennt in seiner Diplomarbeit für 2007 die Zahl von ca. 1.050 Suchtberatungsstellen in Deutschland (S. 55), welche der Anzahl der bundesweiten Schuldnerberatungsstellen ähneln dürfte. Eine Besonderheit im Suchtbereich sind schätzungsweise 7.500 Selbsthilfegruppen, allein Glücksspielabhängige haben sich in ca. 150 dieser Gruppen für Betroffene oder Angehörige zusammengeschlossen. Bundesweit gibt es – je nach Untersuchungsansatz – zwischen 103.000 und 290.000 pathologische Glücksspielsüchtige, der Anteil der Problemspieler liegt zwischen 149.000 und 350.000 Personen. Zwischen 0,2% und 0,6% der Bevölkerung sind – mit zunehmender Tendenz – vom Spielsuchtproblem betroffen.

Im Vergleich liegt der Anteil alkoholkranker Personen ca. 20 mal höher. Alkoholkranke Personen wiederum sind laut der Deutschen Suchthilfestatistik 2007 weniger verschuldungsgefährdet. Während ca. 73,1 % der pathologischen Spieler Schulden haben, liegt der Anteil der überschuldeten Personen hier nur bei 27,4 %. Die ausstehenden Zahlungsverpflichtungen der Glücksspielsüchtigen sind nicht unerheblich. Sie liegen bei durchschnittlich 33.557 € und sind zu ca. 2/3 auf Spielsucht zurückzuführen. Kein Wunder, dass finanzielle Probleme mit ca. 75 % einer der Hauptgründe für Spieler sind, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen (Zahlen aus dem Referat von Armin Köppe auf der BAG-Jahrestagung 2009).

Welche Beratungs-/Therapieangebote sind für überschuldete Glücksspielsüchtige sinnvoll?

Eich führt in ihrer Diplomarbeit zunächst einmal die integrierte Beratungsarbeit in Fachkliniken für Spieler an und beschreibt das Zusammenwirken verschiedener Fachdisziplinen an Hand der AHG Klinik Münchwies, welche als eine der deutschlandweit größten stationäre Einrichtungen ein spezielles Therapieangebot für Glücksspielsüchtige unterbreitet (jährlich werden dort ca. 250 Spieler betreut). Da in den Fachkliniken seitens der Kostenträger „Beratung bzw. Training zum angemessenen Umgang mit Geld und

der Schuldenproblematik“ zum verpflichtenden Therapiebestandteil gehört, stehen hier Fragen des Geld- und Stundenmanagements als Standard auf dem Programm. Allerdings stellt sich bei aller Professionalität die berechnete Frage, was während einer in der Regel zwei bis drei Monate dauernden stationären Maßnahme tatsächlich erreicht werden kann. Schuldnerberater wissen um die oft lange Zeit, die alleine dazu benötigt wird, sich einen Gesamtüberblick über den Verschuldungsgrad eines Ratsuchenden zu verschaffen, bevor eine Strategie erarbeitet oder gar eine Regulierung eingeleitet werden kann.

Der ambulante Beratungsbereich erscheint hingegen langfristig wesentlich hilfreicher. Insbesondere auch deshalb, weil es hier kein striktes (Spiel-)Abstinenzgebot wie in den Kliniken gibt. Der Zugang ist bewusst niedrigschwellig angelegt. In Rheinland-Pfalz gibt es wie bereits erwähnt zahlreiche integrativ arbeitende Beratungsstellen, d.h. die Suchtberater verfügen in der Regel über eine fundierte schuldnerberaterische Zusatzqualifikation oder aber die unterschiedlichen Professionen ergänzen sich innerhalb eines Teams.

Eich fordert deshalb einen bundesweiten Ausbau dieses Hilfskonzepts. Ihrer Ansicht nach ist „das Angebot spezialisierter Schuldnerberatungsstellen auf Grund struktureller Rahmenbedingungen häufig nicht auf die Bedarfe süchtiger Ratsuchender ausgerichtet. Es gibt nicht das erforderliche Wissen um die Glücksspielproblematik und den nötigen zeitlichen Rahmen für den höheren Betreuungs- und Arbeitsaufwand für multiple Problemlagen“ (S.31). Sie verweist hierzu auf die kontraproduktive Wirkung längerer Wartezeiten auf einen Beratungstermin, vor allem bei Klienten, die ihre stationäre Therapie beendet haben und an ihrer Entschuldung weiterarbeiten wollen.

Auch Unrath ist überzeugt, dass nur ein methodischer Ansatz weiterhelfen kann, welcher die Bearbeitung von Schulden und Geldausgabeverhalten mit therapeutischen Inhalten verknüpft.

Aus seiner Sicht kann mit dem Konzept einer „therapeutischen Schuldnerberatung“ nicht nur „ein erstes Herantasten und Kennenlernen von Klient und Therapeut mit Hilfe des zentralen Mediums Geld einfacher gestaltet“ (S. 60), sondern auch „von einer Betrachtung der finanziellen Situation konkret therapeutisch auf die Frage nach den Ursachen dieser Situation und seinen Entstehungsbedingungen hingearbeitet werden“ (S. 61). Als Konsequenz fordert er, dass zur Verzahnung der Bereiche Therapie und Schuldnerberatung bezüglich der Qualifikation des Personals gleichzeitig sozialarbeiterische und therapeutische Kompetenzen (innerhalb einer Person vereint oder durch das Team) vorhanden sein sollten (S. 72).

Stellt man diese Sichtweisen und (idealtypischen) Forderungen nun den Alltagsrealitäten von Schuldnerberatungsstellen gegenüber, so stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen Schuldnerberatung bei (Glücksspiel-)Abhängigen überhaupt sinnvoll ist. Nach wie vor sind Schuldnerberater im Freistaat Bayern - wie in anderen Bundesländern auch - zu einem nicht unerheblichen Teil Einzelkämpfer, d.h. Ein-Personen-Stellen.

Größere Beratungsstellen, die mit einem multiprofessionellen Team arbeiten, sind kaum vorhanden. Falls überhaupt, sind meist noch Juristen in diesem Arbeitsfeld tätig, Psychologen und Therapeuten hingegen kaum. Sollte man deshalb aber süchtige Menschen vom Beratungsangebot ausschließen, wie dies nach der Erfahrung von Eich manche spezielle Schuldnerberatungsstellen durch Ihre Vorgaben tun (S.31) und wie es noch in der Anfangszeit der Schuldnerberatung verschiedentlich in der Literatur propagiert wurde?

Besonderheiten bei der Beratung überschuldeter Glücksspielsüchtiger

Zur Beantwortung dieser Frage ist es hilfreich, sich vor Augen zu führen, dass auch Glücksspielsuchtabhängige vor der gleichen Ausgangssituation stehen wie andere Klienten von Schuldnerberatungsstellen auch: Sie haben den Überblick über ihre Finanz- und Schuldensituation verloren. Sie haben meist privat Schulden aufgenommen und alle Ressourcen ausgeschöpft. Gläubiger üben durch Inkassobüros psychischen Druck aus.

Es drohen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, vielleicht ist sogar der Arbeitsplatz in Gefahr. Eine Lohn- oder (häufiger) eine Kontopfändung stellt jeden Schuldner vor massive Probleme, egal ob die Verschuldungsursache im Arbeitsplatzverlust oder in der Spielsucht liegt. Insofern sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, auch für diesen Personenkreis Beratung vorzuhalten.

Allerdings gibt es bei (glücksspiel-) süchtigen Personen Besonderheiten, die man beachten sollte. Zwei zentrale Fragestellungen stehen hierbei im Vordergrund: Muss die beratene Person notwendigerweise bei Beratungsbeginn suchtmittelabstinent sein? Und wann ist der geeignete Zeitpunkt für die Einleitung von Regulierungsmaßnahmen? Während im stationären Bereich der Fachkliniken die Suchtabstinenz eine unabdingbare Voraussetzung für die Finanzierung einer solchen Hilfemaßnahme darstellt, sehen die meisten Konzepte von Beratungsstellen bewusst einen niedrigschwelligen Zugang vor. Eich sieht darin eine besondere Chance für den weiteren Beratungsverlauf: „Abstinenz oder ein kontrollierter Umgang mit dem Suchtmittel sind deutlich besser erreichbar oder stabilisierbar, wenn der Druck durch Überschuldung und die damit verbundenen Vollstreckungsmaßnahmen auf den Klienten und seinen Angehörigen abnimmt...“. Der größte Vorteil ambulanter Schuldnerberatung ist, dass sie grundsätzlich in jedem Stadium der Sucht beginnen kann“ (S. 70).

Das beraterische Handeln sollte sich an der aktuellen Situation des Glücksspielers orientieren und im besonderen Maße flexibel sein. Es sollte fallbezogen entschieden werden, ob ggf. bereits eine Schuldenregulierung eingeleitet werden kann, wenn der Klient noch aktiv spielt.

Eich verweist in Abgrenzung zu anderen Süchtigen auf die weitestgehend gute berufliche Integration von Glücksspielsüchtigen, so dass im Einzelfall auch eine Entschuldung perspektivisch über das Ansparen eines entsprechenden Vergleichsbetrages auf einem Treuhandkonto realisiert werden könne (S. 73). Sie plädiert dafür, außergerichtliche

Regulierungsversuche und vor allem Einmalzahlungen gegenüber Ratenplänen oder Insolvenzverfahren dem Vorzug zu geben, da letztere ein längerfristiges Durchhaltevermögen und eine psychosoziale Stabilität erfordern (S. 74). Auch Unrath lehnt ein Insolvenzverfahren aus therapeutischer Sicht als zu „bequeme Lösung“ ab. Er plädiert für das Prinzip der unmittelbaren Rückzahlung auch kleinster Beträge an Gläubiger. Für verschuldete Spielsüchtige stelle es ein Symbol für den Fortschritt in der Lebensbewältigung dar, wenn sie entwertete Schuldtitel ausgehändigt bekommen (S. 70).

Einig sind sich beide Autoren in der Einschätzung der zwin- genden Notwendigkeit der Aufarbeitung auch der finanziel- len Probleme der Spielsüchtigen. Hierzu Eich: „Überschul- dung kann Veränderungsmotivation und Rehabilitationser- folg von süchtigen Schuldner hemmen oder ganz zunichte machen. Eine Therapie löst nicht alle Probleme“ (S. 33). Die Beratung Glücksspielsuchtabhängiger ist in diesem Sinne ein nahezu klassisches Thema für die Schuldnerbe- ratung. Es gilt deshalb, verstärkt Kooperationsformen mit Suchtberatungsstellen für Glücksspielabhängige zu suchen bzw. weiter zu entwickeln.

Onlineberatung – ein Erfolgsmodell?

Interview mit Anita Krüger, die seit April 1992 als Schuld- nerberaterin bei der Arbeiterwohlfahrt in Ludwigslust tätig ist und Susanne Wilkening, Juristin, und seit 1999 bei der Schuldner- und Insolvenzberatung der AWO Friedrichs- hain-Kreuzberg e. V. in Berlin beschäftigt.

Frage: Seit wann arbeiten Sie in der Onlineberatung der BAG-SB mit und was waren die Beweggründe hier mitzu- machen?

A. Krüger: Seit März 2009 mache ich die Onlineberatung mit. Als Mitglied der BAG-SB ist es mir wichtig, nicht nur von der BAG-SB zu nehmen, sondern auch etwas zurück- zugeben und bei diesem Projekt zum Erfolg beizutragen, wie auch Ratsuchende zu unterstützen.

S. Wilkening: Das Projekt „Online- Beratung“ der BAG- SB erschien mir von Anfang an richtig und wichtig. Des- halb mache ich dort seit dem Start am 19.01.2009 mit.

Frage: Wo liegen die besonderen Herausforderungen in der Onlineberatung?

A. Krüger: Herausforderungen liegen einerseits in der Vielfalt der Anfragen, andererseits darin, die Fragen in kurzer Zeit zu erfassen und möglichst klar und verständlich so darauf zu antworten, dass dem Ratsuchenden richtiges Handeln ermöglicht wird.

S. Wilkening: Es ist manchmal schwierig, anhand der knappen Informationen den gesamten Sachverhalt zu erfassen und zu verstehen. Dementsprechend schwierig ist es dann, gut zu beraten. Schwierig finde ich es auch manch- mal, mit den ganz Verzweifelten umzugehen: Empathie zeigen, Mut machen- das fällt mir im persönlichen Umgang oft leichter. Es ist da nicht immer einfach, schriftlich (= on- line) den richtigen Ton zu finden.

Frage: Was sind die hauptsächlichen Themen, die nachge- fragt werden?

A. Krüger: Was tun bei Zahlungsschwierigkeiten, bei Voll- streckungsmaßnahmen, wie kann man verhandeln, was ist rechtens? Wie bringt man Einnahmen und Ausgaben in ein ausgewogenes Verhältnis? Weitere Themen u.a. sind die InsO, Immobilien, Pfändungen, Pfändungsfreigrenzen, P- Konto und der Gerichtsvollzieher.

S. Wilkening: Hilfe, die Schulden wachsen mir über den Kopf, was kann ich tun? Fragen zur Zwangsvollstreckung, z. B. zur Kontopfändung und zur eidesstattlichen Versiche- rung, Mietschulden oder der drohende Verlust des Eigen- heims, Insolvenzverfahren, gescheiterte Selbstständigkeit. Ich bin ausgewandert und will zurück nach Deutschland- was erwartet mich dort wegen der Schulden?

Frage: Wo liegen die besonderen Möglichkeiten und Gren- zen der Onlineberatung? Kann die Onlineberatung die per- sönliche Beratung ersetzen?

A. Krüger: Zuerst zur zweiten Frage. **JA** Die persönliche Beratung kann ersetzt werden, wenn die Frage umfassend und in Kürze vollständig beantwortet werden kann. **NEIN**, wenn erkennbar ist, dass die Problematik größer und um- fassender ist und dadurch persönliche Hilfe erforderlich macht. So kann aber schon mal die Hemmschwelle abge- baut werden, sich persönlich an eine Beratungsstelle zu wenden.

S. Wilkening: Die Online- Beratung ist für viele Ratsu- chende eine schnelle und gute Möglichkeit, an erste und seriöse Informationen zum Thema Schulden und Schuld- nerberatung zu kommen. Sie baut Hemmschwellen und Berührungängste ab. Bei kurzen und konkreten Sachfra- gen können Hilfesuchende schnell und qualifiziert beraten werden. Bei komplizierteren Sachverhalten werden sie an seriöse Schuldnerberatung herangeführt. Die Unterschei- dung der Arbeit gemeinnütziger, staatlich anerkannter Schuldnerberatung und gewerblicher bzw. unseriöser Bera-

tungsangebote kann in diesem Format sehr gut dargestellt werden.

Grenzen sind der Online- Beratung vor allem da gesetzt, wo es um komplexe Lebenssachverhalte geht, wenn für eine gute Beratung Papiere und Unterlagen gelesen werden müssen oder wenn Multiproblemlagen bestehen: Also immer da, wo persönliche - oft auch längerfristige - Beratung nötig ist. Ich ermuntere in solchen Fällen die Ratsuchenden, sich einen direkten Termin bei der Schuldnerberatung zu holen und sich nicht durch eventuelle Wartezeiten abschrecken zu lassen.

Natürlich wird die Online- Beratung niemals die persönliche Beratung ersetzen können. Sie kann aber dazu beitragen, dass persönliche und gute Beratung überhaupt erst in Anspruch genommen wird. Viele Ratsuchende können so auch vor Abzockern geschützt werden.

Frage: Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf bei der Onlineberatung?

A. Krüger: Vielleicht lässt sich bei den Dialogmails eine bestimmte Länge einrichten zur Begrenzung. Manchmal werden diese sehr lang. Lässt sich für dringende Anfragen ein Merkmal einrichten? Insbesondere, da wo es um einzuhaltende Fristen geht .

S. Wilkening: Ich bin eigentlich ganz zufrieden. Vor allem die Verknüpfung mit dem Internetauftritt der BAG SB www.meine-schulden.de finde ich gut.

Frage: Wird die Onlineberatung künftig eine größere Rolle spielen?

A. Krüger: Ich denke auf jeden Fall. Die Welt der Medien ändert sich ständig, Entwicklungen gehen teilweise rasant voran. Neue Wege muss man einfach zulassen und selbst auch gehen. Vieles, was man sich früher überhaupt nicht vorstellen konnte, ist heute völlig normal und nicht mehr wegzudenken aus unserem Alltag. Wir wissen alle, dass nur ein Bruchteil derer, die Rat und Hilfe nötig hätten, zu uns in die Beratung kommt. Die Annahme dieses Angebotes „Onlineberatung“ ist doch auch nur ein weiteres Indiz dafür, wie viele Menschen Probleme haben.

S. Wilkening: Ja, auf jeden Fall. Das Internet hat eine weiter wachsende Bedeutung als Kommunikationsmedium. Daher ist es gut, dass es dieses Angebot gibt: Es holt viele Menschen da ab, wo sie sich ohnehin informieren und kommunizieren.



Anita Krüger



Susanne Wilkening

„Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern“ Jahresbericht 2010 (Auszug)

Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
erstellt von Peggy Lehm, wissenschaftliche Gutachterin zu sozialen Themen, Stralsund.

Der vollständige Jahresbericht ist auf unserer Homepage abrufbar unter:

http://www.bag-sb.de/uploads/tx_inhaltlag/SIB_MV_Jahresbericht_2010.pdf

Vorwort

Die Finanzierung der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (SIB) in Mecklenburg-Vorpommern ist im Bundesvergleich relativ hoch, was von der LIGA und der LAG-SB ausdrücklich anerkannt und begrüßt wird. Aber es trifft auch zu, dass die Überschuldungsquote privater Haushalte gerade in den östlichen Bundesländern, einschließlich Mecklenburg-Vorpommern, im Bundesvergleich doppelt so hoch eingeschätzt wird.

Die LIGA und LAG-SB begrüßten ausdrücklich die am 16.12.2009 beschlossene Mittelerhöhung für die SIB durch den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern. Die zusätzlichen Mittel sollten zur Sicherung des bestehenden Beratungsnetzes und zur Senkung des Eigenanteils der Träger eingesetzt werden. Der Eigenanteil sollte laut Förderrichtlinie nur 10% betragen, tatsächlich lag dieser Anteil nicht selten doppelt so hoch, da u.a. nicht alle Kosten der Träger als förderwürdig anerkannt wurden.

Kritisiert wird in diesem Zusammenhang, dass es dem Ministerium für Soziales und Gesundheit nicht gelungen ist, die Förderrichtlinie so anzupassen, dass die zusätzlich vom Landtag bewilligten Mittel richtlinienkonform vergeben werden konnten.

In den letzten Jahren wurden zusätzliche Aufgaben und Funktionen in der SIB angesiedelt, z.B. die Beratung und Bescheinigung zum Pfändungsschutzkonto. Diese Ent-

scheidung basiert darauf, dass die als geeignet anerkannten SIB-Stellen die fachlichen Voraussetzungen dafür haben und ist somit richtig. Gleichzeitig versäumte der Gesetzgeber es aber, für eine entsprechende Finanzierungsgrundlage zu sorgen. In Anbetracht des ohnehin hohen Bedarfs an SIB und völlig unzureichender Beratungskapazitäten in der Bundesrepublik wird das die Situation der um Rat und Unterstützung suchenden Klienten weiterhin verschlechtern. Auch in Mecklenburg-Vorpommern deckt das Beratungsangebot den Bedarf nicht ausreichend. Die landesweite Beratungskapazität ist in den letzten zehn Jahren sogar um rund 17% gesunken.

Die LIGA und die LAG-SB fordern eine Festschreibung der Beratungskapazität auf 68 VZÄ (40 Stunden), um dauerhaft den Bedarf an SIB in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend sichern zu können.

Dass SIB-Stellen in Mecklenburg-Vorpommern seit ihrer Gründung nach wie vor über keine gesicherte Existenz verfügen, zeigt auch die aktuelle Entscheidung eines Trägers, der für das Ende des Jahres 2011 aufgrund der mit der Finanzierung verbundenen Verluste die Schließung einer Beratungsstelle ankündigte. Ein weiterer Träger beabsichtigt, sich aus der SIB zurückzuziehen.

Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick

Datenbasis des Jahresberichts 2010 sind die erhobenen Daten aus 27 Beratungsstellen im Land mit insgesamt 79 beschäftigten Beratungsfachkräften. Die Beratungsstelle der Stadt Neubrandenburg wurde zum 30.06.2010 geschlossen. Somit waren zum 31.12.2010 lediglich 77 Beratungsfachkräfte in 26 Beratungsstellen tätig.

Neben den Daten wurden die Einschätzungen und Beobachtungen der Beratungsfachkräfte aus den Sach- bzw. Jahresberichten der einzelnen Beratungsstellen eingearbeitet.

Vorab die wichtigsten Ergebnisse und Einschätzungen im Überblick:

- Die Anzahl der **Gesamtarbeitsstunden der Beratungsfachkräfte pro Woche** verringerte sich landesweit um 37,2 auf insgesamt 2.659,8 Gesamtarbeitsstunden/Woche, was 69,1 Vollzeitstellen entsprach, wenn man – wie bisher – rechnerisch von 38,5 A.-Std./Wo. ausgeht. Somit gab es 0,9 Vollzeitstellen weniger als im Jahr 2009. In Bezug auf das Jahr 2000 fiel die Beratungskapazität der Beratungsfachkräfte im Jahr 2010 um 18,5% geringer aus.
- Die **Relation der Klienten pro (Vollzeit-)Beratungsfachkraft** entwickelte sich weiterhin zugunsten qualifizierter fallbezogener Arbeit. Das Zeitvolumen betrug nunmehr durchschnittlich 5,9 Stunden pro Einzelfall im Jahr und war damit immer noch sehr knapp bemessen.
- Im Jahr 2010 waren in Mecklenburg-Vorpommern etwa 142.600 Haushalte überschuldet. Das ent-

sprach einer **Überschuldungsquote** von knapp 16,9%. Damit sank die Quote um 1,5% gegenüber dem Vorjahr.

- Insgesamt 2.339 **Kinder** waren von der finanziellen Notlage der Eltern mit betroffen. Fast 45,7% dieser Kinder lebten bei nur einem Elternteil, zu mehr als 89,8% bei allein erziehenden Müttern.
- **Sozialer Status:** Etwa 49% der Klienten waren Empfänger von Arbeitslosengeld II und lediglich knapp 21% standen in einem Arbeitsverhältnis. Somit konnte nur circa jeder fünfte neu aufgenommene Klient seinen Lebensunterhalt mit einem Arbeitseinkommen bestreiten.
- Mehr als 48% der neu aufgenommenen Klienten musste monatlich mit einem **Einkommen** von weniger als bzw. maximal 920 EUR pro Haushalt auskommen; 33,6% sogar nur mit unter 715 EUR.
- **Wirtschaftsgeld pro Haushaltsmitglied:** Mehr als 53% der Neuaufnahmen wirtschaftete mit weniger als 332 EUR monatlich pro Haushaltsmitglied. Somit musste - wie bereits in den Vorjahren - mehr als die Hälfte der Neuaufnahmen mit weniger als dem gegenwärtigen sozio-kulturellen Existenzminimum auskommen.
- Mit knapp 41,6% wurde am häufigsten die Arbeitslosigkeit als maßgeblicher **Auslöser für die Überschuldung** genannt. Weitere maßgebliche Faktoren sind das Konsumverhalten mit 23,5% und Veränderungen mit Bezug zum Partner (durch Trennung und Tod des Partners) mit 21% sowie die eigene Erkrankung und Unfall mit 20,4%.
- **Evaluation der Überschuldungsauslöser:** Kritische, objektive Lebensereignisse nahmen im Jahr 2010 einen Anteil von fast 44% ein. Subjektive Überschuldungsursachen, die eindeutig dem Verhalten des Klienten zuzuordnen waren und somit vermeidbar gewesen wären, nahmen einen Anteil von 28,1% der Überschuldungsursachen ein. Die vermeidbaren Überschuldungsursachen nahmen somit um 3,7% zu.
- Der durchschnittliche **Schuldenumfang** pro Klient belief sich auf rund 22.811 EUR und war damit um 1.310 EUR geringer als im Vorjahr. Ein neu aufgenommener Klient brachte wie im Vorjahr rechnerisch durchschnittlich 10 bis 11 offene Forderungen mit.
- Die höchste **Schuldensumme** pro Schuldenart fiel mit 58,5% nach wie vor auf die Bankschulden. Damit nahmen die Verbindlichkeiten gegenüber den Banken und Kreditinstituten weitaus mehr als die Hälfte aller Verbindlichkeiten ein, obwohl der Anteil der gesamten Bankschulden an der Gesamtzahl der Forderungen nur etwas mehr als 10,1% betrug.

- Die ungenügende Vorbereitung der Banken und Sparkassen auf die Einführung des **Pfändungsschutzkontos** (kurz: P-Konto) lässt befürchten, dass die Banken ihrer Unterrichtungspflicht zum P-Konto bis zum 30.11.2011 nicht rechtzeitig und/oder nur unzureichend nachkommen werden.
- Familienkassen, Sozialleistungsträger und Arbeitgeber kommen vielfach ihrer Aufgabe nicht nach und stellen die **Bescheinigung zur Erhöhung des Basispfändungsschutzes** nicht selbst aus. Stattdessen verweisen Sie auf die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, die schließlich die Bescheinigung erstellen.
- Es wurden mehr **außergerichtliche Einigungsverfahren** begonnen als im Vorjahr (Zuwachs: 3,2%), aber weniger außergerichtliche Einigungsverfahren erfolgreich durchgeführt (Abnahme: 9,7%). Die Schuldensumme der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche belief sich auf 5.525.911,89 EUR; die angebotene Tilgungssumme stieg auf 1.021.733,15 EUR. Zur Regulierung seiner Schulden konnte ein Klient durchschnittlich rund 18,5% seiner gesamten Schuldensumme anbieten.
- Im Jahr 2010 wurden insgesamt 1.943 Anträge auf Eröffnung des **Verbraucherinsolvenzverfahrens** mit Unterstützung der Beratungsstellen gestellt (Zuwachs: 5,8%) und damit rund 86% der insgesamt gestellten 2.263 Eröffnungsanträge in Mecklenburg-Vorpommern.
- Der Trend seit 2006, wonach **mehr Fälle beendet als neu aufgenommen** wurden, setzte sich auch im Jahr 2010 fort. Dabei konnte der Anteil an erfolgreich beendeten Fällen auf rund 64% gesteigert werden. Somit fanden fast zwei Drittel der Klienten eine individuelle Lösung für ihr Schuldenproblem mit Hilfe der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen. Den größten Anteil an erfolgreich beendeten Fällen nahmen mit 59,9% die eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren ein.
- Die durchschnittliche **Wartezeit** zwischen Erstkontakt und Beratungsbeginn lag im Jahr 2010 bei 65,5 Tagen. Zum 31.12.2010 registrierten 9 Beratungsstellen insgesamt 972 Rat- und Hilfesuchende in Wartelisten für eine längerfristige Beratung.
- Abzüglich der Ausgaben für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von insgesamt 18.377.893 EUR für die Jahre von 1999 bis einschließlich 2010, ergibt sich durch die Arbeit der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in M-V ein **Einsparpotenzial bzw. Liquiditätsvorteil** in Höhe von rund 75,6 Mio. EUR. [...]

Das Verbraucherinsolvenzverfahren - ein Ausweg aus der privaten Überschuldung und dessen Wirksamkeit am Beispiel der Sozialberatung für Schuldner des Caritasverbandes Regensburg

Kristina Mascher (Bachelor of Arts, Lebenshilfe) und Alfred Damberger, Dipl.Soz.päd. (FH), Sozialberatung für Schuldner, Regensburg

Immer wieder wird die Wirksamkeit von Verbraucherinsolvenz von verschiedenen Autoren in Zweifel gezogen. Es wird angeblich Klartext bezogen und wird behauptet: Das Insolvenzverfahren verleitet zu neuen Schulden, keine nachhaltige Veränderung der bestehenden Strukturen, hohe Kosten für die Allgemeinheit, letztendlich sei dieses Verfahren „für die Katz“.

Jeder Schuldnerberater, der aus der Praxis weiß, wie notwendig und wohltuend allein ein Gespräch über das Tabuthema Geld für den Betroffenen sein kann, wie viele psychosoziale Probleme sich hinter der Überschuldung verstecken (Angst, Krankheit, Streit, Trennung etc.) und wie hilfreich ein distanzierter Blick ist, kann darüber nur den Kopf schütteln. Allein die Beratung über einen ausgeglichenen Haushalt und Informationen über den häufig existenz-

enziell notwendigen Vollstreckungsschutz führen zu einer Verbesserung des Allgemeinzustandes. „Sie habe mir Angst genommen, jetzt kann ich wieder schlafen“ sind Äußerungen, die häufig in der täglichen Praxis fallen.

Ich denke, hier wird auch der Unterschied deutlich, in welcher Beratungssituation sich der Schuldner befindet. In einer Rechtsanwaltskanzlei ist sicherlich kein Platz für das Gespräch über die Gesamtsituation. Auch ist in der Praxis ein deutlicher Unterschied auszumachen, ob Anträge auf das Verbraucherinsolvenzverfahren über eine anerkannte Beratungsstelle eingeleitet oder über einen Anwalt oder eine kostenpflichtige Stelle eingereicht werden. Bei den anerkannten Stellen der Wohlfahrtsverbände wird sicherlich ein größerer Augenmerk auf die Vorbereitung gelegt und damit einer neuen Verschuldungssituation entgegen gearbeitet.

Anträge auf Eröffnungen führen hier fast zu 100% erfolgreich zum Ziel. Wenn man sich die Geschäftszeichen der verschiedenen Insolvenzgerichte ansieht, sieht es bei den Eröffnungsanträgen anderer Stellen nicht dementsprechend aus. Daher dürfte das erste Fazit sein: Die Entscheidung, ob ein Insolvenzverfahren der richtige Weg aus der Schuldsituation ist und zur dauerhafte Schuldenfreiheit führt, hängt stark mit den vorbereitenden Tätigkeiten zusammen.

Spätestens seit der Einführung dieses Verfahrens (01.01.1999) sind auch die Thematik der privaten Überschuldung und die Entwicklung der Zahlen der Verbraucherinsolvenzen vermehrt in das Interesse der Öffentlichkeit gerückt. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich die Bachelorarbeit von Frau Mascher mit eben diesen Themen. Hierbei geht es aber nicht nur darum, Aspekte der privaten Überschuldung zu erläutern oder den Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens darzustellen. Vornehmlich wird der Frage nachgegangen, welche Aussagen sich über die Wirksamkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens als Ausweg aus einer Überschuldungssituation treffen lassen. Dabei geht es vor allem um die folgenden Aspekte bzw. Fragen:

Erfüllt das Verfahren seine Zielsetzung, das heißt, eine Sanierung des Schuldners und damit die Möglichkeit zu einem wirtschaftlichen Neuanfang?

Wie geht es den Menschen „hinter den Schulden“ bzw. führt das Verfahren zu Veränderungen im Leben der Betroffenen und wenn ja, wie sehen diese aus?

In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen eine Befragung zum Verbraucherinsolvenzverfahren bei der Sozialberatung für Schuldner des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. durchgeführt.

Nachfolgend einige Auszüge aus dieser Arbeit:

Zielgruppe

Als Zielgruppe der Befragung wurden diejenigen Schuldner festgelegt, die seit 1999 bis Juli 2010 bei der Sozialberatung für Schuldner des Caritasverbandes Regensburg eine Insolvenzberatung in Anspruch genommen haben und von dieser Beratungsstelle die Bescheinigung über das Scheitern des AEV erhielten.

Insgesamt wurden 209 Fragebögen verschickt. Von diesen wurden 93 Fragebögen beantwortet, die alle in die Auswertung mit einbezogen werden konnten. 33 Fragebögen waren unzustellbar und 83 wurden nicht beantwortet. Die Rücklaufquote lag somit bei 44,5 Prozent.

Datenerhebung

Die Datenerhebung erfolgte anhand eines zweiseitigen Fragebogens, der zusammen mit einem Anschreiben sowie einem beigefügten gebührenfreien Rücksendeumschlag an die zur Zielgruppe gehörenden Personen im Namen der Beratungsstelle verschickt wurde.

Kinder im Haushalt

Die Frage, ob Kinder im Haushalt leben, bejahten 39 der befragten Personen, während 54 Personen diese Frage mit nein beantworteten.

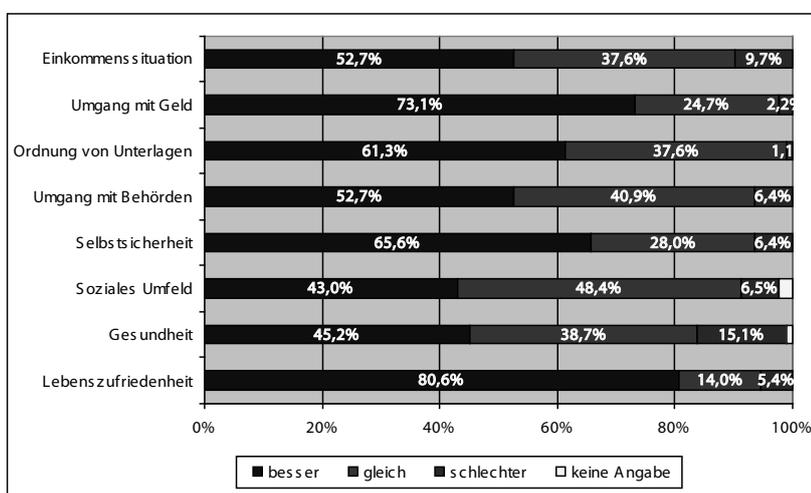
Auch wenn dieser Sachverhalt keine Informationen zu den eingangs formulierten Zielen dieser Untersuchung bereitstellt, so lässt sich dennoch festhalten, dass in über 40 Prozent der Fälle Kinder in überschuldeten Haushalten aufwachsen und damit, zumindest indirekt, mit dem Thema Überschuldung konfrontiert werden.

Veränderungen gegenüber der Zeit vor dem Verbraucherinsolvenzverfahren in ausgewählten Bereichen

In Frage acht wurden die Betroffenen befragt, wie es ihnen heute im Vergleich zu der Zeit vor dem Insolvenzverfahren in acht verschiedenen Bereichen geht. Diese Bereiche waren:

Lebenszufriedenheit, Umgang mit Behörden, Gesundheit, Ordnung von Unterlagen, soziales Umfeld, Umgang mit Geld, Selbstsicherheit, Einkommenssituation. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse zeigt die nachfolgende Grafik.

Abb.: Veränderung im Leben aller Befragten heute im Vergleich zu der Zeit vor dem Insolvenzverfahren



Deutlich wird, dass sich im Leben der Befragten in nahezu allen Bereichen positive Veränderungen, also Verbesserungen ergeben haben. An erster Stelle steht hier der Bereich Lebenszufriedenheit mit einem Wert von 80,6 Prozent. 73,1 Prozent der Befragten gaben an, dass sich der Umgang mit Geld verbessert habe. Mit jeweils über 60 Prozent zeigt sich auch in den Bereichen Selbstsicherheit und Ordnung von Unterlagen eine deutliche Verbesserung. Weiterhin berichteten über 50 Prozent sowohl über eine bessere Einkommenssituation als auch über einen besseren Umgang mit Behörden. Für den Bereich Gesundheit gaben etwa 45 Prozent der Befragten an, dass sich ihre gesundheitliche Situation verbessert habe, wohingegen etwa 39 Prozent ihre gesundheitliche Situation als gleich geblieben beschrieben. Hier ist also der Grad der Verbesserung nicht so deutlich wie in den vorherigen Bereichen. Darüber hinaus war der Bereich Gesundheit auch derjenige, bei dem mit einem Wert von etwa 15 Prozent am häufigsten von einer Verschlechterung der Situation berichtet wurde. Diese 15 Prozent entsprechen dabei einem absoluten Wert von 14 Personen. Anzumerken ist an dieser Stelle jedoch, dass eine weitere Berechnung der gesundheitlichen Situation in Abhängigkeit zum Alter ergab, dass sich zehn dieser Personen in den letzten drei Altersgruppen befanden. Das heißt,

diese Personen waren im Alter zwischen 50 und 79 Jahren, weshalb die Verschlechterung der gesundheitlichen Situation mit hoher Wahrscheinlichkeit auch auf das zunehmende Alter zurückzuführen ist.

Der einzige Bereich, bei dem etwa die Hälfte der Befragten angab, dass es keine Veränderungen gab, war der Bereich Soziales Umfeld. Dennoch berichteten immerhin 43 Prozent über eine Verbesserung.

In einer weiteren Berechnung wurden die Ergebnisse nochmals getrennt nach denjenigen Personen, die sich noch im Insolvenzverfahren befinden, denjenigen, die bereits die Restschuldbefreiung erlangt haben und denjenigen, denen diese versagt wurde, ausgewertet. Hierbei zeigten sich jedoch im Wesentlichen die gleichen Ergebnisse wie die in der Abbildung dargestellten.

Neue Schulden

Die Frage nach einer erneuten Aufnahme von Schulden verneinten 88 Personen, während lediglich zwei der Befragten dies bejahten. Drei Personen machten hierzu keine Angaben.

Eigene Anmerkungen, Mitteilungen der Befragten

Befragten

Abschließend stand den befragten Personen Frage 15 als offene Frage für eigene Anmerkungen, Mitteilungen, etc. zur Verfügung. Hier machten insgesamt 48 Personen Angaben. Aufgrund von Mehrfachnennungen konnten bei der Auswertung schließlich 63 Antworten berücksichtigt werden. Zum Zwecke der Übersichtlichkeit wurden verschiedene Bereiche bzw. Kategorien gebildet, denen sich die einzelnen Antworten jeweils zuordnen ließen. Die Ergebnisse sind geordnet nach Häufigkeiten in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tab.: Eigene Anmerkungen der befragten Personen

Antworten	Anzahl
Grüsse/ Danke für Beratung und Hilfe/ Weiterempfehlung	35
Fachkundige Hilfe/ Schuldnerberatung notwendig	8
richtige Entscheidung/ gibt nichts besseres	7
aus Fehlern gelernt	4
noch mehr Aufklärung, was auf einen zukommt	4
sehr gut, dass man selbst aktiv sein muss (mehr Selbstsicherheit, Stolz)	2
bereits in der Schule Umgang mit Geld lehren	1
Probleme mit Treuhänder	1
würde jedem davon abraten (kein normales Leben mehr möglich)	1

Auszug aus den persönlichen Äußerungen der Befragten:

- Ich war mit der Hilfe von Caritas sehr zufrieden.
- Es gibt nichts Besseres als ein Insolvenzverfahren

in einer solchen Situation. Ich danke sehr für die Beratung und Hilfe.

- Vielen Dank für die Unterstützung! Habe Sie schon weiterempfohlen!
- Ich bin überglücklich endlich von dieser Schuldenlast befreit zu sein.
- Mein Leben ist wieder lebenswert.

Fazit

Ein Aspekt, der hierbei als Anhaltspunkt für die Wirksamkeit des Verfahrens herangezogen wurde, war die Frage, ob das Verfahren auch wirklich eine Sanierung des Schuldners, das heißt, eine Beendigung der Überschuldungssituation herbeiführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass zum Zeitpunkt der Befragung lediglich etwa 30 Prozent der befragten Personen das gesamte Verfahren bereits durchlaufen hatten, während sich der Großteil der restlichen Personen noch im Verfahren befand und daher noch keine Aussagen über eine erfolgreiche Schuldenbefreiung treffen konnte. Lediglich zwei Personen berichteten über eine Versagung der Restschuldbefreiung. Diejenigen 30 Prozent, die das Verfahren bereits durchlaufen hatten, berichteten jedoch alle von einer erfolgreichen Restschuldbefreiung und damit von einer Beendigung der Überschuldungssituation. Ein weiterer Anhaltspunkt für die wirksame Herbeiführung einer Sanierung der Betroffenen zeigte sich allerdings durch die Frage nach einer erneuten Aufnahme von Schulden, was etwa 98 Prozent der befragten Personen verneinten. Vor diesem Hintergrund scheint das Verfahren demnach, bezogen auf die hier durchgeführte Befragung, seine Zielsetzung, Betroffene hinsichtlich ihrer Überschuldungsproblematik zu sanieren, zu erfüllen.

Als weiterer Anhaltspunkt bzgl. der Wirksamkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens wurde jedoch nicht nur der Aspekt einer erfolgreichen Schuldensanierung betrachtet. Ebenso wurde der Frage nachgegangen, ob das Verfahren neben einer finanziellen Sanierung auch zu weiteren Veränderungen im Leben der Betroffenen führt bzw. welche Auswirkungen das Verfahren möglicherweise auf ihre Lebenssituation hat. Hier zeigte sich anhand der durchgeführten Befragung, dass sich durchaus Veränderungen mit überwiegend positiven Auswirkungen auf die Lebenssituation der betroffenen Personen ergaben. Zu nennen sind hier insbesondere eine erhebliche Verbesserung der Lebenszufriedenheit, der Selbstsicherheit, des Umgangs mit Geld sowie der Ordnung von Unterlagen. Zudem berichteten mehr als die Hälfte der befragten Personen, jederzeit wieder den Weg der Verbraucherinsolvenz zur Überwindung einer Überschuldungskrise zu gehen.

Insgesamt gesehen scheint somit die Wirksamkeit bzw. der Erfolg des Verbraucherinsolvenzverfahrens als Ergebnis der hier durchgeführten Befragung gegeben zu sein.

Literatur:

Mascher Kristina, Das Verbraucherinsolvenzverfahren – ein Ausweg aus der privaten Überschuldung und dessen Wirksamkeit, dargestellt anhand einer Befragung bei der Sozialberatung für Schuldner des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. (Hrsg.), Existenzsicherungsberatung – Säule der Sozialberatung

stellenanzeige

Das Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V. (FSB) ist eine gemeinnützige, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossene, Dachorganisation der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Als Mitglieder sind dem FSB zahlreiche Beratungsstellen aus dem nord- und nordwestdeutschen Raum angeschlossen. Zu den wichtigsten Dienstleistungsangeboten des FSB gehören Fachberatung, Fortbildung und Koordination von Beratungsangeboten für seine Mitglieder.

Zum nächst möglichen Zeitpunkt suchen wir eine weitere / einen weiteren

Juristin / Juristen

Vollzeitstelle oder Teilzeitstelle mit 50% der wöchentlichen Arbeitszeit (spätere Aufstockung möglich)
Die Vergütung ist an TV-L angelehnt

Die Tätigkeit umfasst:

- › Rechtsberatung für die uns angeschlossenen und gem. § 305 InsO anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen.
- › Organisation, Durchführung und Leitung von (Fortbildungs-)Veranstaltungen, Praktikerforen und Arbeitskreisen, sowie der Repräsentation des FSB in der Öffentlichkeit
- › Verfassen von rechtlichen Stellungnahmen

Wir erwarten von Ihnen:

- › 1. und 2. juristisches Staatsexamen
- › Kenntnisse in allen zum Schuldner- und Verbraucherschutz gehörenden Rechtsgebieten: u.a. Insolvenzrecht, Zwangsvollstreckungsrecht und Sozialrecht
- › Fähigkeit und Bereitschaft, sich schnell in neue Sachverhalte einzuarbeiten
- › Gute schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- › Ein hohes Maß an Engagement und Eigeninitiative, um an der Weiterentwicklung der vorhandenen Dienstleistungsangebote des FSB mitzuwirken
- › Teamfähigkeit, Flexibilität, Kommunikationsstärke und Organisationstalent

Wenn Sie Interesse haben, uns bei diesen Aufgaben zu unterstützen, dann senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 20. Dezember 2011 an das:

**Fachzentrum Schuldenberatung
Außer der Schleifmühle 53
28203 Bremen**

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01);
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag
von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____
bei _____
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber
erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Kör-
perschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Hier könnte Ihre Werbeanzeige stehen.

anzeige

www.informationsoffensive.de





Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung/Umwandlung und Kündigung von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste

Preis: 14,95 € zzgl. Versandkosten

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO



Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf CD.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten
Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

Bestellungen an: BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Fax 0561/711126
e-mail: info@bag-sb.de, Onlineshop: www.bag-sb.de